6

<36603801010015 S

<36603801010015

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1523-21

Der

Landtag

im

Herzogthum Baiern

auf

den ersten November

zu Ingolstadt

im Jahre 1542.

Aus gleichzeitigen Handschriften und Urkunden gesammelt.

1807.

Bavar. 1523-21

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B179

Landsfürstl. Ausschreiben des Landtags an die 3 Stände.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, und Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niedern Bayern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamen weisen lieben Getreuen! Uns seyn Sachen fürgefallen, und zugestanden, so nit allein unser Personen, sonder in gemein unser Fürstenthum betreffen, daran euch merklich, und viel gelegen, und deßhalber vonnöthen seyn will, Uns mit gemeiner unser Landschaft zu bereden, ist demnach unser ernstlicher Befehl, und Willen, daß ihr bey den Pflichten, damit ihr Uns als euren Erbherrn, und Landsfürsten zugethan, und verpflicht seyd, darzu bey Vermeidung unser schweren Ungnad, und Strafe verordnen wöllet, daß euer Bothschaft auf allerheiligen Tag den ersten Novembris schierist konftig in unser Stadt Ingolstadt gewißlich einkommen, und keineswegs außenbleiben, auch nichts dann offenbare, und augenscheinliche Leibs-Noth ver-

hindern lassen, und also solch euer Bothschaften sammt, und neben andern unsern Landsässen in den Obliegen, und Sachen, wie durch Uns angezeigt werden sollen, Uns, und gemeinen unserm, und eurem Vaterland das nüzlichst rathen, und beschließen helfen. An dem beschieht unser Meinung, wöllen Uns auch des endlich versehen. Dat. München an St. Michaels Tag des heil. Erzengels Anno rc., im 1542sten.

mut. mut.
an die vom Prälaten= dann
Ritter= und Adelsstande.

Und als auf solche fürstl. Erforderung gemeine Landschaft von allen Ständen an obgemelten Tag allhie zu Ingolstadt ankommen, ist mit aller Handlung auf hochgedacht unser gnädige Herrn die Fürsten verwart, und als Ihr fürstl. Gnaden den andern Tag Novembris zu Abend auch ankommen, haben Ihr fürstl. Gnaden ansagen lassen, am Freytag Morgen, den dritten November, um acht Uhr fruher Tagszeit zu Hof zu erscheinen, und mit Ihren fürstl. Gnaden in St. Morizen Pfarrkirchen zu geordneten Gottesdienst, und alsdann auf das Landhaus daselbst zu Ingolstadt zu ziehen, auf Ihr Gnaden zu warten, und zu dienen, welches dann also beschehen ist.

Daselbst sind beed Ihre fürstl. Gnaden persönlich vor gemeiner Landschaft erschienen, und ist durch

unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm ꝛc. ungefährlich diese Meinung mündlich angezeigt worden, wie folgt:

Der Herzogen Anrede an die Landtags-Versammlung.

Lieben Getreuen! Aus was treflichen, und hochbeweglichen Ursachen, daran Uns, auch euch, und gemeinen unserm Fürstenthum merklich gelegen, Wir euch jetzt zu Uns allher erfordert, haben Wir in Schriften vergreifen lassen, mit gnädiger Begehr, ihr wöllet dieselbig mit Fleiß hören, und euch darauf mit eurem Gutbedunken obliegender Nothdurft nach zum besten fürdern, damit Wir, auch ihr nit lang aufgehalten werden.

Landsfürstl. Proposition.

Von Gottes Gnaden, Wilhelm, und Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niedern Bayern ꝛc.

Lieben Getreuen! Euch ist hievor angezeigt, und unverborgen, daß durch des R. R. Stände deutscher

Nation auf den jüngsten Reichstägen zu Regensburg, Speyer, und Nürnberg, zu Wohlfahrt gemeiner Christenheit, und Errettung deutscher Nation ein beharrliche Hilf wider den Erbfeind christlichen Namens, und Glaubens den Türken auf drey Jahr, nämlich jedes Jahr zwanzig tausend zu Fuß, vier tausend zu Roß bewilligt, beschlossen, und nunmals dergestalt in das Werk gezogen ist, daß in Bedenkung der grossen Macht des Türken obgedachte zugesagte beharrliche Hilf, soviel der in zweyen Jahren geleist hätte sollen werden, in ein Jahr verwendt, und also gedoppelt fürgenohmen, und in den Anzug gebracht, und wiewohl auf dem Reichstag zu Speyer die Unterhaltung solches Zugs, und Kriegsvolks, auch alle andere Nothdurft ordentlich, und mit Fleis berathschlagt, und auf einen gemeinen Pfenning gestellt worden ist, daß man sich auch nit anderst versehen hat mögen, oder sollen, dann daß solcher Anschlag, und Erlegung des gemeinen Pfennings sofern gereichet, daß jetztgemeldter Türkenzug stattlich erhalten hätte werden sollen; hat sich doch im jüngsten Reichstag zu Nürnberg erfunden, und von etlichen Kreisen, so die ansehnlichsten, und stattlichsten geachtet, angezeigt worden, daß derselben eingezogen Geld die Bezahlung dreyer, oder vier Monatsold nicht erreichen wurde, daß auch in etlichen Kreisen kein gemeiner Kasten aufgericht, oder der gemein Pfenning erlegt worden sey. Gleichergestalt hat sich in dem Bayrischen Kreiß zugetragen, welches Wir Uns ganz nicht versehen hätten, in Ansehung, daß dannoch in unserm Fürstenthum ein ansehnliche Summa gefallen ist, daß

des=

desselben bayrischen Kreis Kriegsvolk des vergangen Monats-Solds nit bezahlt hat werden mögen, darob nichts anders, oder gewißers zu besorgen gewest ist, so das Bayrische Kriegsvolk nicht bezahlt, daß daraus ein unwiederbringlicher Schaden, Zerrüttung des ganzen Heeres, und Uns, als denen dannoch der Türk näher gesessen, aller Unfall, wo sich derselb gleich anderer Ursachen halber begeben, aufgeladen, und erfolgt wäre, und in Bedenkung erzählter auch anderer noch mehr wichtigern Ursachen, welche ein jeder Verständiger bey ihme selbst ermessen, und bedenken mag, und dem Allmächtigen zu Lob, unserm Fürstenthum zu Guten, und Fürderung des gemeinen Werks, haben Wir gleichwohl mit grossen Unstatten sechzehen tausend, und etlich hundert Gulden, welche Wir erstlich zu Aufbringung, und Unterhaltung unsers Kriegsvolks dargestreckt, und wie andere Stånd gethan, auch in den Reichsabschieden bewilligt worden ist, über unser gebührliche Einlag aus den gemeinen Kästen empfangen, und bezahlt hätten sollen werden, anstehen, und in Hungern auf die Bezahlung des vergangen Monatssolds gebrauchen lassen, und über das jezt abermals zehentausend Gulden hinab verordnet, welches wir euch darumen anzeigen, daß ihr und Männiglich verstehen sollet unser christlich Gemüth, und daß Wir die Wohlfahrt christlichs Volks, und unsers Vaterlandes unserm eignen Nutz jederzeit fürgesezt, und noch gern thun wöllen. Aber auf solch der Kreis Anzeigen, und Unvermögen, jüngst zu Nürnberg beschehen, ist durch die Kayserl. Königl. Majestät, und die Reichsstände bedacht, beschlossen

und verabschiedet, dieweil man das Kriegsvolk nicht verlaufen lassen, noch mit richtiger Bezahlung aufhalten möge, daß dann alle Kreis ihr Volk aus jedlichs Kreis gemeinen Kästen, und Einlag gewißlich erhalten, und bezahlen, wo aber in einem, oder mehr Kreissen Abgang wäre, sollen doch dieselben Kreis, und Stände ein jedlich sein Kriegsvolk bis zu künftigen Reichstag, so auf den vierzehenten Novembris wiederum gegen Nürnberg angesezt, und jetzt weiter erstreckt ist, aus seinem Säckl bezahlen, und darleihen, und deshalben einem jeden zugelassen seye, den gemeinen Pfenning allermassen wie hievor wiederum anzulegen, und einzuziehen, davon auch alsdann jedem Stand sein fürgestreckt Geld wiederum bezahlt, und erstattet werden sollte.

Neben dem allen, und zu mehrern Bericht wöllen Wir euch gnädiger Meynung nicht bergen, und gedenken, daß auf das Bayrische Kriegsvolk zu aller vorbeschehener Handlung sammt einen Monatsold für dem Abzug noch bis in die drey Monatsöld, welche sich in fünf, und siebenzig tausend Gulden ungefährlich, außerhalb der Winterlager, und Besatzung, welche zu verordnen der Königl. Majestät den Obristen, und Kriegsräthen zugelassen, und Wir noch zur Zeit nicht wissen, noch darauf Rechnung, oder Anschläge machen mögen, erstrecken und laufen werden. Dem allen nach ist unser gnädigs Begehren, ihr wöllet rathschlagen, und beschließen, auf was Zeit, und welcher Gestalt der neu bewilligt gemein Pfenning auf das allerfürderlichst angelegt, und eingebracht, und das Kriegs-

volk

volk der Ausständen, und der übrigen Monat-Sölde, auch in den Winterlagern, und Besatzungen erhalten, und bezahlt werden möge, damit bey Uns, und euch als nach den österreichischen Erblanden den nächsten anraynenden Fürsten, Ständen, und Landen kein Mangel erscheine, oder daß sich die weitgeseßnen, oder die jenigen, so sich vor dem Türken noch länger sicher zu seyn getrösten, nit auf uns ziehen, oder andere Zerrüttung in diesem christlichen Werk einwerfen, und denselben unwiederbringlichen Schaden, und Unlust mit uns verursachen möchten. Wo aber ihr bey euch einen träglichern, und schleinigern Weg, dardurch unser Angebühr an Kriegsvolk jetzt, und hinfür bis zu Verlaufung der dreyer Jahr unterhalten werde, bedenket, mögt ihr Uns anzeigen, wöllen Wir gnädiglich anhören, und sammt euch mit allem Fleiß handeln, verhelfen, und gestatten, daß solche Unterhaltung in den geringsten, und träglichsten Weg gestellt werde.

Zum Andern mögt ihr bericht seyn, daß der hochgebohrn Fürst unser freundlicher lieber Vetter, und Schwager Herzog Ott Heinrich etlich viel Schulden auf sich genohmen, und gleich zu ungelegner Zeit durch Ihr Lieb Glaubiger dermassen angehalten werde, daß Se. Lieb etliche Städte und Schlößer auf dem Nordgau, als nämlich Hilpoltstein, Heydeck, und Allersburg denen von Nürnberg auf Ablösung einhändigen hat müssen, und ferner in das Oberland, als Lauingen, Höchstätt, Gundlfingen ꝛc. zu greifen, und zu verkaufen gedrungen werden möchte, welches Uns nicht allein ein getreues Mitleiden,

son-

sondern auch beschwerlich ist, daß das Fürstenthum Bayern dergestalt zerrissen, verändert, und in anderer Stände, oder Fürsten Hände kommen sollte; dann Wir gedenken, was Zerrüttung unserer aller Voreltern und Fürsten von Bayern Verträg, Abfall unsers fürstlichen Haus, darzu Krieg, Empörung, und Uneinigkeit aus solcher Veränderung leichtlich, und in viel Weg erfolgen möchte, haben auch deshalben nit unbedächtlich in jüngster unser Erforderung, und Landtag zu München euch diesen unsers Vettern, und Schwagers Last entworfen, und Sr. Lieb ein Fürstrecken zu thun begehrt, welches aber aus etlichen Ursachen dazumal umgangen worden ist, aber dannoch aus vetterlicher Neigung, und obangezeigten Sorgfältigkeiten zum theil zu begegnen, und abzustellen, haben Wir gleichwohl mit grossen Unstatten, und Ungelegenheit von der jüngst bewilligten Landsteuer unserm Vetter bezahlt bis in einhundert tausend, und sechzig tausend Gulden, und damit die sieben tausend Gulden in Gold jährlichs Zins von dem bayerischen Krieg, und Verträgen auf Uns gewachsen, und also unser Fürstenthum solchs Zins, auch etlich aus euch ihrer Borgschaft erledigt, aber alle unsers Vetters Schulden haben durch jetzt gemeldter unser Bezahlung nicht abgeleint, noch die Gläubiger gestillt werden mögen, tragen auch Fürsorg, daß unser Vetter in das Oberland Bayern zu greifen fürschreiten muß.

Dieweil dann Uns, und euch zugleich und samentlich, auch allen unsern, und euren Nachkommen die erzählten, und noch viel mehr, und höcher Beschwer=

schwerden, welche Wir mitleidlich zu erzählen unterlassen, und euch allen, und jeden bey ihme selbst zu erwägen befehlen wöllen, durch jetzt berührte Verkaufung, und Veränderung gewißlich vorstehen, wöllen Wir euch hiemit das alles wohl zu betrachten gnädiglich und zeitlich erinnert haben, und begehren mit allen Gnaden, ihr wöllet die Grösse dieses Handels jetzt also, und ohne Aufzug mit allen Umständen, was Uns, und euch, unserm Fürstenthum, Vaterland, und Nachkommen erfolgen mag, bedenken, berathschlagen, und verhelfen, damit das Fürstenthum Baiern unzertrennt, und unverkauft bleibe, oder im Fall, daß unser Vetter sie verkaufen müßte, daß solche Verkaufung Uns oder einem andern Fürsten, aus dem Haus Baiern gebohrn, beschehen, und zugestellt werden möge, wie Wir dann nicht zweifeln, ihr mit allem Fleiß thun, und leisten werdet. Gleichergestalt sollet ihr euch zu Uns versehen, und vertrauen, daß Wir alles unser Vermögen, und was hierzu dienstlich seyn mag, nicht sparen.

Welches Wir euch darumen anzeigen, daß ihr sehet, und spüret, daß Wir je gern, soviel an Uns, unser Fürstenthum, und euch in guter Ordnung, Fried und Aufnehmen regieren, und behalten wollten. Das haben Wir euch gnädiger Meynung nicht verhalten wöllen, ist auch unser gnädiges Begehren, ihr wöllet euer Bedenken, soviel möglich ist, fürdern, auch Uns, und euch vergebentlich nicht aufhalten. Wollen Wir in sondern Gnaden gegen euch allen sammt, und sonders erkennen, und zu Gutem nimmer vergessen.

Nach Verlesung obgedachter Schrift hat unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm ꝛc. mündlich für Se. Gnad, auch derselben Bruder Herzog Ludwigen ꝛc. alle die von der Landschaft ihrer Verpflichtung, damit sie Ihro fürstl. Gnaden verwandt, solang der Landtag und die Handluug währet, bemüssigt, und frey ledig gezählt.

Darauf ist durch gemeine Landschaft beschlossen, nachdem die Sach hochwichtig und groß sey, ein Ausschuß von vier und sechzig Personen, wie von Alter herkommen, zu erwählen. Das ist auch also von Stund an beschehen, daß ein jeder Stand aus ihm selbst, wie des Orts der alt Gebrauch, gewählet hat.

Hier folgt der verordnete große Ausschuß von 64 Personen.

Von Prälaten.

Herr Wolf v. Seyboltstorf, Probst von München.
Doctor Apl vom Stift Moßpurg.
Abt zu Beyrn.
Abt zu Etal.
Abt zu Fürstenfeld.
Abt zu Prüfling.
Abt zu Windberg.
Abt zu St. Veit.
Abt zu Steingaden.
Abt zu Biburg.
Abt zu Rot.
Abt zu Baumburg.

Probst

Probst zu Inderstorf.
Probst zu Polling.
Probst zu St. Niklas.
Probst zu Ror.

Ritterschaft und Adel.

Graf Ladislaus vom Hag.
Herr Johannes von Degenberg der Aeltere.
Herr Johanns Christoph von Bern.
Der jung Herr von Schwarzenberg.
Herr Christoph von Rayn.
Herr Jörg von Khnöring, Comenthur.
Herr Caspar von Winzer, Ritter.
Gregori von Egloffstein.
Oswald von Törring.
Stephan von Schmiehen.
Philipp von Preysing.
Onofferus von Seyboltstorf.
Christoph von Paulstorf.
Wolf von Mächslrain.
Haymeran Nothhafft.
Friderich von Pienzenau.
Ulrich Pusch.
Achaz von Layming.
Christoph von der Wart.
Jakob von Puechberg.
Stephan von Closen.
Antoni von Fraunberg.
Jakob von Thurn.
Pangraz von Freyberg.
Burghart von Thaunberg.

Wolf

Wolf von Schwarzenstein.
Seyfried von Zülnhart.
Haymeran von Nusperg.
Hanns Adlzhauser.
Wernhör von Muggental.
Hanns Jordan Herzhaymer.
Sigmund Stäringer.

Städt, und Märkte.

München.
Landshut.
Ingolstadt.
Straubing.
Landsperg.
Burghausen.
Wasserburg.
Schärding.
Schongau.
Deckendorf.
Aichach.
Oetting.
Rosenheim.
Pfarkirchen.
Ried.
Eggenfelden.

Solcher jetzt obbenannter Ausschuß ist um zwo Uhr Nachmittag wieder auf das Haus zusammen kommen, die obgemeldt fürstl. Schriften zum zweytenmalen vorlesen lassen, und beschlossen, daß sich ein jeder darauf bis Morgen den vierten Tag November be=

bedenken, und alsdann eigentlich alle die vom Ausschuß um sieben Uhr Vormittag wieder beyeinander auf dem Rathhaus erscheinen, und in Handlung fürfahren sollen.

Und als demnach der Ausschuß anheut den vierten November auf dem Haus zusammenkommen, haben sie die fürstl. Schriften wieder gehört, und nachfolgend darauf berathschlagt. Gleich in dem haben sich die Gesandten von unsers gnädigen Herrn Herzogs Ott Heinrichs 2c. Landschaft mit ihrer Werbung angezeigt; also ist durch die Glocken von Stund an gemeine Landschaft auf das Haus beruft, daselbst sind die jeztgedachten Gesandten vor offener Landschaft erschienen, die auch alsbald geöffnet, und verlesen ist worden.

Credenzschreiben des landschaftl. Ausschusses zu Neuburg für die an gemeine Landschaft in Baiern abgeordnete Mitverwandte.

Unser willig freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdig, Wohlgebohrn, Edl, Gestreng, und Ehrenveste, Gonstig liebe Herren, und Freund! Wir haben gegenwärtig unsere Mitverwohnte unsers gnädigen Herrn Herzogs Ott Heinrichs 2c. gemeiner Landschaft vom Ausschuß, mit Namen, die Ehrwürdigen, Edlen, Vesten, gestrengen, und Ehrenvesten Herrn Wilhelmen Abbte zu Echenpronn, Herrn Jörgen von Wemding

zu Fünfstät, Herrn Jörgen von Parsperg zu Parsperg, und Luppurg, beede Rittere, Christoph von Prayttenstein zum Prayttenstein, Königstein und Eschenfelden, und Gabrieln Arnolt zu Rornfels, auch beeder Städt Lauging und Neuburg Bürgermeister abgefertiget, von unser und gemeiner Landschaft wegen Werbung an euch zu thun, wie ihr von ihnen zu vernehmen hat, freundlich und dienstlich bittend, ihr wöllet sie hören, und ihnen nit minder als Uns selbst gänzlich Glauben geben, euch auch derselben nach dermassen willfährig, und gutwillig erzeigen, wie Wir unzweifentlicher Zuversicht, und dasselb um euch neben gemeiner ganzer Landschaft freundlichs, und gutwilligs Fleis zu verdienen urbiethig seyn. Datum Neuburg den 13. Tag October Anno 1542.

Des Durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog OttHeinrichs in Niedern und Obern Bajern gemeiner Landschaft verordneter Ausschuß jetzo allhier in Neuburg versammelt.

Auf solche Credenz ist von den Gesandten, und nämlich durch den Rentmeister von Neuburg mündlich ungefährlich mit Kürz Summarie dieser Fürtrag beschehen.

Münd-

Mündlicher Vortrag und Werbung der landschaftl. Neuburgischen Gesandten an die Landtags-Versammlung.

Ehrwürdig, Wohlgebohrn, Edle, Ehrsamen, Fürsichtigen, und weisen, gnädig, gönstig, gebiethend lieb Herrn, und Freund! Welchermassen meine Herrn hie zugegen, und ich von des durchleuchtigen Herrn Herzog Ott Heinrichs ꝛc. Landschaft in Niedern und Obern Baiern zu Euren Gnaden Herrlichkeiten, und Gunsten hieher abgefertiget worden, haben dieselbe Euer Gnad Herrlichkeit, und Gunst aus jetzt angehörten Credenzbrief wohl vernohmen. Demnach hat Uns gedachte Landschaft befohlen, Euer Gnaden Herrlichkeiten, und Gunsten ihr willig und freundlich Dienst alles Fleiß zu sagen, und ferner ganz vertraulicher nachbarlicher Meynung anzuzeigen.

Nachdem hochgedachts unsers gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichs obliegende, und unvermeidliche Nothdurft erfordert, auch durch Sr. Gnaden beschwerliches Obliegen dahin gedrungen werden möchte, über die Versetzung, die Se. fürstlichen Gnaden verschiener Zeit denen von Nürnberg, wie euch ohne Zweifl bewußt, gethan, noch ferner in Sr. fürstl. Gnaden Oberland zu greifen, und nämlichen die drey Flecken Lauingen, Höchstätt, und Gundlfing zu versetzen, oder verkaufen; dieweil aber die alten baie-

ri-

rischen Fürsten, und Landschaften allzeit, unverspart ihres Vermögens, mit Darstreckung ihres Leibs, und Guts, möglichen Fleiß fürgewendet, damit das Fürstenthum, und Haus zu Baiern unzertrennt, zugeschweigen gar in fremde Hände, und Gewaltsam zukommen, zum höchsten verhütet haben, welches sich dann die obgedacht unsers gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichs Landschaft in diesem aller beschwerlichsten Fall, und Obliegen bey unsern gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwigen in Baiern Gebrüder nichts weniger unterthäniglich, auch bey euch als Ihrer fürstl. Gnaden getreuen Landschaft freundl. und ganz verträulich verhoffen, und versehen thun: langt hierauf an Euer Gnaden, Herrlichkeiten, und Gunst obgedachter Landschaft freundl. und hochdienstlich Bitt, zum höchsten, und Besten der Sachen dahin mit Fleiß zu fürdern räthlich, hilflich, und beyständig zu seyn, auf daß die obvermeldten drey Flecken nit vom Haus Baiern in fremde Hände, und Gewaltsam kommen, dadurch das Fürstenthum ertrennt, dadurch konftiglich dem ganzen Haus Baiern merklicher Nachtheil, Schaden, und Verderben erfolgen, sonder verhütet werden mag. Das erbeuth sich gemeine Landschaft um Euer Gnad, Herrlichkeit, und Gunst sammentlich, und sonderlich allzeit ihres Vermögens, unverspart Leibs und Guts, freundlichs Fleiß williglich zu verdienen.

Darauf hat man die Gesandten in ihr Herberg abscheiden, und ist durch gemeine Landschaft einem Ausschuß befohlen, die Sachen zu berathschlagen, und als=

alsbald ein Ausschuß entschlossen gewest, ist gemeiner Landschaft nachfolgender Zettel auf ihr Verbessern fürgehalten worden.

Zettel, so vom Ausschuß der gemeinen Landschaft vorgetragen worden, die Antwort auf der Gesandten von Neuburg Werbung enthaltend.

Als gemeine Landschaft anheut den vierten November auf der Gesandten unsers gnädigen Herrn Herzogs Ott Heinrichs Landschaft beschehene Werbung gemeinem Ausschuß befohlen haben, die Sachen zu berathschlagen, was denselben für Antwort zu geben sey, darauf hat sich der Ausschuß, jedoch auf Verbesserung gemeiner Landschaft, unterredet, und entschlossen, den obgedachten Gesandten ungefährlich nachfolgende Antwort mündlich zugeben:

„Nämlichen daß sich gemeine Landschaft des freundlichen Zuentbiethens ihrer gutwilligen freundlichen Dienst zum höchsten bedanken, mit Erbiethung, worinnen gemeine Landschaft ihnen, auch sammentlich, und sonderlich, freundlich willig, und geflissen Dienst thun, und erzeigen möchten, daß sie solches begierig, und ganz urbiethig seyen, hätten auch sonderlich ab dieser ihrer

freundlichen, und nachbarlichen Anzeigung, bittlichen Ersuchen, und Begehren, der drey ermeldten Flecken, Lauingen, Höchstett und Gundlfingen halb, wo dieselben je durch unsern gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichen verändert, oder zu verkaufen bedacht, damit sie bey dem Fürstenthum Bayern ungetrennt bleiben möchten, sonders Wohlgefallen empfangen, des Erbiethens, solchen freundtl. nachbarlichen, und guten Willen künftiglich in aller Freundschaft treulichen zu verdienen unvergessen zu bleiben."

Solche obvermeldte Antwort hat ihr gemeine Landschaft dermassen den obgedachten Gesandten von Neuburg zu geben wohl gefallen lassen. Demnach sind dieselben Gesandten aus ihrer Herberg durch vier Personen aus den Ständen zu gemeiner Landschaft auf das Haus gehollet, daselbst ist ihnen obgedachte Antwort durch Hannsen von Gumpenberg Landmarschalln mündlich vor offner Landschaft gegeben worden.

Der Gesandten mündliche Gegenäusserung.

Darauf sich die Gesandten ein kleins unterredt und wieder mündlichen anzeigt, wie folgt: Sie möchten diese Antwort auf ihr jüngst hochbittlich, und freundlichs Ersuchen nicht verstehen, noch annehmen, dann

unser gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich wär Sr. fürstl. Gnaden höchsten Obliegen nach schon entschlossen, jetzt von Stund an die obvermeldten drey Flecken zu verändern, oder zu verkaufen, wie er statt finden wurde, es möcht auch die Sach kein Läng leiden, dann Se. fürstl. Gnaden wurden ihren schweren Obliegen nach darzu gedrungentlich verursacht; wo aber jedes Orts bey hochgedachten beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten und Ihrer fürstl. Gnaden Landschaft kein Handlung fug noch statt hätt, so müßten sie gleichwohl über, und wider ihren Willen, und Gemüth aus der grossen Noth ein Tugend machen, und sich derhalb anderer Ort in Handlung einlassen, welches ihnen doch ganz widerwärtig, und von Herzen leid wäre, der endlichen unzweiflichen Hoffnung, unser gnädig Herrn die Fürsten sammt ihrer getreuen Landschaft würdens aus vielermeldten treflichsten Ursachen zu demselben nicht kommen lassen.

Deshalb hat sich ein Ausschuß sammt gemeiner Landschaft unterredet, entschlossen, und ist den Gesandten von Stund an wieder durch den Landmarschall dieser mündliche Abschied vor gemeiner Landschaft gegeben worden.

Mündlicher Endbescheid des Ausschusses.

Nachdem unser gnädig Herrn die Landsfürsten jetzt im jüngsten Ihro fürstl. Gnaden Begehren allhie un-

ter andern diese Handlung fast gleich allermassen, wie sie, gemeiner Landschaft anzeigt, und fürtragen, darauf gemeine Landschaft Ihren fürstlichen Gnaden noch kein Antwort geben hätte, derohalb sie dann ihnen dieser Zeit kein andere Antwort, weder jetzt beschehen, geben könnten, noch möchten; aber wann sie unsern gnädigen Herrn den Fürsten deshalb ihrem Beschluß nach aufs förderlichst Antwort geben wurden, so möchten sie alsdann an dem Ort ihrer Gelegenheit, und Rothdurft nach auch Ansuchung thun.

Damit sind die Gesandten abgeschieden.

Demnach hat sich der Ausschuß sammt gemeiner Landschaft auf der Fürsten jüngst mündlich, und schriftlich Begehren einer Antwort entschlossen, wie hernach folgt.

Gemeiner Landschaft erste Antwort, oder Exception auf der Fürsten Proposition.

Durchleuchtig, hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn! Euer Frstl. Gdn. jüngst allhier mündlichen und schriftlichen Fürtrag haben wir als Euer fürstl. Gnaden gehorsam unterthänig Landleut sammt aller gnädigen Bericht, und Anzeigen beeder Artikel der christlichen Reichshilf, auch unsers gnädigen Herrn Herzog Ott

Hein-

Heinrichen Obliegen, und Versetzung betreffend, in aller Unterthänigkeit vernohmen, und sollen Eure fürstl. Gnaden nicht zweifeln, worinnen wir denenselben Euren fürstl. Gnaden, auch Ihrer Gnaden Fürstenthums Land, und Leuten zu Guten mit erträglichen Bürden was handlen und thun möchten, daß wir solches als die getreuen Unterthanen ganz willig geneigt, und urbiethig seyen, wie dann Eure fürstl. Gnaden selbst Wissen tragen, was in gar kurz erschiener Zeit, und noch durch Euer fürstl. Gnaden gehorsame Landschaft und Unterthanen, reich und arm, zum Theil mit ihrem merklichen Nachtheil und Schaden vielfältig Hilf, und Darreichung in aller williger Unterthänigkeit beschehen, dardurch dann dieselben Euer fürstlichen Gnaden Unterthanen zum höchsten ersäugert, auch derhalb an ihren Gütern, Zinsen und jährlichen Gülten merklichen Abgang, Nachtheil und Schaden gedulten müssen, zu geschweigen des armen gemeinen Bauernvolks, so dieß Jahr mehrmalen über ihr Vermögen neben ihren unträglichen andern Obliegen, und Bürden zum drittenmal angelangt und gesteuert werden, dergestalt, wo hierinnen nit gnädig Milderung, Einsehen, und Gnad den Armen mitgetheilt, daß unsers Bedenkens in dieser gefährlichen Zeit gegen Gott unverantwortlich seyn würde, und zeitlich viel Beschwerung, Schaden und Verderben daraus folgen und kommen möchten. Wiewohl die obgedacht christlich, und beharrlich Reichshilf derhalben nicht eingestellt kann werden, ist doch verhoffentlich, daß in jetzt kommenden Reichstag von wegen vor gepflogener Ungleichheit der Handlung, und Einlag des gemeinen Pfennings, (welche Ungleichheit

heit so vielfältig im heil. Reich gebraucht, und zum Theil gar wider dieselb Ordnung gehandelt wird) ein ander Weg bedacht, fürgenohmen, und beschlossen werden möchte, dann Euer Gnaden gehorsame Landschaft dergleichen Bürde, und Beschwerde, wie nächst beschehen, zu tragen, ihr Armut, und Vermögen für andere fürzustrecken, darzu ausständig Schulden durch ander Leut versessene Monath, und Unterhaltung des Winterlagers von wegen des ganzen baierischen Kreis auf sich allein zu nehmen, ganz unvermöglich wäre, zu geschweigen, was sich in künftigen angehenden Frühling in diesem Kreis beharrlich auch zutragen möchte. Bitten hierauf, Eure Fürstl. Gnaden wollen aus oberzählten, und mehrern trefflichen Ursachen, die hier von Kürze wegen erlassen bleiben, solche Reichshilf Euer Fürstl. Gnaden auch Derselben Lande, und Leuten zu guten bis auf ernennten Reichstag gnädiglich einstellen. Was alsdann daselbst durch gemein Reichsständ hierinn bewilligt, und beschlossen, das wird ohne Zweifel durch Euer Fürstl. Gnaden Landschaft, und Männiglich in derselben Fürstenthum gutwillig angenohmen, und vollzogen. Ob dann je mittler Zeit zu Abrichtung, oder Bezahlung des Kriegsvolks, davon Eure Gnaden Landschaft nit mehr Wissen trägt, dann wie in Euer Gnaden Fürtrag angezeigt wird, einiger Summe Gelds vonnöthen seyn würde, die haben Eure Fürstl. Gnaden derweil von den anderthalbhundert tausend Gulden, die man jetzt täglich einbringt, und Euer Fürstl. Gnaden vermög gemeiner jüngst zu München gehaltener Landschaft Bewilligung auch allein

wider den Türken zu gebrauchen zustellen wird, wohl zu thun und zu verrichten.

Zum Andern, gnädige Fürsten, und Herrn! haben wir ferner Euer Fürstl. Gnaden gnädigs Anzeigen, und Begehren von der Stådt Lauingen, Höchstet, und Gundelfingen, die der Durchlauchtig Hochgebohrn Fürst unser gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich Seiner Fürstl. Gnaden Gelegenheit, Nuz, und Nothdurft nach zu versetzen, oder zu verkaufen Willens seyn, gehorsamlich vernohmen, des wir auch ein treues Mitleiden tragen, und viel lieber mit getreuem Gehorsam sehen wollten, daß das Haus Baiern nit allein in altem Wesen erhalten, sondern zu mehrern Aufnehmen und Höcherung gebracht, dann daß solch drey Flecken von dem Fürstenthum, damit dasselbig zertrennt, und aus Unhäuslichkeit wegkommen sollten, daß uns dann deshalb angestern hochgedachts unsers gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrich Landschaft auch freundlichen, und hochs Fleiß ersuchen haben lassen, dieweil wir aber dieser gefährlichen Zeit, andern vielfältigen schweren Obliegen, Sorgen, und Läufs halben, so öffentlich vor Augen, bey uns einige Handlung oder Rathgebung, die die Vollziehung nach ihr zieht, obgedachter Flecken halber Versazung noch Kaufsweis nicht bedenken mögen, wollen wir solches Euer Fürstl. Gnaden, die nach ihrem Gefallen, und Nothdurft darinnen wohl wissen zu handeln, hiemit ihrer Gelegenheit nach heimgestellt haben, gehorsamlich bittend, Eure Fürstl. Gnaden wollen solch unsere unterthänigen Anzeigen höher, und gnädiglicher beden=

bedenken. Das begehren wir in aller Unterthänigkeit zu verdienen.

Euer Fürstl. Gn.

Unterthänige, und gehorsame Landschaft aller Stände in Ober, und Niedern Baiern jezt allhier zu Ingolstadt versammelt.

Diese jetzt obgemeldte schriftliche Antwort ist anheut den fünften Novembris durch die hernach benannten Verordneten von gemeiner Landschaft wegen unsern gnädigen Fürsten, und Herrn ꝛc., in dem Schloß allhier zugestellt, und überantwort worden.

Darauf Ihr Fürstl. Gnaden bis an Morgen Montag den sechsten November einen Bedacht genohmen haben.

Verordnete zur Ueberantwortung vorgemeldter Schrift.

Abt zu Prifling.
Abt zu Weltenburg.
Herr Graf Lassl von Hag.
Christoph von Rain, Freyherr.
Lorenz von Seyboltstorf.
Hanns Jörg von Cloßen.
Stadt München, Andree Ligsalz.
Stadt Landshut, Jeronimus von Asch.

Anheut

Anheut Mondtag den sechsten November sind um acht Uhr fruher Tagszeit die hochgedachten beed unser gnädig Fürsten, und Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig, Gebrüder, sammt Ihrer Fürstl. Gnaden Räthen, nämlichen Wolfen von Schellenberg Marschall, Herrn Lienharden von Eckh, Doctor Thoman Ruedolfen Kanzler zu Landshut, Doctor Jörg Stockhammer, Johann Weissenfelder, und Matheis Oesterreicher, all persönlich in gemeinem Ausschuß erschienen, und haben Ihr Fürstl. Gnaden durch benannten Herrn Lienharden von Eckh ungefärlich diese Meinung mündlich fürtragen lassen.

Der Fürsten Gegenantwort, mündlich vorgetragen durch Herrn von Egckh an den Ausschuß auf der übergebenen Landschaftlichen Antwortsschrift ersten Punct.

Die durchleuchtigen Hochgebohrnen meine gnädige Fürsten, und Herrn hie zugegen befehlen mir, euch meinen Herrn von Ausschuß anzuzeigen, daß Ihre Fürstl. Gnaden angestern gemeiner Landschaft unterthänige Antwort beeder Artikel halb gnädiglichen angehört, und vernohmen haben. Und wiewohl die Reichshilf des gemeinen Pfennings auf jüngst gehaltenen Reichstag zu Nürnberg schon wieder fürzunehmen, und einzubringen bewilligt, und beschlossen worden, also

also daß sich auf künftigen Reichstag einiger Aenderung keineswegs zu versehen, wollten doch nichts minder unser gnädig Herrn die Fürsten gemeiner Landschaft zu sondern Gnaden auf solch ihr unterthänig Erbiethen, und bittlich Ersuchen die Anlag und Einbringung obgedachter Reichshilf einstellen bis in nächstkommenden Reichstag.

Ferner hat auch benannter Herr Lienhard von Eckh des andern Artikels der drey vorgemeldten Herzog Ott Heinrich Flecken Versatzung, und Verkaufung halb ein fast lange Red, und Anzeige gethan. Alsbald aber unser gnädige Herrn die Fürsten sammt Ihro Gnaden Räthen abgeschieden, hat ein Ausschuß von Stund an vier Personen aus den Ständen zu Doctor Ecken verordnet mit Begehr, sein gethann mündlich Anzeigen gemeinem Ausschuß der unvermeidlichen Nothdurft nach in Schriften verfaßt zuzustellen, des er sich verwidert, und zu thun abgeschlagen. Darauf hat ein Ausschuß von Stund an zu unsern gnädigen Herrn den Fürsten verordnet mit unterthäniger Bitt, so fern anders Ihro Fürstl. Gnaden Will, und Gemüth sey, darauf gehandelt zu werden, daß dann Ihr Fürstl. Gnaden gnädiglichen verfügen, und verschaffen wöllen, solch Doctor Eckens mündlich Anzeigen einem Ausschuß in Schriften zu zustellen, dann sonsten könnt, noch möcht ein Ausschuß mit gemeiner Landschaft davon nicht handeln. Das haben Ihr Fürstl. Gnaden ohne einige Widerred gnädiglichen zu thun bewilligt, und zugesagt.

Abschrift

Abschrift der Fürstlichen durch Herrn von Egckh vorher mündlich vorgetragenen Gegenantwort über den 2. Punct der Landschaftlichen Exception, nämlich die vorhabliche Kaufshandlung mit Herzog Ott Heinrich betreffend.

Die Ursachen, derhalben sich unsere gnädige Fürsten, und Herrn mit meinem gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichen, und desselben Landschaft auf jetzt gedachter Landschaft unterthänig Anbiethen, und Erbiethen (wie gemeine Landschaft vernohmen haben) in Kauf einzulassen gedenken, seynd fürnehmlich, und Erstlich wissen sich Ihre Fürstl. Gnaden zu erinnern, wo die angezeigten Städt, und Flecken in fremde Hände, es seyen Fürsten, Städt, oder ander, kommen sollten, daß solches Ihr Fürstl. Gnaden, auch gemeiner Landschaft ein ewige Nachred, und Verkleinerung gebähren wurde. Dann dieweil das Fürstenthum Baiern gestanden, ist nie erhört, daß sich ein solcher Abfall, und Zertrennung in dem Fürstl. Haus Baiern begeben, oder durch die Fürsten, und Landschaften zugelassen sey worden. Zum Andern so wurden darburch die alten Verträg, Erbeinigungen, und Verschreibungen durch die alten Fürsten von Baiern vor etlich hundert Jahren aufgericht, und jeztmals verneuet, umgestossen. Daraus, und zum Dritten erfolgen möchte, daß unser gnädige Herrn, und Euer Fürstl. Gnaden Landschaft in ewige

unauf=

unaufhörliche Widerwärtigkeit, Uneinigkeit, und beschwerlichen Last wachsen, und fallen, welche auch alsdann nit so stattlich abgewendt, als jetzt fürkommen, und verhütet werden möchten. Zum Vierten, daß solches alles ein ehrsame Landschaft, nnd ihre Nachkommen gleich soviel, oder vielleicht mehr, dann Ihr Fürstl. Gnaden Person betreffen wurde, in Ansehung, daß Ihr Fürstl. Gnaden nach Gottes Gnaden Lebenlang ein fürstl. Unterhaltung haben mögen. Aber die anzeigten Beschwerden, Krieg, Uneinigkeit, uud anders, so aus Veränderung der Flecken, und Land erfolgen, wurden ihnen der Landschaft, und ihren Nachkommen beschwerlicher, und verderblicher jederzeit, dann den Fürsten, zu seyn erfolgen, und für und für obliegen. Zum Fünften sey Ihr Fürstl. Gnaden Meinung gar nicht, daß Ihr Fürstl. Gnaden Landschaft diese Burden des Kaufs allein tragen, oder bezahlen sollten, sonder erbiethen sich Ihr Fürstl. Gnaden von ihrem Kammergut, und Vermögen, auch soviel Ihr Fürstl. Gnaden immer möglich ist, neben einer Landschaft darzustrecken.

Zum Sechsten, so möchte (als Ihr Fürstl. Gnaden verhoffen) jezt im Anfang über ein, oder zweyhundert tausend Gulden aufzubringen, und zu bezahlen nit vonnöthen seyn, also daß der Rest mit der Zeit ohne sondere Beschwerden bezahlt werden möchte. Zum Siebenten bewegt Ihr Fürstl. Gnaden zum höchsten der Landschaft meines gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichs unterthänig, getreu, mitleidig, und als wohl gesagt werden mag, erbärmlich Flehen, Ansuchen, und

Erbie-

Erbiethen, welches die Gesandten noch heutigs Tags gethan, und erbothen haben, mit allem ihren Vermögen zu helfen, und darzustrecken, damit sie bey dem Fürstenthum Baiern, wie ihre Voreltern, erhalten werden mögen, welches wahrlich ein anmuthigs groß Erbiethen ist, und daß je spöttlich wäre, ihnen das abzuschlagen, oder zu verlassen, das unsere gnädige Herrn, und gemeine Landschaft selbst gesucht haben sollten. Zum Achten versehen sich unsere gnädige Fürsten gewißlich, und ohne Zweifel, daß keiner in der ganzen Landschaft sey, so Ihr Fürstl. Gnaden ihn allein, und sonderlich um Rath in dieser Sache anfragten, derselb wurd aus erzählten Ursachen, und Lieb seines Vaterlands anders nit sagen, noch rathen mögen, dann daß Ihr Fürstl. Gnaden diese Flecken, oder das Fürstenthum in Ober=Baiern keineswegs von ihr lassen sollen, wie auch Ihr Fürstl. Gnaden nit unterlassen, und hie vor etlichen viel Monathen, und nicht die wenigsten aus der Landschaft um Rath angesucht, welche ihnen auch zum höchsten Gefallen gerathen haben, daß Eure Fürstl. Gnaden keineswegs das Land von ihr, und dem Haus Baiern kommen lassen sollten. Dieweil dann gemeine Landschaft unsern gnädigen Herrn die Sachen nach Ihrer Fürstl. Gnaden Gefallen, und Nothdurft zu bedenken heimgestellt haben, des sich Ihr Fürstl. Gnaden gnädiglich bedanken, und in Gnaden erkennen, und nimmer vergessen wöllen, und Ihre Fürstl. Gnaden nit anderst erwägen mögen, dann daß Ihr Fürstl. Gnaden Landschaft sammentlich ehrlich nützlich höchste Nothdurft ist,

und

und nicht umgehen mögen, sich in Handlung einzulassen, und dann Ihr Fürstl. Gnaden den Sachen mit Fleiß nachgedacht, damit des gemeinen Manns hierinnen verschont werden möchte, haben Ihr Fürstl. Gnaden kein andern träglichern, leidlichern, und unbeschwerlichern Weg bey Ihnen selbst finden, oder erdenken mögen, dann einen Aufschlag auf etlich Waaren in Ihr Fürstl. Gnaden Fürstenthum zu schlagen, daß der Ausländer so viel, oder mehr als der Innländer bezahlen müsse, und wiewohl Ihr Fürstl. Gnaden als Landsfürst, und zu Mehrung Ihro Fürstl. Gnaden Kammerguts, und gemeins Fürstenthums Wohlfahrt, und Aufnehmen solches und dergleichen jederzeit zu thun, und fürzunehmen Macht, und Gewalt, auch gegen Gott, und der Welt zu verantworten wissen, seyn dennoch aus gnädigen, und fürstl. Gemüth Ihre Fürstl. Gnaden erbiethig, solchen Aufschlag auf das mal mit Rath Ihr Fürstl. Gnaden getreuen Landschaft fürzunehmen, und daß auch zu Einnehmung solches Aufschlags gemeine Landschaft verordnen möge. Und zum Dritten, daß solcher Aufschlag nicht länger, dann etliche Jahr bis zu Bezahlung, und Erledigung der Flecken bestehen solle, darzu auch Ihre Fürstl. Gnaden alle Rent, und Zins, so von den erkauften Land, und Flecken jährlichen gefallen, auch kommen lassen, und in Ihrer Fürstl. Gnaden Nuz bis zu solcher Erledigung nicht brauchen wollen, mit dem gnädigen Begehren, daß gemeine Landschaft zu dem Aufschlag, und Ordnung desselben, auch zu der Handlung, und Abrede des Kaufs etliche aus Ihnen verordne.

Wie

Wie Sich Ihre Fürstl. Gnaden gänzlich versehen, und in Gnaden erkennen wollen. Actum Ingolstadt den siebenten Novembris Anno 1542.

Auf diese Schriften, auch hieobermeldte im Ausschuß mündliche Antwort hat sich der Ausschuß sammt gemeiner Landschaft wieder einer unterthänigen Antwort entschlossen, und dieselbig anheut den 7. Nov. unsern gnädigen Hern den Fürsten durch sonder verordent Personen im Schloß allhie zu Ingolstadt in Schriften zustellen, und überantworten lassen.

Landschaftliche Duplic.

Durchleuchtig, Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn! Euer Fürstl. Gnaden mündliche, auch nachfolgend in Schriften gehörte, und zugestellte gnädige Antwort, Anzeigen, und Bericht haben wir als die gehorsamen unterthäniglichen vernohmen, und bedanken uns derselben zum höchsten, ohne Zweifel, Eure Fürstl. Gnaden werden gegen ihrer getreuen Landschaft, auch den armen Unterthanen, denen aus obliegender Noth solcher Verzug erspießlich ist, daran seyn, nämlichen, daß derselben Land, und Leuten zu Guten angezeigte Reichshilf des gemeinen Pfennings bis auf nächst kommenden Reichstag gnädiglichen zu beruhen, und einzustellen bewilligt, doch nicht minder mit gehorsamer Bitt, ob je auf nächstkommenden Reichstag wiederum ein

Reichshilf fürgenohmen, und beschlossen, daß Eure Fürstl. Gnaden gnädiglichen daselbst verhelfen, und darob seyn wollten, auf daß in derselben Einbringung mehr Ordnung, und Gleichheit, weder nächst beschehen, daraus dann merklicher Abgang, Ungleichheit und Nachtheil, wie öffentlich am Tag, erfolgt, gehalten, bedacht, und befohlen wurde.

Ferner, gnädige Fürsten, und Herrn! haben wir der drey Flecken Lauingen, Höchstet, und Gundlfingen halber Euer Fürstl. Gnaden Vorhaben, und Begehren mit Anzeigung aller hohen Bewegung, was Euren Fürstl. Gnaden, auch derselben Land- und Leuten, und allen nachkommenden Fürsten, und Landschaften von Baiern in konftig ewig Zeit Ehren, Nutz, und Guts aus Erlangung solcher Flecken, oder wo dieselben in ander Fürsten, oder Stånd Hand kommen sollen, Gefährlichkeit, Nachtheil, und Verderben daraus zu besorgen entstehen, folgen, und kommen möcht, mündlichen, und schriftlichen unterthäniglichen gehört, und ist nicht ohne, wir bedenken selbst auch, wo solch obgedachte Flecken, und Oberland Baiern, füglich mit träglichen, und leidlichen Burden möchten erlangt, und bey Euer Fürstl. Gnaden Fürstenthum erhalten werden, daß solches Eure Fürstl. Gnaden ehrlich, löblich, und hocherspriеßlich seye. Aber gnädige Fürsten, und Herrn! Eure Fürstl. Gnaden haben aus unser jüngst unterthänigen zugestellten Schriften unser getreues Nachdenken, wasmassen solche Handlung zu dieser aller gefährlichsten Zeit anderer merklichen vielfältigen Obliegen, Sorgen, und geschwinden

Läuf

Läuf halb gemeiner Landschaft halb nit füglich, stattlich, noch möglich sey, vernohmen. Deshalb wir von gemeiner Landschaft wegen einige Handlung, oder Rathgebung, die die Vollziehung nach ihr zieht, obgedachter Flecken halb Versetzung noch Kaufs weiß nicht haben bedenken mögen, noch einlassen können, sondern dasselbig dergestalt Euer Fürstl. Gnaden zu bedenken heimgestellt, wo Euer Fürstl. Gnaden als für sich selbst je handeln wollten, daß Euer Fürstl. Gnaden dasselbig nach ihrem Gefallen, Nothdurft, und Gelegenheit wohl zu thun wissen, welcher Artikel kein ander Auslegen, wo er zweifentlichs Verstands wäre, dann seines Setzers, und Schreibers Verteutschung gehaben möge, dabey wirs dann aus Hochwichtigkeit der Sachen nochmalen bleiben lassen, jedoch wann die Handlung in leidentlich, und erträglich Weg, Mittel und Burden, den kayserlichen, königlichen, und aller Fürsten von Baiern gegeben, verdienten, auch hoch erhauften Freyheiten, Brief, und Siegeln nit zugegen, noch wider, und denselben ohne Nachtheil, und Schaden wäre, erfunden, und gestellt werden möchte. Darinnen wollten wir uns als Ew. Fürstl. Gnaden gehorsame, und getreue Landschaft unterthäniglichen erzeigen, und gedulten, daß uns Ew. Fürstl. Gnaden, jedoch in allweg unverbindlich einiger Bewilligung, in Schriften berichten, und anzeigen ließen Ihro Fürstl. Gdn. Vorhaben, was gestalt, und auf welche Waare, und Güter der angezeigte Tax, oder Aufschlag fürgenohmen, oder durch was Mittel sonsten Ew. Fürst. Gnaden solche merkliche Kaufs-Summe jetzt, und konftiglich

zu bezahlen gedenken. Darinn wollten Wir uns gehorsamlich ersehen, und alsdann gegen Ew. Fürstl. Gnaden unterthäniglichen halten. Thun uns hiemit in aller Gehorsam befehlen.

Ew. Fürstl. Gnaden.

Unterthänige, und gehorsame Landschaft aller Stånd in Ober- nnd Niedern Baiern jetzt allhier zu Ingolstadt versammelt.

Und als jezt obgedachte schriftliche Antwort unsern gnådigen Herrn den Fürsten durch die hernach benannten Personen zugestellt, ist ihnen darauf angezeigt: „Ihr Fürstl. Gnaden wollten an Morgen fruhe um acht Uhr Ihrer Fürstl. Gnaden Råth zu einem Ausschuß verordnen, deshalb soll sich der Ausschuß beyeinander finden lassen.“

Verordnete zur Ueberantwortung der Lanschaftlichen Duplic.

Abt von Beurn.
Herr Johannes von Degenberg, der åltere.
Herr Johannes Christoph von Bern.
Stadt Ingolstadt, Jörg Schober.
Hanns von Gumppenberg, Landmarschall.
Jakob Rosenbusch, der Stånd Kanzler.

Dem-

Demnach sind anheut Mittichen den achten Novembris die Fürstl. letztbenannten Räthe bey dem Ausschuß erschienen, und ist durch Herrn Lienharten von Eckh abermalen beeder Artikel halben ein langer mündlicher Fürtrag und Anzeigen beschehen, Summarie ungefährlich folgender Beschließung.

Der Fürsten Resolution auf vorige Landschaftliche Duplic, durch Herrn von Eckh mündlich im Ausschuß eröffnet.

Ob gemeine Landschaft einen bessern Weg zu Einbringung des christlichen Hilfgelds wüßten oder bedenken möchten, damit mehr Gleichheit und gute Ordnung gehalten wurde, daß sie dasselbig unsern gnädigen Herrn den Fürsten anzeigen, darinen wollten sich alsdann Jhro Fürstl. Gnaden ganz gnädiglich halten. Des andern Artikels, Herzog Ott Heinrichen mehrgedacht drey Flecken, und Oberland Baiern Versatzung oder Verkaufung betreffend, hätten unser gnädig Herrn die Fürsten hievor gemeiner Landschaft alle Gelegenheit und Nothdurft genugsamlich anzeigen und berichten lassen, was Jhro Fürstl. Gnaden auch gemeinem Lande Ehre, Nutz und Guts, oder wo solcher Kauf in fremde Hand gesteckt und kommen sollte, was Nachtheil, Schaden und Verderben konftiglichen daraus folgen und entstehen möchten, und neben allerley Bericht und Anzeigung fürgehalten; zudem wären die Fürsten und gemeine Landschaft in

dem einig, daß sie selbst bekennten und gut hießen, die angezeigten Flecken keineswegs vom Haus Baiern kommen zu lassen. Dieweil dann die Fürsten hierinnen keineswegs ihren eigenen, sondern den gemeinen Nutz und Nothdurft dieses Fürstenthums, wie gehört, bedenken, so wäre darauf aller Handlung nach Ihro Fürstl. Gnaden gnädigs Begehren, daß ein Ausschuß etlich wenig Personen fürnehmen und verordnen möge, mit denen wollten Sie von gedachts Aufschlags wegen, und was demselbigen anhängig und zugehörig wäre, das allerbest handeln und bedenken; es könnt, noch möchte auch gemeiner Landschaft keineswegs so gar widerwärtig, noch hoch beschwerlich seyn, dieweil gemeine Landschaft alle Handlung und die Wiederabthuung und Aufhebung solchs Aufschlags in ihren Handen und Gewaltsam selbst haben wurde, mit gar viel mehr mancherley Anzeigen, Fürtrag, Bewegung und Gelegenheit aller Sachen, die hie von Kürze wegen zu ermelden im besten unterlassen bleiben.

Darauf hat sich gemeiner Ausschuß berathschlagt und entschlossen, folgende vier aus ihnen, sammt der Landschaft Marschall, Hannsen von Gumppenberg und Jakob Rosenbusch, der Ständ Kanzler, zu den obbenannten Fürstl. Räthen mit nachfolgender Schrift zu verordnen.

Depu=

Deputirte zur Handlung mit den Fürstlichen Räthen des Aufschlags halber.

Abt von Fürstenfeld.
Wolf von Mächslrain.
Achatz von Laiming.
Hanns Schwarz, Burgermeister zu Straubing, sammt obgemeldten Landmarschall und Kanzler.

Des Ausschußes schriftliche Erklärung, durch die 4 Deputirte an die Fürstlichen Räthe zu überbringen.

Item gemeiner Ausschuß jetzt allhie versammelt, haben auf heutig der Fürstl. Räthe Anzeigen und Begehren diese vier gegenwärtige Personen verordnet, sich zu den obgedachten Fürstl. Räthen persönlich zu verfügen, und ersten Artikel des gemeinen Pfennings und desselben hievor beschehener Unordnung und Ungleichheit anzuzeigen. Gemeine Landschaft hab in ihren hievor übergeantworten Schriften unser gnädig Herrn die Fürsten unterthäniglichen ersucht und gebeten, auf nächstkommenden Reichstag gnädig Einsehen zu thun, auf daß in konftiger Hilf des gemeinen Pfennings mehr Ordnung und Gleichheit in Einbringung desselben fürgenommen, beschlossen und gehalten werde, solches ist nochmalen ihr unterthänige

Bitt,

Bitt, dann ein Ausschuß und gemeine Landschaft können nicht gedenken, daß ihnen hierinnen einige Ordnung oder was anders zu machen oder handeln gebühren wolle, dieweil die Hilf sammt aller derselben Maaß und Ordnung den Ständen des heiligen Reichs zustehet.

Zum Andern sollen solch vier verordnete Personen bey obgedachten Fürstl. Räthen ferner alles Fleiß bittlich handeln, anhalten und begehren, daß sie der schwebenden Sachen zu guten gemeinen Ausschuß in Schriften berichten und anzeigen wollen, welcher gestalt der fürgetragene Aufschlag, auch auf was Waare und Güter derselbig gelegt zu werden im Fürnehmen sey, damit sich der Ausschuß sammt gemeiner Landschaft nach Ersehung desselben mit weiterer Antwort, doch unverbindlich, gegen hochgedachten unsern gnädigen Herrn den Fürsten unterthäniglichen wissen zu halten. Solches begehrt gemeiner Ausschuß sammt der Landschaft freundlichs und alles Fleiß williglichen zu verdienen.

Anheut den neunten Novembris sind die vorgedachten Fürstl. Räthe wieder in dem Ausschuß erschienen, und hat Herr Lienhart von Eckh ungefährlich mit Kürz nachfolgende Meinung mündlich fürbracht.

Der

Der Fürstl. Räthe weiteres mündliches Anzeigen und Begehren auf die durch die Deputirten vor überbrachte Schrift.

Beed ihre gnädige Fürsten und Herrn hätten die Schriften, so angestern spät durch etliche Verordnete von Ausschuß ihm und andern Räthen zugestellt wären, gnädiglichen vernohmen, und ließen Ihro Fürstl. Gnaden den ersten Artikel, die Reichshilf und Einziehung des gemeinen Pfennings bey gemeiner Landschaft Erbiethen und Ihrer Fürstl. Gnaden Bewilligung bis auf nächstkonftigen Reichstag einzustellen, gnädiglichen beruhen, also daß dießmals weiter davon zu reden oder zu handeln von unnöthen wäre.

Des andern Artikels, der drey Flecken halb, hätten Ihro Fürstl. Gnaden hievor mehrmalen dem Ausschuß und gemeiner Landschaft alle Ihrer Fürstl. Gnaden und gemeins Lands Gelegenheit, Nutz, Ehre und Nothdurft, also was guts und args daraus folgen und kommen möcht, gnädiger und ganz getreuer guter Meynung fürgehalten und anzeigt, welches sie Fürstl. Befehl nach jetzt abermalen urbiethig und zu thun willig. Es wär auch ziemlich und billig, wann einer einigen Kauf thun wollt, daß er davor drey Ding mit höchstem Fleiß erwägen und bedenken sollt.

Erstlich,

Erstlich, ob ihme der Kauf ehrlich, löblich und nützlich sey:

Zum Andern, ob er vom Verkäufer den Kauf stattlich erlangen mög: und

zum Dritten, ob es auch möglich sey, daß er denselben bezahlen und nothdürftige Ausrichtung thun mög.

In dem ersten Artikel wären die Fürsten und gemeine Landschaft schon eins, daß sie von beeden Theilen solche Kaufhandlung ehrlich und hocherspriеßlich gut hießen, wie dann an ihm selbst, und bey Männiglich die unwidersprechliche Wahrheit wäre, und mit einigen Grund nicht anderst erfunden werden möcht.

Zum andern, daß die Anbiethung dieser Flecken von unserm gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichen nicht allein freundlicher Meynung beschehen, sondern welchermassen sich auch Seiner Gnaden Landschaft gegen unsern gnädigen Herrn und Fürsten mehrmalen, und jetzt gegen gemeiner Landschaft zum unterthänigsten ganz demüthiglich habe hören und vernehmen lassen, mit Anerbiethung, alles ihres ungesparten Vermögens treulichen und höchstes Fleiß verholfen zu seyn, auf daß sie nur beym Fürstenthum Baiern erhalten, davon nit ertrennt noch verlassen wurden, das sey öffentlich und Männiglich wissend.

Daß aber zum dritten unser gnädig Herrn die Fürsten die Kauf-Summe allein verrichten und darstrecken,

strecken, können Sie nicht thun, ist auch dieser Zeit, wie gern Ihr Gnaden solches thun wollten, über ihr Vermögen. So wüßten sich auch Ihro Fürstl. Gnaden wohl zu erinnern, was der gemeine Bauersmann etlich Zeit, sonderlich dieß Jahr, für merklich Summa Geld geben und dargestreckt hätte, also daß sie dieser Zeit keineswegs, sonderlich auch aus den Ursachen durch gemeine Landschaft angezeigt, ferner zu beschweren, noch anzulangen wären. Sollt dann einiger Aufschlag auf die drey Ständ gemeiner Landschaft von einhundert tausend bis in zwey oder dreymalhundert tausend Gulden gelegt werden, achten Ihro Fürstl. Gnaden gänzlich, solches wurd gemeinen Ständen, sonderlich dem Prälaten Stand, der ohne Zweifel die meist Burd tragen müßt, zu beschwerlich und unannehmlich, zudem diese Sach lang, damit nichts ausgericht, vergeben und umsonst sey. Dann diese Kauf-Summe würde ein merklich grosse Summa machen, die weder mit drey, vier, fünf, oder sechsmal hundert tausend Gulden nicht verricht möcht werden. Solchs alles hätten die Fürsten bisher bey Ihren Gnaden selbst, auch derselben Räthen zum höchsten erwägen, und bedacht, und über allen möglichen Fleiß zu solcher hochwichtigen Sachen, und gemeiner Landes Nothdurft kein leidlichern, und träglichern Weg fürzunehmen bedenken mögen, dann allein auf etliche Waar, und Güter einen ziemlichen Aufschlag zu machen, in welchen Ihro Fürstl. Gnaden als getreue fromme Fürsten, die Ihrer Gnaden Fürstenthum, Land, und Leut viel mehr, und höher, weder Ihren selbst Nuz, und eigen Sachen betrachten, Nachdenken

gehabt,

gehabt, und je denselben in dieser Sache, soviel immer geseyn mag, zu Nachtheil, oder Schaden nicht gern handeln, sondern dasselbig mit allerhöchsten gnädigen Fleiß zu verhüten geneigt sind, dann wo auf alle Waar, und Pfennwerth geschlagen, möcht sonderlich dieser Zeit Reichen, und Armen im Land zu merklichen Nachtheil reichen, die Kaufmanschaften, und Gewerb dadurch aus dem Land kommen.

Deßhalben auch Ihro Fürstl. Gnaden Will, noch Gemüth nicht ist, auf alle Waare, noch Pfennwerth einigen Aufschlag zu machen, sondern allein auf den Wein, also daß aller Ueberschlagung nach vermuthlich die Ausländer sammt der Geistlichkeit im Land wohl den halben Theil des Aufschlags alleiu zahlen, und geben werden. So seyen auch Ihro Fürstl. Gnaden erbiethig, gemeine Landschaft genugsam mit Fürstl. Brief, und Siegeln zu versichern, solch Geld in ander Weg nicht zu gebrauchen, ja gar in Ihr Fürstl. Gnaden Gewalt nicht zu bringen, noch kommen zu lassen, sondern daß gemeine Landschaft aus ihnen darzu verordne, die alle Verwaltung sammt Einnahm, und Ausgab des Gelds selbst haben, und verrichten.

Es soll auch solcher Aufschlag keineswegs länger bleiben, noch währen, sondern alsbald die drey obbenannten Flecken bezahlt, von Stund an laut der fürstl. Brief, die Ihro Gnaden deshalb gemeiner Landschaft zustellen werden, ohne allermännigliche Verhinderung wieder gänzlichen abgethan, und aufgehebt werden, mit der gnädigen Anerbiethung, daß Ihro Fürstl. Gnaden gemeiner Landschaft noch den allerhöchsten,

höchsten, und besten Schadloß=Briefe geben, und zustellen wollen, daß solcher Aufschlag, unterthänige Handlung, und Bewilligung jetzt, und in kunftig ewig Zeit gemeiner Landschaft an ihren Kayserlichen, Königlichen, und aller Fürsten von Baiern gegeben, verdienten, und hoch erkauften Freyheiten, Brief, und Siegeln unvergriffen, und gänzlichen ohne allen Schaden seyn, und geschehen soll. Zudem so hat die Römisch Königliche Majestät mehr, weder einmal, sonderlich auf jüngst gehaltenen Reichstag zu Nürnberg unsern gnädigen Herrn den Fürsten nicht allein solch Flecken also an sich, und ihr Fürstenthum zubringen gänzlich gerathen, mit Erbiethung, was Se. Königl. Majestät darinnen guts handeln, und thun mögen, dasselbig mit aller gnädigen Fürderung alles Fleiß treulichen zu thun, sondern Se. Königl. Majestät haben auch unsern gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichen auf Sr. Gnaden unterthänig bittlich Begehren solche Verkaufung als Römischer König keineswegs anderer Gestalt zugeben, noch bewilligen wollen, solche Verkauffung geschehe dann allein unsern gnädigen Herrn den Fürsten zu guten, damit das Fürstenthum Baiern dardurch nicht zerrissen, noch zu kunftigen merklichen Nachtheil, und Verderben ertrennt werde. Aus diesen, und noch viel mehr, und höhern wichtigen Ursachen, die ein jeder bey ihm selbst bedenken mag, sind die Fürsten entschlossen, solch Flecken und Oberland Baiern Ihren Fürstl. Gnaden, auch Derselben Land, und Leuten zu Ehre, Nuz, und Gutem keineswegs von sich in andere fremde Händ, und Obrigkeiten kommen zu lassen. Dieweil auch kein ander leident=

dentlicher, und träglicher Weg, noch Mittel, weder der obgedacht Aufschlag auf den Wein, daran die Ausländer, und alle Geistlichkeit im Land als wohl, und mehr, weder ander gemein Unterthan, mittragen, und bezahlen helfen: so ist hierauf abermalen Ihrer Fürstl. Gnaden gnädiges Begehren, Euer Gnad, und Herrlichkeit vom Ansschuß, und gemeiner Landschaft wollet euch solchen unbeschwerlichen Aufschlag auch gefallen lassen, darein bewilligen, und aus euch etlich Personen verordnen, die sammt unsern gnädigen Herrn, oder Derselben Vetter weiter darinnen handeln, wie, und was Gestalt solcher Aufschlag des Weins zum fürderlichisten fürzunehmen. Es seyen auch ihr gnädig Herrn die Fürsten alsdann erbiethig, nachdem Ihro Fürstl. Gnaden sammt derselben Räthen, und Landleuten in der Landsordnung gemeinem Land zu Guten etlich Artikel gebessert, und etlich der Nothdurft nach von neuem gemacht, solchen Begriff, und Aenderung gemeinem Ausschuß anzuzeigen, und fürzulegen, welches allein darum geredt ist, daß ihr sehen, und erkennen müßt, daß Ihro Fürstl. Gnaden gemeine Landschaft mit allen Gnaden zu fürdern geneigt, und derselben Obliegen, und Wohlfahrt mehr, weder Ihrer Gnaden selbst eigne Sachen bedenken und handeln.

Und sind die fürstlichen Räthe hiemit abgeschieden. Auf solch der fürstlichen Räth vielfältig, und lang mündlich Anzeigen, und Begehren hat sich gemeiner Ausschuß unterredt, berathschlagt, und nachfolgende Schrift an die fürstl. Räth zu stellen entschlossen.

Des Ausschusses Erbiethen hierauf, durch weitere 8 Deputirte an die fürstl. Räthe schriftlich überbracht.

Auf der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unser gnädigen Herrn Räthe aus fürstlichen Befehl anheut gemeinem Ausschuß mündlich fürgetragen Antwort, Bericht, und Anzeigen hat benannter Ausschuß zu Förderung der Sachen gegenwärtig acht Personen aus den Ständen verordnet, mit dem Befehl sich bey obgedachten fürstlichen Räthen eigentlichen, doch allerdings unverbindlich, zu erkundigen, wie viel, und was Gestalt, auch an welchen Orten des Lands der angezeigt Aufschlag auf den Wein zu machen das Fürnehmen sey. Dergleichen wie hoch ungefährlich die Kauf-Summa gedachter Flecken laufen werde, sammt Erlangung einer Copi, welchermassen gemeiner Landschaft unser gnädig Herrn die Fürsten vielfältigem gnädigen Erbiethen nach Versicherung zu thun willens seyen. Sonderlich sollen auch die Verordneten bey benannten fürstlichen Räthen bittlich anhalten, auf daß gemeinem Ausschuß die angezeigt neue vergriffen Polizey, und Ordnung, sich jetzt allhie gemeins Landes Nothdurft nach darinnen zu ersehen, gnädiglichen zugestellt werd, damit alsdann in dem allen desto stattlicher, und zu fürderlicher Endschaft, und Abfertigung gehandelt werden möge. Solches erbiethet sich der Ausschuß sammt gemeiner Landschaft gegen hochgenannten unsern gnädigen Herrn, und Fürsten in aller

Unter=

Unterthänigkeit, auch derselben Räthen sammentlich, und sonderlich freundlich, und alles Fleiß zu verdienen. Actum den 9. Novembris anno 1542.

Solche obbenannte Schrift ist anheut den 9. Tag Novembris den fürstl. Räthen durch hernachbenannt verordnet Landleut zugetragen, und überantwort.

Verordnete zur Einlieferung vorgedachter Schrift.

Abt zu Steingaden.
Probst zu Inderstorf.
Herr von Schwarzenberg.
Commenthur zu Plummenthal, der von Knöring.
Herr Kaspar von Winzer, Ritter.
Philipp von Preysing, Stallmeister.
Stadt Landsperg.
Stadt Wasserburg.
Hanns von Gumppenberg, Marschall.
Jokob Rosenbusch, Kanzler.

Anheut den zehenten November um sieben Uhr Vormittag sind die fürstlichen Räthe abermalen zu einen Ausschuß kommen, und auf gestrig eines Ausschuß zugestellte Schrift wieder ein schriftliche Antwort geben, die laut also.

Der Fürstlichen Räthe schriftliche Erläuterung an den Ausschuß, wie und wo der Aufschlag angestellt werden möchte.

Zu mehrer Erklärung, wie viel, auch was Gestalt, und an welchen Orten unsere gnädige Fürsten und Herrn den Aufschlag auf den Wein zu haben begehren, wollen Ihro Fürstl. Gnaden dem Ausschuß gnädiger Meynung nicht bergen, daß erstlich Ihro Fürstl. Gnaden vermeynten, daß auf einen jeden Eimer Wein, es seyen Land= oder Welschwein, so viel, und wie dieselben in oder durch das Fürstenthum Baiern geführt werden, zehen Kreuzer, aber die baierische Wein auf einen jedlichen Eimer fünf Kreuzer, und auf alles Bier, so in dem Fürstenthum gebräuet, und aus dem Land geführt wurde, drey Kreuzer geschlagen, und solle solcher Aufschlag von einem jeden Eimer einmal genommen werden, und solcher Aufschlag von Ihrer Fürstl. Gnaden, und Männiglichen bezahlt, und Niemand verschonet werden.

Welcher gestalt aber, und an welchen Orten der Aufschlag genohmen werden soll, darinnen gedenken Ihre Fürstl. Gnaden, daß unmöglich seyn wollte, diesen Aufschlag allererst bey denen, so Wein in ihre Häuser kaufen und gebrauchen, oder bey den Wirthen in dem Fürstenthum einzunehmen, dann dazu gehörten viel, und schier in einer jeden Tafern sonders Zollner und Mautner. Aber Ihrer Fürstl. Gnaden

den

den vermeynen, daß angeregter Aufschlag genohmen werde an dem Lech zu Schongau, Landsberg, Friedberg und Rhain, an dem Inn zu Rosenheim, was aus dem Gebürg kommt, nachmals von Salzburg, zu Wasserburg und Öttingen, und was von Österreich kommt, zu Schärdingen, auf der Donau zu Ingolstadt, und was vom Fränkischen kommt, zu Neustadt, Dietfurt, Kellheim, und am Hof bey Regensburg, und nachmals gegen Österreich zu Vilshofen, auf der Isar zu Mittenwald, ob dann vonnöthen, daß sich an andern Orten als vor dem Wald, und heroben an den Urfaren, und andern Städten und Flecken etlich Wagenleut durchschlaipfen wollten, welcher doch nicht sonders viel seyn werden, in denselben solle Fürsehung beschehen, daß Gleichheit gehalten werde.

Wollten dann gemeine Landschaft sich unserer gnädigen Herrn gewohnlichen Zollnern, Mautnern, oder Amtleuten, wie Ihr Fürstl. Gnaden in angezeigten Orten, und Städten haben, von minders Unkostens wegen benügen lassen; so wollen Ihre Fürstl. Gnaden bewilligen, daß dieselben Einnehmer in diesem Fall, und zu Einziehung des Aufschlags gemeiner Landschaft auch verpflicht seyn sollen. Wo aber gemeine Landschaft an den angeregten Orten selbst eigene Einnehmer haben, und bestellen wollen, solle Ihr Fürstl. Gnaden auch nicht zugegen seyn, und solle solcher Aufschlag wie, und wo der allenthalben eingebracht wirdet, zu halben, oder ganzen Jahren etlichen von gemeiner Landschaft Verordneten überantwort,

die-

dieselben sollen alsdann solch Geld in keinen andern Nuz wenden, oder ausgeben, dann allein zu Bezahlung der Kaufs-Summe um die Flecken, so also von meinem gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichen erkauft worden, so auch solch Flecken bezahlt seyn, sollen die Aufschläg von Stund an aufhören, und in gemeiner Landschaft Hand, und Willen stehen, solche Aufschläg abzuthun, und aufzuheben, wie dessen ein sonder Revers von Ihro Fürstl. Gnaden gemeiner Landschaft gegeben, wie beygelegte Copi gemeinem Ausschuß zugestellt werden soll.

Daß aber Ihre Fürstl. Gnaden jetzt anzeigen mögen, wie hoch ungefährlich die Kauf-Summa laufen möchte, solches ist Ihro Fürstl. Gnaden unmöglich, dann Ihre Fürstl. Gnaden wissen das Einkommen, Nuzungen, und Gefäll, auch alle andere Gelegenheit der erwähnten Flecken gar nicht; wollen aber mit Herzog Ott Heinrichen Kaufs halben nichts handeln, oder beschließen ohne der Landschaft Vorwissen, und Begehren.

Demnach Ihre Fürstl. Gnaden begehren, sobald diese Sachen des Aufschlags verglichen, daß gemeine Landschaft etlich aus ihnen, als ungefährlich acht, oder zwölf verordnen wolle, mit, und sammt denselben Ihre Fürstl. Gnaden den Kauf abreden, und beschliessen sollen, und mögen, daß auch etlich verordnet werden, welche den Aufschlag empfangen, Rechnungen aufnehmen und die Bezahlungen thun mögen. Actum Ingolstadt den 10. November anno 1542.

Desgleichen haben die fürstl. Räthe nachfolgende Copi, wie der fürstlich Schadlosbrief soll gestellt werden, dem Ausschuß überantwort.

Aufsaz des Fürstl. Revers wegen des von gemeiner Landschaft zu willigen angesuchten Getränkaufschlags, dessen Perception, und wiederumiger Abstellung.

Wir N. N. ꝛc. bekennen, als der hochgebohrn Fürst unser freundlicher lieber Vetter, und Schwager, Herr Ott Heinrich Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern sammt seiner Lieb Landschaft, Uns, und unsere Landschaft der dreyer Stände, so allhie zu Ingolstadt von Uns erfordert, und bey einander gewest seyn, etlich Städt, und Flecken Uns Kaufsweis zuzustellen, werben, und anbiethen lassen, und Wir dann sammt unserer Landschaft bedacht haben, allerlei Nachtheil, Schaden, und Verderben, so Uns, und unserm Fürstenthum erfolgen wurde, wo die angebothenen Flecken von dem Haus Baiern in andere Gewalt kommen sollten. Dieweil aber dieser Zeit in unserm Vermögen, und Gelegenheit nicht ist, die gedachten Städt, und Flecken mit baarer Bezahlung zu erstatten: also haben die N. und N. gemeine unsere Landschaft der dreyer Stände auf unser gnädigs Anzeigen, und Begehren bewilligt, daß Wir auf ein jeglichen Eimer Wein, so in, und durch unser Fürstenthum

Baiern geführt, und eingelegt wird, N. schlagen, und auf den baierischen Wein, wo, und so viel in unserm Fürstenthum wächst, N. und auf das fremd Bier, so in unser Fürstenthum geführt, dergleichen was daraus geführt, auf den Eimer N. schlagen sollen, daß auch solch Geld durch unser gemeiner Landschaft Verordnete eingenohmen, und in keinen andern Nuz, oder keiner andern Sachen halber, wie das seyn, oder geheissen werden möchte, dann zu Bezahlung der Städt, und Flecken ausgegeben, und gebraucht werden sollte. Und so also die Kauf-Summa entricht, daß alsdann unsere Landschaft solchen Aufschlag abthun, und aufheben sollen, und mögen.

Versprechen demnach bey unsern fürstlichen Würden, und Worten, daß Wir weder durch Uns, oder die Unsern wider das alles nichts handeln, fürnehmen, oder verschaffen, sondern wöllen gemeine unser Landschaft, und ihr Verordnete den Aufschlag ruebiglich einnehmen, und empfangen, und damit die Kauf-Summa bezahlen lassen, und sobald die Kauf-Summa bezahlt, alsdann solle auch der Aufschlag nach unser Landschaft Willen, und Gefallen gänzlich aufgehebt, und abgethan werden.

Es solle auch diese unserer Landschaft unterthänige Willfahrung ihnen, ihren Erben, und Nachkommen an ihren Freyheiten, Herkommen, und Gebräuchen in allweg ohne Schaden, und mit dieser Bewilligung, und Aufschlag nicht bekränkt seyn, sondern in allen ihren Kräften bleiben.

Zu Urkund rc.

Demnach, und sonderlich zu Förderung aller Handlung ist von Stund an ein kleiner Ausschuß von sechzehen Personen zu Berathschlagung aller nothwendigen Handlung aus den Ständen verordnet, und gemacht worden, wie hernach folgt:

Der klein verordnet Ausschuß zur Aufschlags- und Kaufhandlung.

Herr Wolf von Seyboltsdorf, Probst zu München.
Abt zu Ettal.
Abt zu Prifling.
Abt zu St. Veit.
Herr Johannes von Degenberg, der älter Erb-Hofmeister in Niedern Baiern ꝛc.
Ulrich Pusch.
Wolf von Märlrhain.
Stephan von Schmihen.
Jakob von Puechberg.
Onofferus von Seyboltstorf.
Jakob von Puechberg.
Pangraz von Freyberg.
Burghart von Thannberg.
Stadt München, Andree Ligsalz.
Stadt Landshut, Bernhard Päzinger.
Stadt Ingolstadt, Jörg Schober.
Stadt Straubing, Hanns Schwarz.
Hanns Gumppenberg, Marschall.
Jakob Rosenbusch, Kanzler.

Dieser

Dieser obvermeldt klein Ausschuß ist anheut den 10. Nov. Vor= und Nachmittag ob gedachten fürstl. Schriften gesessen, dieselben hin, und wieder bewogen, und ermessen, aber nichts endliches handlen noch beschliessen mögen, sondern es ist auf Morgen den 11. November St. Martins Tag einem ganzen Ausschuß um 1 Uhr Nachmittag wieder zusammen auf das Haus angesagt worden. Daselbst hat der Ausschuß alle Artikel wieder aufs neu verlesen, erwogen, und berathschlagt, daß in der Hauptsach keineswegs zu beschließen, ehe man der Polizey, und gemeins Lands Beschwerden halb gehandelt, und sie auch neben der Hauptsach einzuführen verfast sey.

In dem ist anheut den dreyzehenden November der Vergriff obgedachter Polizey von unsern gnädigen Herrn den Fürsten gemeinem Ausschuß sich darinnen zu ersehen zugestellt, auch von Stund an nach Längs verlesen, und beschlossen worden, einen kleinen Ausschuß ungefährlich von sechzehen Personen aller Ständ darüber zu verordnen, doch daß solches mit Vorwissen gemeiner Landschaft geschehe. Und als solches von Stund an gemeiner Landschaft angezeigt, ist durchaus das mehrer gewest, man soll sechzehen Personen darüber verordnen, nnd alsdann derselben Gutbedunken wieder an einen völligen Ausschuß, und gemeine Landschaft gelangen lassen. Aber etlich vom Adel haben die Pollizey-Artikel offentlich zu verlesen begehrt, das ist ihnen jezt obgedachts gemeiner Landschaft Beschluß nach abgeschlagen und nachfolgend Personen darüber verordnet worden.

Der

Der klein Ausschuß über die Polizey, und gemeins Lands Beschwerungen.

Abt von Biburg.
Abt von Prifling.
Abt von St. Veit.
Probst von Paumburg.
Herr Johann Freyherr zum Degenberg, der älter.
Herr Christoph Freyherr von Rain.
Wolf von Maxlrain, Hauptmann.
Ulrich Pusch.
Stephan von Schmihen.
Onofferus von Seyboltstorf.
Pangraz von Freyberg.
Burghart von Thannberg.
München, Andree Ligsalz.
Landshut, Bernhart Pätzinger.
Straubing, Hanns Schwarz.
Burghausen, N. N.

Und als der obgemeldt kleine Ausschuß zusammen kommen, sind sie in dem strittig worden, daß etlich vermeynt haben, sie sollen die Artikel der Hauptsach gleich, als wohl die Polizey, und Beschwerung berathschlagen, welches aber der mehrer Theil nicht also bedenken, auch nicht thun wöllen. Deshalb ist um ein Uhr Nachmittag der groß Ausschuß wieder erfordert, und solches angezeigt worden. Darauf hat derselbig groß Ausschuß selbst wieder zu der Sachen griffen,

griffen, und all gemeine Landsbeschwerung, die hievor in dreyen Landtägen unsern gnädigen Herrn den Fürsten zugestellt, auch zum Theil darauf Ihrer Gnaden Antwort verlesen lassen, und sich demnach anheut den vierzehenten Tag November aller Artikel halb einer Antwort entschlossen.

Den fünfzehenten Novembris hat Jakob Rosenbusch, als der Ständ Kanzler, den Vergriff solcher obberührter Antwort in dem Ausschuß, und gemeiner Landschaft verlesen, der Männiglich durchaus wohl gefällig gewest, und also zu überantworten von Mund zu Mund angefragt, und beschlossen worden, wie hernach stehet.

Gemeiner Landschaft Beantwortungs-Schrift aller von den fürstlichen Räthen vor angebrachten Artikul, und zugleich erste Willigung des Aufschlags von Wein, Meth, und Bier.

Durchleuchtig hochgebohrne Fürsten gnädige Herrn! Als wir uns in jüngster Ew. fürstl. Gnaden Räthe zugestellter Schriften unterthäniglich ersehen, haben wir erstlich Ew. fürstl. Gnaden Vorhaben, und gnädigs Begehren, daß auf einen jeden Eimer Wälsch- oder Landwein, soviel, und wie dieselben in oder durch Ew. fürstl. Gnaden Fürstenthum Baiern geführt wer-

werden, in diesem Fall zur nothdürftigen Erlangung, und Bezahlung angezeigts Kaufs zehen Kreutzer zu schlagen seyn, gehorsamlich vernohmen, welches ein merklicher grosser, und hievor in deutschen Landen unerhörter Aufschlag wäre. Daraus unsers unterthänigen getreuen Nachdenkens Ew. fürstl. Gnaden auch derselben Land und Leuten bey Männiglich, und sonderlich den anstossenden Landen mehr Beschwerung, und Nachtheil, weder Nuz, und Guts, entstehen, und erfolgen möchten. Die Fuhrleut wurden sich auch zum Theil des Orts zu fahren entschlagen, und nicht vermögen. Dann Ew. fürstl. Gnaden tragen selbst gnädiges Wissen, welcher Massen bisher des Aufschlag halb in der Pfalz, auch im Land zu Franken, und Würtenberg, allda dannoch von einem ganzen Fuder Wein nur ein Gulden gegeben, durch derselben Inn- und Ausländer grosse Klag, und Beschwerung sich zutragen, welche denselben konftiger Zeit wohl zur Gefährlichkeit, Nachtheil, und Schaden reichen, und kommen mag. Was dann dieser grosse Aufschlag dagegen zu achten seyn, machen und treffen wurde, haben Ew. fürstl, Gnaden als hochverständig löbl. Fürsten des heil. Reichs mit Gnaden zu bedenken.

Nichts weniger, und sofern Ew. fürstl. Gnaden an oberzählten beschwerlichen Ursachen nicht gelegen, damit dann Ew. fürstl. Gnaden unsern unterthänigen gehorsamen Willen, damit wir Ew. fürstl. Gnaden als unsern gnädigen Erbherrn, und Landsfürsten allzeit geneigt, und willig sind, gnädiglich, und gänzlich erkennen mögen: so haben wir uns auf Ew.

fürstl.

fürstl. Gnaden vielfältiges gnädiges Anzeigen, und Begehren unterredt, und entschlossen, wie hernach folgt.

Erstlich bitten wir Ew. fürstl. Gnaden in aller Gehorsam unser, und gemeins Lands Obliegen, und Beschwerung mit Gnaden zu vernehmen, Ew. fürstl. Gnaden seyn ohne Zweifel gnädiger Gedächtnuß, welcher Massen dieselb Ew. fürstl. Gnaden durch gemeine Landschaft auf drey hievor gehaltenen Landtägen gemeins Lands Beschwerden halb unterthänig, und bittlich angelangt, und ersucht, auch dieselben Beschwerung Ew. fürstl. Gnaden in schriftlichen Artikeln zugestellt, die bey Ew. fürstl. Gnaden Kanzley liegen, und wir jetzt abermalen zu überantworten im besten unterlassen, darauf sich Ew. fürstl. Gnaden gegen Derselben Landschaft aller Artikel halb mehrmalen ganz gnädigliche Einsehung und Wendung zu thun erbothen, und fürgenohmen, auch derhalben jüngst zu Straubing auf gemeiner Landschaft unterthänig, und getreue Hilf, und Darstreckung daselbst bewilligt, und etlich ernstliche Mandat ausgehen lassen, derhalb sich ein Landschaft aller Ständ gänzlichen verhoft, und nicht anderst gedacht, noch versehen haben, solche Beschweruug solle dadurch erledigt, gewendt, und gnädiglich abgestellt seyn. Dieweil aber solches bisher, und noch über, und wider Ew. fürstl. Gnaden obgedachte Mandat, Befehl, und also ohne Zweifel wider Ew. fürstl. Gnaden selbst Gemüth, Wissen, und Willen allein durch den mehrern Theil derselben Amt= und Dienstleut, hochs, und nieders Stands, nicht beschehen, gehalten und vollzogen worden: bitten wir demnach Ew. fürstl. Gnaden

den in aller Unterthänigkeit, dieselb Ew. Fürstl. Gnaden wöllen solch obberührt gemeins Landsbeschwerungen wieder mit allen Gnaden für Hand nehmen, und dieser Artikel halb mehrere, und ernstlichere Handlung, Einsehen, und Wendung fürnehmen, befehlen, und verschaffen zu vollziehen, und handzuhaben, und vermög Ew. fürstl. Gnaden hieob gemeldter gnädigen Erbiethung nit gestatten, Ew. fürstl. Gnaden allzeit willige Landschaft von allen Ständen über derselben Freyheiten, alt Gebräuch, und Herkommen dergestalt zu beschweren, daß auch die Beschwerungen, so durch sondere Personen an Ew. fürstl. Gnaden fürstl. Regiment gelangen, und bracht werden, daselbst nach Billigkeit erledigt, und nicht weiter an andere Ort zu Erledigung der Sachen gewiesen, noch geschickt werden. Sonderlich wöllen auch Ew. fürstl. Gnaden Männiglich in derselben Lande ihre Felder, und Gründe vor dem Wildpret zu befrieden, und Hund zu haben, sich desselben ab ihren Schaden, und Verderben zu erwehren, gnädiglich vergonnen, wie dann hievor mehrmalen mit allen Gnaden bewilligt, ausgeschrieben und befohlen ist, aber durch Ew. fürstl. Gnaden Jäger, Ueberreiter, Forster, und andere Dienst- und Amtleut nicht gehalten, noch vollzogen, wohl vielfältig die Armen darüber beschwert, und zu ihren Schaden gestraft worden. Dieweil dann aus solchen Beschwerungen des Wildprets halben, und viel mehr Ursachen, die hie von Kürze, und des besten willen unterlassen, nicht allein den Bauersleuten, sondern allen Grundherrschaften an ihren jährlichen Gülten, Zinsen, und Einkommen Nachtheil, und Schaden entstehet, bitten wir Ew. fürstl. Gnaden

gar

gar unterthäniglich, solches gnädiglich zu bedenken, und hierinnen gnädige, und ernstliche Handlung fürzunehmen, damit solche merkliche Beschwerung Männiglich in Ew. fürstl. Gnaden Lande zu Guten abgestellt, und mehrers Fleiß, weder bisher beschehen, bedacht, und fürkommen werde.

Das erbiethen wir uns um Ew. fürstl. Gnaden derselben Erben, und Nachkommen in aller Unterthänigkeit treulich, und fleissig zu verdienen.

Darauf, und sofern Ew. fürstl. Gnaden, als wir je nicht zweifeln, in gemeins Lands Beschwerden, die bisher in unterthäniger Gedult tragen sind, gnädiglich sehen, dieselben mit beständiger Vollziehung, wie oben stehet, wenden, und abzustellen erbiethig werden, daraus Ew. fürstl. Gnaden gegen Gott ewige Belohnung, und von allen Ew. fürstl. Gnaden Unterthanen, und Männiglich Lob, und Ehr empfangen, auch in dieser gefährlichen Zeit in ander mehr Weg Ew. fürstl. Gnaden zu viel Guten reichen, und kommen mag, also mit Gnaden verfügen, und darob halten werden: so wollen wir uns hiemit, jedoch aus keiner Gerechtigkeit, sondern allein getreuer guten Unterthänigkeit bewilligen, acht Personen aus allen Ständen gemeiner Landschaft Innhalt Ew. fürstl. Gnaden Begehren zu Nothdurft der Kaufhandlung obgedachter Flecken zu verordnen, so fern, und alsbald solcher Kauf um Lauingen, Höchstet, und Gundlfingen jezt, wie angezeigt worden, sein Fürgang gewinnt, und derselb Kauf aufgericht, verbrieft, und allerdings geschehen ist, auch der fürstl. Schadlosbrief laut beiliegender Copi seines Innhalts gefertigt gemeiner Landschaft zugestellt wird,

daß

daß alsdann von Stund an die Personen, so wir jezt aus allen Ständen von gemeiner Landschaft wegen darzu verordnen wöllen, den Aufschlag, und nämlichen aus obgehörten hochbeweglichen Ursachen auf einen jeden Münchner Eimer Wein, der an allen Orten im Land zu Nothdurft dieser Sachen gleichmässig fürgenohmen, und darauf gerechnet soll werden, es sey Wälsch- oder Landwein, auch den Meth, soviel in oder durch das Fürstenthum Baiern geführt, sechs Kreutzer, dergleichen auf einen jeden Eimer Muskatel, Malfasier zwölf Kreutzer, Rainfl., Wippacher, Rosatzer, und all andere dergleichen süß Wein zehen Kreutzer zu schlagen fürnehmen, welches bey Uns aller Gelegenheit nach ein fürtrefflicher, und hochwichtiger Aufschlag ist, und ein Jahr unsers Bedenkens ein merkliche Summa machen, und bringen wird.

Aber des baierischen innländischen Weins halben ist gemeiner Landschaft unterthänige Bitt, Ew. Fürstl. Gnaden wollen desselben Beschwerung gnädiglich bedenken; dann offentlich, daß jährlich über dieselben zu bauen nicht allein den Grundherrn, sondern den armen Weinzierln, die sonst nichts haben, gewinnen, und vermögen, ein merklicher, und beschwerlicher Unkosten lauft, in etlichen Jahren nicht wohl geräth, also daß die Grundherrn, über das sie jährl. daran legen müssen, gar selten viel Nuz, und Gewinn haben. Zu dem wurden die obgedachten armen Weinzierl, die gewöhnlich um den dritten Theil die Weingärten mit grosser Mühe, und Arbeit bauen, alle ihr Nahrung, und Unterhalt Weibs, und Kinder darauf liegt, zum

hoch-

höchsten beschwert, dann einen, der in gemeinen Land-steuern vier, oder sechs Kreutzer seiner Armuth halber giebt, wurde also wohl ein halben Gulden, oder mehr nach Gelegenheit seines Weins geben müssen, daß ihme allein daraus erfolgen wurde, daß er sein Taglohn, und harte Arbeit allein auf den Wein zu erbauen legt, dardurch alsdann, wie ein jeder bedenken mag, die Weingärten ungebauet gelassen, und erödigt wurden. Aus diesen, und viel mehr hochwichtigen Ursachen, sonderlich auch, daß manchen Grundherrn mehrer Theil seines Vermögens, jährlichen Einkommens, nnd Nahrung daran gelegen, auch, wie anzeigt, gar selten wohl gerathen, gut, noch hochschätzig: ist hierauf unser unterthänig Bitt, Ew. fürstl. Gnaden wöllen solchen innländischen Landwein angezeigts Aufschlags mit Gnaden erlassen; doch wo, und wie viel desselben aus Ew. fürstl. Gnaden Land geführt, mögen, und wöllen wir gedulden, und leiden, daß allweg auf einen Münchner Eimer zween Kreutzer geschlagen, und genommen werden. Welchergestalt auch in diesem Fall unser gnädiger Herr der Bischof zu Regensburg, das Kapitl sammt anderer Geistlichkeit, auch gemeine Stadt daselbst gehalten sollen werden, das wissen Ew. fürstl. Gnaden gnädiglich und wohl zu bedenken.

Dann soviel das Bier betrift, so in, und aus Ew. fürstl. Gnaden Landen bracht, und geführt wird, lassen wir uns gefallen, daß auf einen jeden derselben Münchner Eimer, wie obstehet, auch zween Kreutzer gelegt, und geschlagen werden; jedoch, und in allweg bewilligen wir solchen obgedachten Aufschlag

des

des Weins, und Biers hiemit keineswegs länger, und weiter, dann allein zu Bezahlung angezeigter Flecken, und sobald dieselben erledigt, und bezahlt sind, soll solcher Aufschlag zu Stund gefallen, hin und allerdings gänzlich ab seyn, ohne Männiglichs Einrede, Irrung, und Verhinderung einigerley Ursachen, wie die fürfallen, oder sich zutragen konnten, oder möchten, keineswegs länger bleiben, noch gebraucht werden. Wie dann der fürstl. Schadloß-Brief, auch unser Geordneten darauf folgende Eydpflicht lauter vermögen und ausweisen werden.

Ferner wöllen wir unsern jetzt allhier verordneten Personen sondern Befehl, Macht, und Gewalt geben, die Ort, allda solcher Aufschlag genommen soll werden, mit allen Fleiß zu bedenken, und fürzunehmen. Dergleichen all Einnehmer gedachts Aufschlags von gemeiner Landschaft wegen zum besten zu verordnen, und wie sich gebührt, zu verpflichten, auch so oft sie noth- und gutbedunken wird, von denselben Einnehmern Rechnung, und Bezahlung gegen gebührlicher Quittung zu begehren, ein- und aufzunehmen, und zu keinen andern Sachen, dann allein zu nothdürftiger Ablösung, und Bezahlung obgedachter drey Flecken, wie geordnet, und bewilligt ist, zu gebrauchen. Zu welcher Bezahlung Ew. fürstl. Gnaden Erbiethen nach die jährliche Abnuzung von viel benannten Flecken, bis zu völliger Erledigung derselben, auch erlegt, und gebraucht werden soll, und in allweg auf gedachter unsers gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichs Landschaft hoch Ansuchen, und Erbiethen billig, daß dieselben

Flecken, und Unterthanen alsdann diese Burd, und Aufschlag, gleichermassen wie Wir, bis zu gänzlicher Ablösung auch mittragen, und bezahlen.

Weiter, gnädige Fürsten, und Herren! haben wir den Vergriff, und Ordnung der neu gesetzten, und gebesserten Artikel fürgenohmener Landboth halb uns durch Ew. fürstl. Gnaden gnädiglich zugestellt unterthäniglich vernohmen, wären auch ganz geneigt, und willig, uns jetzt allhier darinnen zu ersehen, dieselben der Nothdurft nach zu erwägen, und alsdann derhalben mit Ew. fürstl. Gnaden unterthäniglich zu handeln, und zu beschließen. Bedenken wir aber, daß solchs ein sondere Läng, und Aufhaltung Ew. fürstl. Gnaden und gemeiner Landschaft, vielleicht derselben zuwider, bringen, und machen wurde, auch etlich Artikel, die Uns angezeigt, noch nicht vorhanden, derhalb jetztmals nichts fruchtbarlichs noch beschließlichs gehandelt, und verricht werden mag: bitten Wir hierauf Ew. fürstl. Gnaden gar unterthänigs Fleiß, nachdem solche Polizey Reich, und Arm in Ew. fürstl. Gnaden Lande betreffen, und vielleicht zum Theil beschweren möchte, Ew. fürstl. Gnaden wöllen dieselbig fürgenohmen Polizey dieser gefährlichen sorglichen Läuf, und Zeit halb, jetzt allenthalben vor Augen, gnädiglich einstellen bis zu füglicher, und mehr gelegner Zeit. Demnach haben wir auch anheut acht Personen, wie in jüngst gehaltener Landschaft zu Straubing auf Ew. fürstl. Gnaden gnädiges Begehren auch beschehen, wieder aus uns den Ständen verordnet, mit gehorsamer

unterthäniger Bitt, Ew. fürstl. Gnaden wöllen solche obberührte Polizey, und Ordnung nicht beschliessen, noch ausgehen lassen, Ew. fürstl. Gnaden haben dann davor solch unser verordnet Personen nach Ew. fürstl. Gnaden Gelegenheit erfordert, und gemeiner Landschaft Nothdurft, und Beschwerden von ihnen gnädiglich angehört, sich auch alsdann gegen derselben Verordneten anstatt gemeiner Landschaft mit allen Gnaden halten, und erzeigen, auf daß in gedachter Polizey nichts fürgenohmen, noch gemacht werde, das gemeins Lands Freyheiten, und derselben Erklärung zugegen, und zu Abbruch oder Nachtheil reichend sey.

Ferner können, noch mögen wir Ew. fürstl. Gnaden getreuen Unterthanen obliegender höchsten Nothdurft nach nit umgehen, von wegen allermänniglich in Ew. fürstl. Gnaden Lande dieselbig Ew. fürstl. Gnaden aufs unterthänigst anzulangen, und ganz demüthiglich zu bitten, in fürgenohmener hochbeschwerlichen Bier-Ordnung gnädigs Einsehen und Milderung zu erzeigen, dann welchergestalt sich bisher, und noch täglich, reich, und arm, Männiglich in Ew. fürstl. Gnaden Lande ob derselben beklagt, und grosse Beschwerung getragen, auch noch haben, Ew. fürstl. Gnaden zum theil gnädigs, und guts Wissen tragen, sonderlich, daß an etlich Orten ein Zeit her solch Bier gebrauet, das Niemand geniessen, noch wohl brauchen mögen, davon auch etlich Personen grosse Krankheiten, Gefährlichkeit und Nachtheil ihres Leibes erlangt. Dieweil dann Männiglich, und

son-

sonderlich dem gemeinen Handwerksmann, und armen Unterthan Manns= und Weibs=Personen zum allerhöchsten daran gelegen, in Erwägung, daß dieser Zeit aller Wein so hochgültig, und aus fürgenohmenen Aufschlag nur höher steigen wurde, dem armen zu gebrauchen unvermöglich, schädlich und verderblich wäre, die auch hie vor dieser Ordnung kein mehrere Ergötzlichkeit gehabt, dann daß sie ein gut Bier ihrer Nothdurft nach zu kaufen gefunden, welches ihnen jetzt abgeschnitten, und allein zum Wasser gedrungen wurden, derhalb kein Handwerksgesell, noch Knecht bey ihnen bleiben, nnd anderer Ort verlaufen, dadurch sie die Handwerk allein zu treiben nicht vermögen, in Abnehmen, und Verderben kommen. Aus diesen und viel mehr gegründeten wahrhaftigen Ursachen solches dieser Zeit in Ew. fürstl. Gnaden Lande unter allen andern Beschwerungen, die also Männiglich berührt, und antrifft, der meisten, und höchsten Beschwerden eine ist.

Demnach bitten Ew. fürstl. Gnaden wir in aller gehorsamer Unterthänigkeit, dieselbig Ew. fürstl. Gnaden wöllen solch hochwichtig Ursachen, und beschwerlichst Obliegen Ew. fürstl. Gnaden getreuen Unterthanen zu Hilf und Guten mit allen Gnaden bedenken, darein sehen, und gnädiglich vergonnen, und bewilligen, auf daß allenthalben in Ew. fürstl. Gnaden Lande, wie anderer Ort außer Lands, gute, gesunde und nützliche Bier, der man sich gebrauchen und geniessen könne, auf gute und hochverpflichte fleißige

Geschau, wie zum Besten betracht, und fürgenohmen werden mag, gemacht, und nämlich die Maaß Märzenbier von Jörgi bis auf Michaeli zween Pfenning, und das Winterbier von Michaeli bis wieder auf Jörgi um drey Heller, und an den Orten, da der Kopf ist, auch Hopfen und Gersten näher zu bekommen, daß daselbst der Kopf des Märzenbier von Jörgi bis auf Michaeli um drey Heller, und das Winterbier von Michaeli bis wieder auf Jörgi um ein Pfenning gegeben, daß auch allenthalben auf dem Lande die Maaß, und der Kopf drr Nothdurft nach um einen Heller höher, weder in Städten und Märkten, zu geben erlaubt, auch in allweg das fremd Bier, so von Böhmen, und andern Orten in Ew. fürstl. Gnaden Land geführt, keineswegs höher, sondern Ew. fürstl. Gnaden Unterthanen zu gutem dem inländischen Bier zugleich zu geben verordnet, und verschafft werde, wo auch Jemand geistlichs oder weltlichs Stands in Ew. fürstl. Gnaden Land für sich selbst, und seines Haushabens Nothdurft je ein bessers Bier machen lassen wollte, daß solches Männiglich Macht haben, und unverwehrt seyn soll.

Solches alles wöllen Ew. fürstl. Gnaden von uns als ihren getreuen Unterthanen, und Landleuten obliegenden gemeinen Nutz, und unvermeidlichen hohen Nothdurft nach gnädiglich bedenken, uns auch hierauf, wie wir uns in allem Gehorsam gänzlich verhoffen, eine gnädige willfährige Antwort

wort mittheilen. Das begehren wir unverspart unsers Vermögens in aller Unterthänigkeit zu verdienen.

Ew. fürstlichen Gnaden

Unterthänige und gehorsame Landschaft aller Stände in Obern und Niedern Baiern, jetzt allhier zu Ingolstadt versammelt.

Copia des Schadlosbriefes in Form, wie dieser von den Fürsten an gemeine Landschaft ausgestellt werden soll.

Wir N. N. ꝛc. bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, als der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, und Schwager, Herr Ott Heinrich, Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern, sammt Seiner Lieb Landschaft, Uns und unsere Landschaft der drey Stände, so allhier zu Ingolstadt von Uns erfordert, und bey einander gewesen sind, etlich Städt und Flecken Uns Kaufsweis zu zustellen, werben, und anbiethen haben lassen; und Wir sammt unser Landschaft bedacht haben allerley Nachtheil, Schaden und Verderben, so Uns, und unserm Fürstenthume erfolgen wurde, wo die angebothen Flecken von dem Haus Baiern in ander Gewalt kommen sollten. Dieweil aber dieser Zeit in unserm Vermögen, und Gelegenheit nicht ist, die

gedachten Stådt, und Flecken mit baarer Bezahlung zu erstatten; alsò haben die N. und N. ꝛc. gemeine unsere Landschaft der drey Stånd, auf unser gnådigs Ansuchen, und Begehren, aus Unterthånigkeit, und keiner Gerechtigkeit bewilligt, daß auf einen jeden Münchner Eimer Welsch = oder Landwein, auch den Meth, so in und durch unser Fürstenthum Baiern geführt, sechs Kreutzer, auf den Muskatel nnd Malvasier zwölf Kreutzer, Raynffl, Wippacher, und all andere dergleichen süsse Weine zehn Kreutzer, auch auf den baierischen Eimer Wein, soviel desselben aus unserm Fürstenthume verführt, zween Kreutzer, und auf das fremd Bier, so in, und aus unserm Fürstenthum geführt, auch auf den Eimer zween Kreutzer geschlagen seyn sollen. Daß auch solch Geld durch unser gemeiner Landschaft Verordnete eingenohmen, und in keinen andern Nutz oder keiner andern Sachen halber, wie die seyen oder geheißen werden möchten, dann allein zu Bezahlung der Stådt, und Flecken ausgeben, und gebraucht werden solle, und wann dann die Kaufs=Summe entricht, daß alsdann solcher obbenannter Aufschlag hiemit abgethan, und aufgehebt seyn soll. Versprechen und gereden demnach für Uns, unsere Erben und Nachkommen, bey unsern fürstlichen Würden und Worten, daß Wir weder durch Uns, oder die Unsern wider das alles nichts handeln, fürnehmen oder verschaffen, sondern wollen gemeine unsere Landschaft, und ihre Verordnete den Aufschlag ruebiglichen einnehmen und empfangen, so auch in sonderheit die jåhrliche Abnutzung von obgedachten Flecken bis zu völliger Erledigung

gung und Bezahlung der Kaufs = Summe verfolgen, und zustehen lassen, und sobald die Kauf = Summe, wie ob steht, bezahlt, alsdann soll auch solcher Aufschlag von Stund an gänzlich aufgehebt, und hiemit abgethan seyn. Es soll auch diese unserer Landschaft unterthänige Willfahrung ihnen, ihren Erben, und Nachkommen an ihren Freyheiten, Herkommen, und Gebräuchen in allweg ohne Schaden, und mit dieser Bewilligung, und Aufschlag nicht gekränkt, noch geschwächt seyn, sondern in allen Kräften bleiben.

Ohne Gefährde. Zu Urkund ꝛc.

Und als obgedachte Antwort samt der Copi des Schadlosbriefs durch hernach benannte Personen unsern gnädigen Herrn den Fürsten anheut den fünfzehnten November um ein Uhr Nachmittag im Schloß überantwortet, hat unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm von Stund an dem Landmarschall befohlen, daß am Morgen um sieben Uhr der Ausschuß eigentlich wieder bey einander sey, da Ihr fürstl. Gnaden Willens, demselben wieder eine Antwort zu geben.

Verordnete zur Ueberantwortung vorgehender Schrift und Beylage.

Abt von Roth.
Herr Kaspar von Winzer, Ritter.
Burghausen.

Hanns

Hanns von Gumppenberg, Landmarschall.
Jakob Rosenbusch, der Stånde Kanzler.

Demnach sind anheut Pfinstag den sechzehenten November die hieob gemeldten fürstl. Råthe fruh um die siebente Stund in einem Ausschuß erschienen, und hat Doctor Lienhart von Eck auf obgemeldt zugestellte Schriften aller Artikel halb ungefåhrlich Summarie diese mündliche Antwort geben.

Der Fürsten Resolution auf vorige gemeiner Landschaft Schrift, durch die fürstlichen Råthe mündlich im Ausschuß eröffnet.

Ihre gnådige Herrn die Fürsten håtten gemeiner Landschaft schriftliche angestern zugestellte Antwort gnådiglich vernohmen, und sich über hievor auf mehr Landtågen, sonderlich jüngst zu Straubing, beschehene Handlung, und ausgangne Mandat keineswegs versehen, noch gewußt, daß denselben fürstl. Mandaten nicht gelebt, Vollziehung gethan, oder Jemand darüber beschwert worden, dann es håtte auch seither derhalb kein Klag noch Beschwerung an Ihr fürstl. Gnaden gelangt, des gnådigen Erbiethens, wo Jemand, in was Sachen das wår, in Ihrer fürstlichen Gnaden Fürstenthum, und Lande beschwert, und an Ihr fürstl. Gnaden gelangen wurde, darinnen wollten sich Ihr

fürstl.

fürstl. Gnaden gegen einen jeden insonderheit, und Männiglich mit allen Gnaden dermassen halten, erzeigen, einsehen, und Wendung thun, daraus Ihrer Gnaden Mißfallen gespürt, und ein jeder stattlich wohl zufrieden seyn soll.

Dann von wegen des Hauptartikels den Aufschlag betreffend, hätten Ihre gnädige Herrn gemeiner Landschaft Bewegung, Vorhaben, und Gutbedunken darinnen gehört, könnten sich aber nicht erinnern, daß solcher Aufschlag so hoch beschwerlich, noch gefährlich, wie angezogen, seyn wurd, dann die Aufschläg in der Pfalz, Franken, und Würtenberg wären daher keineswegs zu vergleichen, sondern denselben eignen Landen, und Innwohnern viel beschwerlicher. Damit aber in diesem Aufschlag ein mehrere Gleichheit, und Richtigkeit gehalten werden möchte, so wär Ihrer Gnaden Gutbedunken, daß durchaus auf einen jeden Münchner Eimer Welsch Land- und Brandwein, auch Muskatell, Malfasier, Raynffl, Wippacher, und all andere dergleichen süß Wein, auch den Meth, so in das Fürstenthum geführt, ein Schilling Pfenning schwarzer Münz gelegt. Dergleichen auf den baierischen Landwein aus anzeigten Ursachen fünfzehen Pfenning, und auf einen jeden Eimer Bier, so in, und aus dem Land geführt, zween Kreutzer zu schlagen, dann es sey keineswegs zu gedenken, daß solcher Aufschlag so groß, oder hoch laufen, wie mancher davon reden, und bedenken möcht, wo er aber gleich so hoch reichet, das wäre ihres Achtens nur zum höchsten Nutz für Ihre fürstl. Gnaden, auch derselben Land, und Leut, damit

solcher

solcher Aufschlag zum förderlichsten erledigt, und wieder abgethan möcht werden. Ihr fürstl. Gnaden erbiethen sich abermalen, allermassen hievor beschehen, die jährlichen Gefäll, und Abnutzungen von obbenannten drey Flecken, wo die, als obstehet, erkauft werden, bis zu völliger Abzahlung derselben auch verfolgen zu lassen.

Dann von wegen der neu fürgenohmen Polizey, und Ordnung hätten Ihre fürstl. Gnaden gemeiner Landschaft zu sondern Gnaden, welches Ihr Gnaden sonsten zu thun nicht schuldig, uud aus Landsfürstlicher Obrigkeit selbst wohl Macht hätten, dieselben einem Ausschuß, sich darinnen zu ersehen, zustellen lassen.

Dieweil dann jetzt allhie, Läng der Zeit, auch anderer Ursach halb, darinnen zu handeln, noch zu schliessen nicht füglich geschehen möcht, wöllen Ihr fürstl. Gnaden gemeinem Ausschuß, und Landschaft zu Gnaden solche Handlung, ihrem gethanen Begehren nach, bis zu mehr gelegner guten Zeit einstellen, so fern dann gemeine Landschaft jetzt allhie Jemand darzu verordnet, die sich mitler Zeit aller Gelegenheit mehrers Fleiß erfahren, und berathschlagen mögen, die wöllen Ihr Fürstl. Gnaden alsdann konftiger Zeit gern erfordern, und sammt ihnen gemeinem Fürstenthum zu Ehr, Nuz, und Guten das best handeln helfen. Dann Ihr fürstl. Gnaden möchten leiden, wer über hundert Meil Wegs darzu käm, der was Guts zu Förderung des gemeinen Nuz rathen, und helfen könnt.

Das Bier betreffend, hätten J. F. G. eines Ausschuß, und gemeiner Landschaft bittlich, und hoch

An=

Anzeigen nach Längs vernohmen, und könnten sich J. F. G. sammt derselben Räthen nicht erinnern, daß solche Ihr Gn. bisher fürgenohmene Bierordnung gemeiner Landschaft, Reichen, und Armen, wie gemeldt wird, so beschwerlich, zu Nachtheil, und Schaden gereicht hat, oder noch reichen sollte, und sezten in kein Zweifel, wo diese Bierhandlung der Nothdurft, und gemeinem Nuz nach recht bedacht, es wurd sich gleich im Grund das Widerspiel befinden, dergestalt, daß gemeiner Landschaft Vorhaben, und iezt beschehene Bitt des Bier halben nicht allein allen Innwohnern des Fürstenthums Bayern beschwerlich, sondern aus viel Ursachen, wo nicht Einsehung gethan, gar zu merklichen Schaden kommen, und reichen wurde, dann es möcht mit gutem Grund, und Wahrheit angezeigt werden, daß gemeins Land zu Bayern jährlich allein des Biers halben über zweimal hundert tausend Gulden Nachtheil, und Schaden hätte. Es wäre öffentlich, daß vor kurzen Jahren nicht der zehente Theil Bierbräuer im Land gewest, der doch iezt ob tausend darinnen gefunden, die all reich, und zu Herrn wurden. Das folgt allein aus der grossen Gewinnung, und daß sie kein guts gerechts noch gesundes Bier mehr sieden, damit Männiglich im Land an Leib und Gut zum höchsten beschwert, und um ihr Geld betrogen wurde, welches J. F. G. aus landsfürstlicher Obrigkeit also offentlich zu zusehen keineswegs leidentlich, noch zu gedulden gelegen; müßten Ihr Gnaden auf andere Wege gedenken, ob allen gemeinen Bierbräuen im Land das Handwerk niedergelegt, zu bräuen verbothen, und allein Stàdt und

Märk-

Märkten eigene Bräuhäuser aufzurichten, und zu bräuen zugelassen und vergonnt, wurd doch die Gewinnung an derselben Städt und Märkt gemeinen Nuz angelegt, auch gute und gesunde Bier gemacht, und zu kaufen gefunden. Ueber das alles ungeacht, dieweil je ein Landschaft vermeint, daß solches der höchst und meist Artikl unter allen Beschwerungen im Land sey, so wöllen J. F. G. gemeiner Landschaft auf ihr gethanne unterthänige Bitt aus sondern Gnaden ihr angezeigt Begehren ein Jahr lang gnädiglich zulassen und bewilligen, nämlichen, daß die Maaß Merzenbier von Jörgi bis Michaeli um zween Pfening, und das Winterbier von Michaeli bis wieder auf Jörgi um drey Häller, und an den Orten da der Kopf ist, der Kopf des Merzenbiers von Jörgi bis auf Michaeli um drey Häller, und das Winterbier von Michaeli bis wieder auf Jörgi um ein Pfenning gegeben, und geschenkt werden mög, doch daß solches Bier in allweg allein von den dreyen Stücken Hopfen, Gersten, und Wasser gebräut, und nothdürftiglich beschauet werde, daß aber solches Bier auf dem Land um einen Häller höcher zu schenken zugelassen soll werden, das tragen J. F. G. aus viel guten Ursachen Beschwerung; dann J. F. G. bedenken, daß gemeinem Land viel nüzer und besser wäre, es wurde auf dem Land gar kein Bier gefunden, zu geschweigen mit solcher Höcherung ausgeschenkt, dann es wär je offentlich, daß nichts ehrlichs, löblichs, noch guts, sondern nur alle Laster, Schand und Uebel daraus erfolgt, auch vielmehr in den Winklhäusern allda

nichts

nichts guts, noch ehrlichs gehandelt, weder in den rechten Ehetafern verzehrt und ausgeschenkt wurde.

Derhalben wollten auch E. F. G. solches keineswegs gestatten, noch bewilligen. Aber des fremden hereingeführten Bier halben möchten J. F. G. leiden, und gestatten, damit dasselbig nicht höcher, weder das inländisch, gegeben und geschenkt wurde, mit gnädiger Begehr, daß ein Ausschuß und gemeine Landschaft die Sachen zum besten fördern wollten, auf daß Männiglich wieder ab der Köstung anheims erledigt und kommen möchte.

Auf solche mündliche Antwort hat ein Ausschuß die fürstl. Räth vom Hauß wieder abziehen lassen, und sich weiter nachfolgender Antwort berathschlagt und entschlossen.

Gemeiner Landschaft weitere schriftliche Willigung, und Anlangen auf vorige fürstliche Resolution.

Durchleuchtig, Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herren! Ew. fürstl. Gnaden gnädige Antwort uns anheut durch derselben Räthe auf gestrige unterthänige Schriften mündlich fürtragen, haben wir gehorsamlich vernohmen, und ab Ew. fürstl. Gnaden Erbiethen,

then, sich in gemeiner Landsbeschwerung, wo dieselben an Ew. fürstl. Gnaden gelangen, so gnädiglich zu halten, und keineswegs zu gedulden, noch zu leiden gedenken, sonders Wohlgefallen empfangen, unterthäniglich bittend, nachdem je des Wildprets halben von Reichen und Armen Ew. fürstl. Gnaden getreuen Unterthanen, wie angestern zum Theil gemeldet, vielfältige Klag und Beschwerung gehört, die Ew. fürstl. Gnaden nun zu mehrmalen in aller Unterthänigkeit angezeigt, auch Ew. fürstl. Gnaden viel mehr, und höher, weder wir selbst, mit allen Gnaden zu bedenken, und betrachten wissen, Ew. fürstl. Gnaden wöllen solch gnädig Einsehen, und Wendung darinnen fürnehmen, thun, und handeln, wie Ew. fürstl. Gnaden als fromm christlich Fürsten, die allezeit Derselben Unterthanen Land, und Leuten Wohlfahrt und Aufnehmen nicht allein gerne sehen, sondern auch mit allen Gnaden zu fördern geneigt sind, gnädiglich wohl zu thun wissen, und hierauf unzweifentlich unsers unterthänigen Verhoffens thun werden.

Zum Andern, den Hauptartikel des Aufschlages betreffend, haben Ew. fürstl. Gnaden unser unterthänig getreu Nachdenken aller Beschwerung, und Anzeigung gnädiglich verstanden. Dieweil aber E. F. G. mit Ermeldung vielerley Ursachen je vermeinen, daß zu solcher hochen und gemeinen Lands Nothdurft ein Schilling Pfenning schwarze Münz auf all ausländisch Wein und Meth leidlich, und träglich geschlagen soll werden, so wöllen Wir darauf in dem

E. F.

E. F. G. nicht zuwider seyn, sondern uns hiemit E. F. G. Vorhaben und Begehren unterthäniglich gefallen lassen, und bewilligen darauf, daß auf all Wälsch Land- und Brandwein, auch Muskatel, Raynfl, Wippacher, Rosazer, und all ander dergleichen süß Wein, die in, und durch E. F. G. Fürstenthum, und Lande geführt, darinnen Niemand weder hochs oder nieders Stands ausgeschlossen, noch befreyt seyn soll, auf einen jeden Münchner Eimer, welcher in dieser Handlung durchaus im Land fürgenohmen, und darauf gerechnet, ein Schilling Pfenning, wie obstehet, geschlagen, und eingebracht werden soll.

Zum Dritten haben E. F. G. des Bayerischen Landweins halber in jüngster Schriften unser unterthänige Bericht und Beschwerung, der auch noch viel mehr wahrhaftlich fürgebracht möchten werden, daraus den Grundherrn und ihren Weinzierln hochwichtiger und merklicher Nachtheil und Schaden entstehet, gnädiglich vernohmen; dieweil aber je E. F. G. dagegen auch viel Bewegung und Ursachen erzählen, und fürbringen haben lassen, derhalb solcher ringschäziger Bayerischer Wein nicht gar soll, noch mög umgangen werden; bitten Wir hierauf E. F. G. in aller Gehorsam, Sie wöllen solchen Wein obgedachten hochbeweglichen Ursachen nach bey einem ziemlichen Aufschlag, und nämlichen auf den Münchner Eimer, wie obstehet, im Land zehen Pfening, und vom Eimer, so aus dem Land geführt, fünfzehn Pfenning zu schlagen gnädiglich bleiben lassen.

Zum

Zum Vierten soll auf das Bier, so in und aus E. F. G. Land geführt, auf einen jeden Münchner Eimer zu rechnen, zween Kreuzer, wie jüngst auch bewilligt, geschlagen, und eingebracht werden.

Zum Fünften bedankt sich gemeine Landschaft gegen E. F. G. des gnädigen Erbiethens von wegen der fürgenohmen Polizey, die E. F. G. dermassen auf ihr unterthänig Ansuchen bis zu mehr gelegner Zeit gnädiglich einzustellen erbiethig sind. Haben auch darauf iezt allhie acht Personen aus den Ständen der Landschaft verordnet, wie E. F. G. hieneben sammt den acht Personen, die auf E. F. G. Begehren zum Kauf und Aufschlag verordnet, verzeichnet finden, mit unterthäniger Bitt, E. F. G. wöllen sich gegen denselben zu ihrer Erforderung anstatt, und von wegen gemeiner Landschaft gnädiglich halten und erzeigen.

Zum Sechsten, gnädige Fürsten und Herrn! sagen Wir E. F. G. der gnädigen Antwort und Bewilligung, des Biers halben beschehen, unterthänigen und hochfleissigen Dank, sonder Zweifels, solches werd E. F. G. bey derselben getreuen Unterthannen, und Männiglich zu Ehr, Nuz und Gutem reichen und kommen. Allein bitten wir E. F. G. in aller Unterthänigkeit, dieselb E. F. G. wöllen solche gnädige Bewilligung nicht so gar kurz, als auf ein Jahr, daraus manchem Bräuen, der ein gut Bier machen, und sich deshalb mit aller Nothdurft zeitlich fürsehen sollt,

Nach=

Nachtheil entstehen würde, sondern dieweil der fürgenohmen Aufschlag dermassen, wie vorstehet, währet, dardurch dann der Wein hochgültig, als zu besorgen, bleiben wurde, gnädiglich erstrecken, und auch bleiben lassen, daneben zulassen und mit Gnaden vergonnen, das Bier dem armen gemeinen Baursmann zu Guten auf dem Land, allein in den Ehetafern, um einen Häller höcher, weder in Städt und Märkten, davon es die Wirth mit Unkosten führen, und anheims bringen müssen, zu schenken, unterthäniglich bittend: nachdem hievor von wegen des Bierhanhandels und Bräuung, wie E. F. G. selbst gnädiglich bewußt, viel Befehl, Ausschreiben, und Mandat allenthalben in E. F. G. Lande ausgangen sind, E. F. G. wöllen dieser jetzt allhie beschehen gnädigen Bewilligung, auch hoch nothwendigen unvermeidlichen angezeigten Bierbschau halb, und daß gedachts Bier nicht mehr dann allein von benannten drey Stucken gemacht, auch auf dem Land außer der rechten Ehetafern in den Winklhäusern zu schenken ernstlich verbothen, darob gehalten, und die Verbrecher gestraft werden, zum fürderlichsten wieder öffentliche fürstliche Befehl und Mandat ausgehen lassen, und sich hierinnen, auch in allen andern obgemeldten Artikeln gegen gemeiner Landschaft so gnädiglich halten und erzeigen, wie ihr unterthänigs Vertrauen stehet.

Solches begehrt gedachte Landschaft um beed E. F. G. sammentlich und sonderlich in aller

gehor=

gehorsamer Unterthänigkeit sonders Fleiß zu verdienen. Actum den 17ten Nov. 1542.

Euer Fürstl. Gnaden 2c.

Unterthänige und gehorsame Landschaft aller Stänð in Ober = und Niedern Bayern jezt allhie zu Ingolstadt versammelt.

Den Streitt zwischen den Städten und Prälaten wegen der Zuverordnung zur Polizey=Handlung betr.

Als obvermeldte gemeiner Landschaft Antwort durch vier verordnete Landleut aller Stänð sammt gemeiner Landschaft Marschall und Kanzler unsern gnädigen Herrn anheut den siebenzehenten November zu Hof überantwort, ist Ihren Fürstl. Gnaden alsbald ein Stritt, der sich zwischen dem Stand der Prälaten, und den von Städten und Märkten Verordnung halb über die Polizey zugetragen, durch den Herrn Probsten zu München, und Jörgen Schober von Ingolstadt unterthäniglich angezeigt worden, nämlichen: nachdem in jüngster Landschaft zu Straubing zu der Polizey nur vier vom Adel, und vier Bürger aus den vier Rentamten, und kein Prälat verordnet ist worden, vermeinen die von Städten solche Verordnung iezt abermalen also zu thun, damit die von Städten

in

in allen Rentamten nothdürftige Erfahrung und Anzeigung thun möchten; welches aber die Prälaten nicht gestatteten, sondern zeigten an, ob Sie gleich zu Straubing den von Städten der Sachen zu gut, und Fürderung was nachgeben, hat es doch die Gestalt nicht, daß solches darum allweg also seyn und geschehen müßt. Darum so wollten Sie auch zu Handhabung ihrer Gerechtigkeit und alten hergebrachten Gebrauchs ihr Zuverordnung iezt keineswegs begeben, sondern, wie ihnen gebührt, auch zween Prälaten zu der Landsordnung fürnehmen und erwählen, und haben darauf beede Theil solchen Strit zu fürstl. Erkanntnuß gesezt. Also ist durch J. F. G. befohlen, daß auf Morgen fruhe den achtzehenten November der Ausschuß wieder beyeinander seyn soll, wollten J. F. G. darzu verordnen, weiter Antwort und Entschied geben lassen.

Darauf die fürstl. Räth also, wie obstehet, im Ausschuß erschienen, und abermalen durch Herrn Lienharden von Eck ein lange Red und Fürtrag beschehen und gehört worden, des sich der Ausschuß beschwert, und gemeiner Landschaft Nothdurft und Gelegenheit nach hochs Fleiß gebetten haben, solchen Fürtrag aller Handlung zu guter Fürderung dem Ausschuß in Schriften zuzustellen, das wollt ein Ausschuß gegen gedachten fürstl. Räthen in aller Freundschaft verdienen, mit Erbiethung mittler Zeit nicht zu feyren, sondern über die Instructionen, dergleichen zum Kauf und Aufschlag, auch der Commissari halben, alle Verordnung thun und verrichten, welches

die fürstl. Räth an unsern gnädigen Herrn zu bringen, in einen Bedacht genohmen, und sich daneben vermerken lassen, wie sie nicht gedenken, daß solches durch J. F. G. abgeschlagen werde.

Demnach ist anheut den achtzehnten November diese nachfolgende Schrift um drey Uhr Nachmittag dem Ausschuß überantwort.

Der Fürsten Beschlußschrift auf all vorgedachte Artikul, auch zugleich Bescheid über den Wahlstreit der Städte und Prälaten, und Begehren der vorsorglichen Rüstung ab Seite der Ritterschaft und Städte.

Unser gnädige Fürsten und Herrn haben E. F. G. gehorsamen Landschaft jüngste, und anheut zugestellte Antwort gnädiglich verhört, und seyn J. F. G. entschlossen auf Morgen, oder gelegner Zeit in eigner Person J. F. G. Landschaft des unterthänigen Bewilligens gnädigen Dank zu sagen, vergleichen sich auch des Aufschlags in allen Ärtikln mit der Antwort gemeiner Landschaft, und nehmen dieselben zu gnädigen Gefallen an, und begehren gnädiglich, daß der Ausschuß mit Erwählung der Verordneten zu der Kaufshandlung, desgleichen mit dem Einnehmen,

und Verordnung des Aufschlags, und was allenthalben hierinnen vonnöthen seyn will, endlich beschließen wöllen, in Ansehung, daß unser gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich täglich um Handlung ansucht, und daß Se. F. G. füglich nicht lang aufgehalten werden mag.

Soviel dann den Bier-Handel betrifft, wöllen J. F. G. das Bierbräuen und Schenken allermassen, wie gemeine Landschaft begehrt, gnädiglich zulassen, daneben auch, wie gemeine Landschaft bedacht haben, neue Mandat von Stund an ausgehen lassen. Aber daß solch Bewilligen die Zeit des Aufschlags bleiben sollte, bedenken J. F. G., daß dieser Bier-Handel der wichtigst- und meisten Artikl einer sey, die Polizey betreffend.

Demnach J. F. G. dieses gemeiner Landschaft Ansuchen in Bedenken nehmen, und auf ferner Handlung in der Polizey anstellen; was dann für gut, nuz, und gemeiner Landschaft träglich angesehen, darinnen wöllen sich J. F. G. gnädiglich erzeigen und halten.

Als aber neben dem allen ein Strit zwischen den Prälaten, und denen von Städten eingerissen, betreffend die Wahl zu der Polizey, sey J. F. G. des Willens, gemeine Landschaft bey ihren Freyheiten und alten Gebräuchen gnädiglich handzuhaben und bleiben zu lassen, können deshalben bey ihnen selbst nicht gedenken, daß die Prälaten, als mit den meisten Ständen J. F. G. Landschaft, in der Polizey, oder

 ande-

anderer gemeins Lands Nothdurft füglich ausgeschlossen werden sollen.

Ferner ist J. F. G. gnädigs Erinnern, und Begehren, dieweil sich nicht allein der Türken halb, sondern andere gefährliche, und sorgliche Läuf allenthalben zutragen, derhalb vonnöthen seyn will, in guter Warnung zu stehen, und Aufsehen zu haben, daß dannoch gemeine Landschaft, und sonderlich die von der Ritterschaft in guter Rüstung stehen wöllen, also, wo sich begäbe, daß gemeinem Fürstenthum, und Vaterland was Beschwerlichs begegnen wurde, daß dieselben mit ihrer Rüstung zu Rettung uud Beschirmung ihres Vaterlands mit ihren Vermögen zuziehen, sich auch J. F. G. dessen getrösten möchten. Desgleichen sollen die von Städten bey ihnen gut Aufsehen haben, damit durch unversehlichen Ueberfall, Brunst und andere Wege aller Schaden verhütet werde, auch dermassen sich in Rüstung schicken, damit im Fall der Nothdurft, und zur Rettung gemeines Vaterlands auf Erforderung J. F. G. allenthalben kein Mangel erscheine, dabey, und daneben J. F. G. alles J. F. G. Vermögen auch darstrecken wöllen.

Und nachdem J. F. G. hievor aus guten Ursachen Geboth haben ausgehen lassen, daß sich Niemand in fremde Krieg, oder Bestallung außerhalb J. F. G. Vorwissen begeben solle, und denselben zuwider gehandelt werden solle, ist J. F. G. Meinung und Begehren, daß sich keiner, was Stands die seyn, in fremde Dienst außer J. F. G. Vorwissen und

Er=

Erlauben begeben, oder einlassen wölle, daneben doch J. F. G. erbiethig seyn, wo solchs an J. F. G. gelangen wurd, daß sich dannoch J. F. G. nach der Gelegenheit der Läuf jederzeit gnädiglich halten wöllen. Act. den 18ten Nov. 1542.

Die Wahl der sämmtlichen Verordneten zu allen Landtagssachen betr.

An obgemeldten Tag hat ein Ausschuß alle Verordnung gethann, wie hernach folgt.

Erstlich zu Commissarien gen München.

Herrn Wolfen von Seyboltstorf, Probst zu München.
Herrn Ladislausen Grafen zum Hag.
Hannsen von Gumppenberg, Landmarschall in Obern Bayern.
Stadt München, Andree Ligsalz.

Die acht Verordneten zum Kauf, und Aufschlag.

Abt von Weyhenstephan.
Abt von Varnbach.
Christoph von Rain, Freyherr.

Wolf

Wolf von Märlrain, Hauptmann.
Onofferus von Seyboltstorf.
Pangraz von Freyberg.
Stadt München.
Stadt Landshut.

Zu der Polizey und Ordnung gen München sind verordnet.

Abt zu Steingaden.
Probst zu Baumburg.
Herr Caspar von Winzer, Ritter.
Jakob von Puechberg.
Hanns Christoph von Closen.
Wilhelm von Trenbach.
Stadt Landshut.
Stadt Straubing.

Die Verordneten zu Aufrichtung aller Instructionen.

Abt von Biburg.
Abt von St. Veit.
Der jung Herr von Bern.
Christoph von Paulstorf.
Wolf von Märlrain, Hauptmann.
Onofferus von Seyboltstorf.
Stadt München, Thoman Tuecher.
Stadt Landshut, Bernhard Päzinger.

Die

Die Irrung zwischen dem Probst von München, und den übrigen Verordneten wegen Aufrichtung der Aufschlags-Instruction betr.

Nach solcher Verordnung sind an obgemeldten Tag um ein Uhr Nachmittag die benannten acht Verordneten über die Instruction zu vergreifen gesessen, und als sich in der ersten Umfrag zugetragen, und befunden hat, daß Wolf von Maxlrain, und Onofferus von Seyboltstorf zum Kauf, und Aufschlag verordnet, deshalb sich der Probst von München vermerken lassen, wie sich nicht gebühr, noch bräuchlich sey, daß ihm einer seinen Befehl, und Instruction selbst machen, aufrichten, noch beschliessen helfen soll, demnach wollt er nit rathen, daß sie weiter handelten, bis ander Personen an ihr Statt erwählt wurden. Darauf noch zwo Umfrag beschehen, und allweg, außer des Herrn Probsts, durch die andere sieben einhellig beschlossen: es lieg nichts daran, dieweil alle Handlung nur auf Hintersichbringen eines Ausschuß, und gemeiner Landschaft, und also Männiglich unvergriffen geschehen, und gestellt werden soll. Die obbenannten zween Herrn zeigten auch an, wie sie sich solcher Verordnung, als sie erwählt worden, zum höchsten beschwert, auch dafür gebetten; aber die vom Adel ihrer Rentamt hätten sie nicht erlassen wöllen, sondern gesagt: es wäre gut, daß sie als Verordnet ihr Nothdurft zu Fürderung der Sachen

selbst

selbst bedenken, und machen möchten. Darauf der Probst wieder angezeigt: es wäre nicht ziemlich, bräuchlich, noch recht, daß ihm einer, wie obstehet, seinen Gewalt, und Befehl selbst stellen, und machen soll, er wollt auch nicht dabey seyn, noch einig Wort darzu reden. Ist mit dem aufgestanden, und weggangen, des sich die andern Verordneten zum allerhöchsten beschwert, nach dem Landmarschall geschickt, und ihm solchs, wie obstehet, angezeigt, der ist dem Herrn Probst zugefallen, daß solches nicht füglich noch bräuchlich sey, daß ihm einer seinen Befehl selbst stellen soll. Darauf hätt ihm der Sachen halb für gut angesehen, daß ander Personen zu Vergreifung der Instruction genommen wurden.

Und als anheut den neunzehenten November fruhe um sieben Uhr der Ausschuß wieder zusammen kommen, und solcher Irrung Bericht empfangen, auch die Prälaten gleich davor zween aus ihnen zu dem Probst geschickt, und auf das Hauß zu kommen begehrt, welches durch ihm verziehen, und abgeschlagen worden. Hat demnach ein Ausschuß von Stund an vier Personen sammt dem Landmarschallen zu unsern gnädigen Herrn den Fürsten verordnet, und Ihren Gnaden die Handlung anzeigen lassen, was darinnen Ihrer Gnaden Gelegenheit, und Meinung sey. Darauf haben J. F. G. diesen Befehl geben: man soll noch einmal nach den Probsten schicken, damit er auf das Hauß zu seinen Mitverwondten kämm, und die Sachen, darzu er geordnet, verrichten helf, wo er aber je nicht kommen wollt, so sollen die

Prä=

Prälaten einen andern an sein Statt nehmen, damit die Handlung durch ihme nicht gesperrt, noch verhindert werde.

Demnach sind mehr zween Prälaten zu dem Probst verordnet, die haben ihme solche Handlung alle nach Längs anzeigt, und wie er darauf um ein Uhr Nachmittag bey den Verordneten auf dem Haus erschienen, und angefragt ist worden, hat er mit kurzen Worten geantwort: „Unser gnädig Herrn die Fürsten hätten zu ihme gesagt, die sieben Verordneten wurden jezt von der Sachen reden, da soll er beyseyn, das wollt er thun; daß er aber davon reden könnt, das wär über sein Verstand, er wollts auch keineswegs thun.“ Welches sich die Verordneten zum allerhöchsten beschwert, und ihm sammentlich, auch jeder sonderlich gar fleissig, und dienstlich ersucht, und gebetten, daß er doch gemeiner Landschaft zu Ehren, Nuz, und Guten, auch zum besten in der Sachen rathen, handeln, und verhelfen wollt. Darauf sein Antwort: „Dieweil er dann je darzu reden sollt, wär sein Rath, daß man hierin gen Hof zu den Fürsten gieng, und thäts Ihren Gnaden befehlen, die könnten, und wüsten alsdann nach ihrer Gelegenheit, und Gefallen deshalb alle Verordnung wohl zu thun, dabey ließ ers bleiben, er wollte auch weiter kein Wort darzu reden, das vermöcht kein Mensch, dann es wär nicht billich, nicht bräuchlich, noch recht. So gefiel ihm der Anfang nicht, vielleicht das Mittel noch weniger, und das End gar nicht. Darum wollt er auch länger nicht dabey bleiben.“

Da=

Damit aufgestanden und weggangen. Und als solches dem Ausschuß wieder anzeigt worden, sind dieselben vom Ausschuß wahrlich all durchaus übel zufrieden gewest, die Verachtung fast wehe gethan, sich entschlossen, solches gegen ihme keineswegs liegen zu lassen, sondern daß sich ein jeder bis auf morgen bedenken soll, wes gestalt deshalb gegen ihme Handlung fürzunehmen sey, dann solcher Anzug gehe nicht allein die sieben Verordneten, sondern den Ausschuß, und die ganz Landschaft an. Und haben darauf die Prälaten den Herrn Abt von Biburg an sein Statt zu Aufrichtung der Instruction verordnet.

Die Handlung über Errichtung der Instruction für die Commissarien, und 8 Verordneten zum Kauf und Aufschlag betr.

Darauf sind von Stund an die obbenannten Verordneten über der Commissarien, und acht Geordneten zur Kauf, und Aufschlags Instruction gesessen, dieselbig berathschlagt, und vergreiffen lassen, auch anheut den neunzehenten Tag Novembris einem Ausschuß auf fernere Verbesserung fürgehalten, dem hat solcher Vergriff gedachter Instruction durchaus einhellig wohl gefallen, auch nachfolgend denselben Vergriff, auch hievor beschehen gnädig Begehren unsern gnädigen Herrn den Fürsten, sich auch darinnen zu

er=

ersehen, durch vier verordnet Landleut unterthäniglich zugestellt.

Und als sich demnach unser gnädig Herrn die Fürsten in solcher obgemeldten Instruction ersehen, haben J. F. G. Derselben Räthe etlicher kleinen Mängel, und Mißverstand halb zu einen Ausschuß verordnet, nämlich, fürs Erst, ob fürstl. Erforderung nach die acht verordneten Landleut nicht all sammentlich zu der Kaufhandlung kommen, noch erscheinen möchten, daß durch die Andern nicht minder, wie sich gebührt, gehandelt soll werden. Solches ist durch gemeinen Ausschuß dermassen, wie der Artikl in der Instruction gebessert, und gestellt, bewilligt worden.

Zum Andern haben J. F. G. viel hochbeweglich Ursachen anzeigen lassen, warum nicht allein vonnöthen, sondern auch gut, und nützlich sey, daß die vier Commissarien all beyeinander zu München seyn sollen, wie dann hievor der obliegenden unvermeidentlichen Nothdurft allmalen beschehen. Deshalben wurd Grafen Ladislaus von Hag nicht allein beschwerlich, sondern, wie es J. F. G. bedächten, ganz unannehmlich, und ungelegen seyn, allzeit am Wirth zu München zu liegen, oder so mannigfältig, wie die Nothdurft erfodern wurde, gen München zu reiten. Deshalb wär J. F. G. gnädig Gutbedunken, aller Sachen zu guter Fürderung, und Verhütung mehrers Unkostens, ob an des benannten Grafen Statt ein andere Person vom Adel, die ohne das zu Mün-

chen

chen häuslich wohnet, und kein sonder Kostung darüber läuft, genohmen wurde, jedoch wollten J. F. G. solches einem Ausschuß gleichwohl zu bedenken befohlen haben. Darauf eines Ausschuß Antwort: „Nachdem der Graf von Haag durch gemeine Landschaft zu einen Commissari verordnet, dem auch solches, ehe er zu Ingolstadt verritten, anzeigt worden, wöll demnach einem Ausschuß nicht gebühren, nunmalen einen an sein Statt zu verordnen, sondern liessen es ihrenthalben bey beschehener Wahl bleiben."

Zum Dritten wird auch in einem Artikl gedachter Instruction gemeldt, daß die anzeigten drey Flecken sammt derselbigen zugehörigen Gebieth, und Lande solchen Aufschlag auch gedulten, und derselbig durch die acht verordneten Landleut, allermassen wie im Fürstenthum Bayern, daselbst auch soll fürgenohmen, und aufgericht werden. Nun sezten J. F. G. vielfältigen unterthänigen, und hochen Erbiethen nach gar in kein Zweifel, sie wurden nicht allein denselben Aufschlag gutwillig gedulten, und annehmen, sondern auch in ander noch mehr Weg ihres Vermögens darzu hilflich, und fürderlich seyn, J. F. G. achteten aber aus viel hochbeweglichen Ursachen nicht gut, sondern der Sachen widerwärtig, und nachtheilig zu seyn, wo dieser Artikl also jetzt hier öffentlich vor gemeiner Landschaft verlesen, und alsdann allenthalben im Land ausgebreitet, wurde dem Kauf ehe zu Hinderung, und Argem, weder zu Fürderung, und Guten reichen, und kommen.

Des=

Deshalb wär J. F. G. gnädiges Begehren, daß gedachter Artikl jeztmalen aus der Instruction gelassen, so wollten sich J. F. G. hie mit allen Gnaden erbiethen, alsbald der Kauf beschehen wäre, daß J. F. G. selbes von Stund an gnädiglich handeln, und verfügen wollten, damit die obgedachten drey Städt sammt ihrer Zugehörung den obbenannten Aufschlag auch tragen, und annehmen, oder in ander Weg zu Hilf, und Erledigung solcher Flecken ein mehrers thun sollen. Bey diesem gnädigen Erbiethen hats ein Ausschuß auch bleiben lassen, doch mit Befehl, daß die Commissari, und acht verordneten Landleut deshalb zur gelegner Zeit darinnen die Nothdurft handeln, und anhalten sollen.

Zum Vierten finden J. F. G. im Beschluß der Instruction, welcher gestalt die verordneten Commissari, und acht Landleut gemeinen jetzt allhie zu Ingolstadt versammelten Ausschuß zu erfordern Befehl, Macht, und Gewalt haben sollen, welches dann J. F. G. ganz wohl leiden möchten, allein daß solche Erforderung mit Ihrer Fürstl. Gnaden Vorwissen beschehen, und ob mittler Zeit etlich Person daraus mit Tod abgehen wurden, daß J. F. G. dieselben mit andern Personen aus derselben Stand zu erstatten, und zu erfordern hätten; welches sich aber ein Ausschuß beschwert, und mit den fürstl. Räthen anders, und nämlich dergestalt verglichen haben, wie von Wort, zu Wort in vielgedachter Instruction vergriffen, und eingeleibt. Es ist auch also die mehrgedacht Instruc-

tion

tion aller Artikl halb erledigt, bewilligt, und gänzlich verglichen, und beschlossen worden.

In dem hat Herr Wolf von Seyboltstorf Probst zu München sich seiner vorgemeldten Handlung halb zu verantworten zu einen Ausschuß begehrt, der ist fürgelassen, und nothdürftiglich gehört worden, und ist die Sach ohne weitere Handlung also dabey geblieben.

Der vier Commissari, auch acht geordneten Landleut zum Kauf und Aufschlag Instruction, die dann durch beed unser gnädig Herrn die Fürsten den 20sten November zu Ingolstadt besichtigt, und zu vollziehen gnädiglich bewilligt ist.

Wir von den Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterschaft und Adel, sammt Städten und Märkten Bothschaften, gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern, jetzt allhie zu Ingolstadt versammelt, bekennen hiemit offentlich für uns und all unser Nachkommen. Nachdem Wir auf der Durchleuchtigen hochgebohrn Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm und Herrn Ludwigen, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern

2c.

ꝛc. unſern gnädigen Herrn und Landsfürſten jetzt allhie zu Jngolſtadt beſchehen Fürtrag, auch ſonder gnädig Anlangen, Erſuchen, und Begehren von wegen Erkaufung angebothner drey Flecken, Laugingen, Höchſtätt, und Gundlfingen, ſammt ihren Zugehörungen uns unterthäniglich unterredt, auch zu Verhütung und Abſchneidung künftiger Gefährlichkeit, Nachtheil und Schadens, ſo hochgedachten unſern gnädigen Herrn den Fürſten, und gemeinem Land, wo ſolch Flecken in fremde Hand und Gewaltſam von löbl. Haus Bayern kommen ſollen, daraus entſtehen und folgen möchten, vereint, und deshalben zu ſtattlicher Erlangung ſolcher Flecken, und derſelben nothdurftigen Kaufsſumma einen gemeinen Aufſchlag auf allerley Getränk, ſo in, und durch gedachts Fürſtenthum Bayern geführt, und bracht wirdet, mit hochgenannter unſer gnädigen Herrn der Landsfürſten Bewilligung uns entſchloſſen, auch aus uns allen Ständen acht Perſon zu Einbringung deſſelben Aufſchlags, vermög nachfolgender unſer Jnſtruction, verordnet und verpflicht haben, die von Wort zu Wort hernach ſtehet und alſo lautet.

Jnſtruction, was Wir von den Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterſchaft und Adel, ſammt Städten und Märkten Bothſchaften, gemeiner Landſchaft in Obern und Niedern Bayern jetzt allhie zu Jngolſtadt verſammelt, den ehrwürdigen, wohlgebohrnen, edlen, und veſten, auch ehrſamen und weiſen, unſern beſonder lieben Herrn und Freunden, nämlich Herrn Thoman Abten zu Weihenſtephan,

Herrn

Herrn Stephan Abt zu Varnbach, Herrn Christophen von Rhain, Freyherrn, Wolfen von Märlrain zu Märlrain und Wallenburg, Onofferusen von Seyboltstorf zu Seyboltstorf und Pöring, Pangratz von Freyberg zu Aschach, einem Burger aus dem innern Rath zu München, und einem Burger aus dem innern Rath zu Landshut, von unser und gemeins Lands Baiern wegen getreulichen bey der Pflicht, die sie zu Vollziehung dieser Instruction thun sollen, sammentlich und sonderlich mit Fleiß zu handeln, und zu verrichten befohlen, auch unsern vollmächtigen Gewalt geben haben, und also hiemit wissentlich, wohlbedächtlich in höchsten und besten Form geben, folgt hernach:

Nämlich, als uns die durchleuchtigen hochgebohrn Fürsten und Herrn, Herr Wilhelm, und Herr Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. unser gnädig Erbherrn und Landsfürsten, jetzt allhie auf diesem Landtag zu Ingolstadt unter andern gnädiglich fürtragen und anzeigt haben, welcher massen der durchleuchtig hochgebohrn Fürst und Herr Herr Ott Heinrich Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Baiern ꝛc. Ihrer Fürstl. Gnaden freundlicher lieber Vetter und Schwager, unser gnädiger Herr, sammt derselben Landschaft, hochgedachten beeden Ihren Fürstl. Gnaden etlich Städt und Flecken, und nämlich Laugingen, Höchstätt, und Gundlfingen, Kaufsweis zustellen, werben, und anbiethen haben lassen; derhalb die hochgenannten unser gnädig Fürsten und Herrn, auch Wir,

als

als Ihrer Fürstl. Gnaden unterthänige und gehorsame Landschaft, allerley Nachtheil, Schaden und Verderben, so J. F. G. und gemeinem Fürstenthum erfolgen möchte, wo solch angebothen Flecken von dem Haus Baiern in ander Gewalt kommen sollten. Dieweil aber dieser Zeit in unser gnädigen Herrn der Fürsten Vermögen und Gelegenheit ihrem beschehen Anzeigen nach nit ist, die gedachten Städt und Flecken mit baarer Bezahlung zu erstatten, demnach haben wir uns von allen Ständen gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern, jetzt allhie zu Ingolstadt versammelt, auf hochgedachter unser gnädigen Herrn der Fürsten vielfältig gnädig Ansuchen und Begehren aus sonder gutwilliger Unterthänigkeit, und keiner Gerechtigkeit bewilligt, daß wir von gemeiner Landschaft wegen mit gnädigen Vorwissen und und Bewilligen Ihrer Fürstl. Gnaden auf all ausländisch Wein, auch Wälsch Land- und Brandwein, auch Muskatell, Malvasier, Raynfl, Wippacher, Rosatzer und all ander dergleichen süß Wein, auch den Meth, so in und durch das Fürstenthum und Land zu Bayern geführt, auf einen jeden Münchner Eimer, welcher in dieser Handlung durchaus im Land fürgenohmen, und darauf gerechnet werden, ein Schilling Pfenning schwarzer Münz schlagen und einbringen lassen wöllen. Dergleichen soll auf dem bayerischen Landwein im Land zehen Pfenning, und dem, so aus dem Land geführt, fünfzehen Pfenning, auch auf alles Bier, so in und aus gedachtem Fürstenthum geführt, zween Kreuzer obgedachter Währung, und alles nach Münch-

Bayerische Staatsbibliothek München

ner Eimer zu rechnen, gelegt, bezahlt, und durch unser sonder verordnet Personen eingebracht werden.

Hierauf sollen die obbenannten unser acht Verordnet auf bewilligte Erforderung hochgedachter unser gnädigen Herrn der Landsfürsten deß Orts nach J. F. G. Begehren sammentlich, oder zum wenigsten der mehrer Theil gehorsamlich erscheinen, und J. F. G. oder derselben zugeordneten Räthen anstatt und von wegen unser als gemeiner Landschaft die mehr gemeldt Kaufhandlung um die hierob angezeigten Flecken, und was demselben Kauf mit Besichtigung und gründlicher Erfahrung Gelegenheit, Nutzung und Einkommen der Flecken anhängig, auch unser gnädig Herrn die Fürsten und gemeins Lands Nothdurft erfordern, und daselbs fürgenohmen wirdet, das sollen sie sammt unsern gnädigen Herrn den Fürsten, oder derselben zugeordneten Räthen gegen, und mit unserm gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrich ꝛc. mit all möglichen Fleiß gehorsamlich und treulich handeln und verrichten, wie sich dann unser gnädig Herrn die Fürsten deshalb jetzt allhie ganz gnädiglich gegen uns bewilligt und erbothen haben, ausser unser oder unserer Verordneten Vorwissen solchs Kaufs halb nichts zu handeln, noch zu beschliessen.

Und wann dann solcher Kauf also abgeredt, beschlossen, verbrieft, allerdings gefertigt, und aufgericht, auch alsbald der Fürstl. Schadlosbrief, vermög aufgerichter und verglichner Copi, unsern itzt allhie geordneten Commissarien zugestellt ist, sollen sich von

Stund

Bayerische Staatsbibliothek München

Stund an die obbenannten unser acht Verordnete mit sammt unsern Commissarien zu München berathschlagen, Weg, Mittel, und Ordnung mit allem Fleiß und zum Besten bedenken und fürnehmen, wie obgedachter Aufschlag zum allerfürderlichsten in das Werk gezogen und bracht werden mag, auch die Acht ihr Handlung also ohn einigem Verzug anfachen, allenthalben die Gränitzen der Ort, allda gedachter Aufschlag einbracht soll werden, itzt im Anfang dieß Jahrs sammentlich mit einander bereiten, die Personen zu Einbringung desselben Aufschlags, die eines Vermögens, ehrbaren Wandels, Trauen und Glaubens sind, eines jeden Orts mit allem Fleiß nach möglicher guter Erfahrung fürnehmen, und mit allen nothdürftigen Bericht der Sachen bestellen, verpflichten, und ihnen, auch einem Jeden nach Gelegenheit seiner Bemühung, und Ausrichtung ein ziemliche Besoldung oder Ehrung geben.

Ob aber der vielgedacht Kauf um die benannten Flecken nit fürgängig seyn, noch geschehen wurde, so sollen sich unser verordnet Commissari, noch auch die acht verordneten Landleut solchs Aufschlags halb bey ihren Pflichten weiter noch ferrer keineswegs einlassen, denselben nit fürnehmen, noch deshalb einige Handlung pflegen, sonder derselbig soll also gänzlichen Laut unser Bewilligung gefallen, hin- und ab seyn. So aber solcher Kauf, wie obsteht, beschehen, auch all Einnehmer gedachts Aufschlags allenthalben an den Gränitzen, auch im Land der Nothdurft nach geordnet, gesetzt, und verpflicht sind, soll das erst Jahr

von mehrerm Fleiß und Richtigkeit wegen alle Quatember, oder nach der acht Geordneten Gutbedunken Rechnung beschehen, dergestalt, daß sich die obbenannten acht verordneten Personen Rechentags vergleichen, und all verordnet Einnehmer im Oberland, sammt den drey erkauften Flecken gen München, und die im Niederland gen Landshut beschreiben, erfordern, und von einem jeden Rechnung und Bezahlung gegen gebührlicher Quittung auf- und annehmen, sollen auch alsbald daselbst möglichs Fleiß handeln, und Einsehung thun, sich aller Mängel, Gebrechen, und was solchem Aufschlag zugegen, verhinderlich, zu Nachtheil, oder Abbruch reichen, und kommen möcht, zu erfahren, dieselben zu bessern, abzustellen, und Wendung zu thun: es soll auch solche fleissige Handlung nit allein in etlichen Rechnungen, oder das erste Jahr, sondern in allen Rechnungen, dieweil dieser Aufschlag währet, also gebraucht und gehalten werden.

Es sollen auch solch unser acht verordnet Personen auf unser gnädigen Herrn der Fürsten jetzt allhie beschehen gnädig Zulassen, und Bewilligen alles Einkommen jährlicher Gefäll, und Nutzung mehrgedachter drey Flecken sammt ihrer Zugehörungen alle Jahr bis zu gänzlicher Erledigung einnehmen, auch derhalben von allen Amt- und Dienstleuten hochs und nieders Stands gebührlich Rechnung gegen ziemlicher Quittung auf- und annehmen, sonderlich sollen all Ablösung, und Zuschreibung derselben mit gnädigem Vorwissen hochgedachter unser gnädigen Herrn der Fürsten durch unser obbenannt verordnete Commissari beschehen, und gethan werden.

Was

Was, und wie viel auch allzeit Gelds gefallen wirdet, das soll durch die acht Verordneten in beyden Hauptstädten, und nämlich, das im Oberland zu München, und das im Niederland zu Landshut in Verwahrung gelegt, und behalten werden.

Und so dann durch unsere gnädige Herrn die Fürsten unsern Commissarien gedachter Flecken halb einige Bezahlung, oder Ablösung zu thun angezeigt wirdet, so sollen sie die vermeldten unser acht Verordnet beschreiben, und zu Verrichtung solcher Nothdurft Geld von ihnen begehren, und erfordern, welches Geld ihnen auch die gedachten acht Verordneten allzeit gegen gebührliche Quittung ohne Widerred zustellen, und überantworten sollen, alsdann weiter vermög ihrer Instruction Innhalt gemeiner Landschaft Bewilligung gebührlich Ausrichtung zn thun.

Und nachdem unmöglich, itzt hierinnen all fürfallend Sachen und Nothdurft zu bedenken, oder fürzunehmen, deshalb ist unser Befehl und Meinung, was unsern acht verordneten Personen in dieser Handlung, alle weil solcher Aufschlag, und ihr Verwaltung währet, Irrung, Beschwerung, oder was anders, wie sich das zutragen könnt, oder Namen haben möcht, begegnen, das sollen sie jederzeit an unser obvermeldt Commissari gelangen lassen, und sich alsdann nach derselben Rath, Gutbedunken und Befehle, jedoch dieser unser jetzt allhie beschehen unterthänigen Bewilligung nit zuwider, sondern derselben gemäß halten, und erzeigen; wie dann ihr Befehl auch lauter vermag, und Ausweisen ist. Solch

Solch unser acht Verordnet sollen auch ihr aller selbst Nothdurft nach zu Ausgang eines jeden Jahrs unsern verordneten Commissarien auf einen bestimmten Tag, so ihnen deshalb durch die Commissari ernennt wirdet, aller Sachen Bericht, Anzeigen, und gegen gebührlicher Quittung Rechnung und alles Gelds Ueberantwortung thun, damit sich solches Lasts halb kein Verordneter Länge der Zeit halb beschweren noch beklagen möge.

All unser verordnete Commissari, auch die acht, und all ihr Nachkommen sollen von solchem Geld bey ihren gethanen Eidspflichten niemand, er sey hochs, oder nieders Stands, auch durch keinerley Ursachen, oder Bewegung willen, wie sich die begeben, oder fürfallen möchten, weder wenig, noch viel, gar nichts außerhalb gemeiner Landschaft geben, leihen, oder fürstrecken, sondern allein diesem obgedachten Werk, und Handlung, vermög unser jetzt hie beschehen Bewilligung, damit gewärtig seyn, und wie sich gebührt, Ausrichtung thun.

Sobald auch solch drey Flecken, Lauging, Höchstädt und Gundlfing sammt ihren Zugehörungen, wie obsteht, gar bezahlt, abgelöst, und gänzlich erledigt sind, so ist vielgedachter Aufschlag von Stund an allerdings auch gefallen, hin und ab, also und dergestalt, daß unser Commissari sammt den acht Verordneten ferrer bey ihren Pflichten, Ehren und Treuen hierinnen weiter nichts fürnehmen, handeln, und thun, sondern von Stund an schuldig, und pflichtig

seyn sollen, solchen Aufschlag sammt aller Zugehörungen, Verordnung und Unterhaltung gänzlich, und gar abzuthun, und aufzuheben, wie dann solchs der Fürstl. Schadlosbrief, und gemeiner Landschaft Bewilligung mitbringt, und lauter Anzeigen ist.

Was auch die obbemeldten unser Commissari also mit Bezahlung und Ablösung der drey Flecken, auch sonsten in all ander Weg handeln, thun, und verrichten werden, das sollen sie alles fleissig beschreiben, und damit sich auch ihr keiner hierinnen ihrer Rechnung, Länge der Zeit halben, so sich zutragen möcht, nit zu beschweren; so haben wir jetzt allhie aus uns allen Ständen vier Personen, nämlich Herrn Caspar Abt zu Benedictbayern, Stephan von Schmichen zu Oettling und Wackerstein, Achatz von Layming zu Tegernbach und Ahaym, und Jörgen Schober, Burger, und des innern Raths zu Ingolstadt verordnet, Befehl und Gewalt geben, daß sie allzeit auf Begehren berührter Commissari ihrer Gelegenheit nach, gegen gebührlicher Quittung, Rechnung, und Ueberantwortung auf= und annehmen, dergleichen sollen auch solch Commissari auf gemeiner Landschaft, und derselben Ausschuß Begehren, auch Anzeigen, Rechnung und Ueberantwortung zu thun schuldig und pflichtig seyn.

Und ob sich begäbe, daß aus den acht Verordneten ein= oder mehrere Personen, dergleichen auch aus den Landleuten, die wir jetzt allhie von den Ständen zu Aufrichtung der neuen Polizey und Ordnung

nung fürgenohmen, und erwählt haben, mit Tod abgiengen, oder sonsten der Sachen Leibsnoth, oder anderer ehehafter Ursach halber nit nachkommen möchten, das öffentlich wäre, solches soll unsern Commissarien fürderlich angezeigt werden, die sollen alsdann bey ihren Pflichten schuldig seyn, von Stund an aus deß, oder derselben Stand wieder geschickt, und tauglich Personen, als oft sich das zuträgt, zu verordnen und zu verpflichten.

Dergleichen ob eine Person aus ihnen den Commissarien Todts abgieng, oder Leibsnoth, auch ander ehehafter Ursach halber der Sachen füglich noch stattlich nit vor seyn möcht, sollen alsdann von Stund an die drey Commissari auch ein andere taugliche Person aus des Abgangnen Stand wieder zu ihnen verordnen und verpflichten, damit in dieser hochwichtigen Sachen, an welcher unsern gnädigen Herrn den Fürsten, auch derselben Land und Leuten merklich, und zum höchsten gelegen, nit Mangel, Nachtheil, oder Schaden entstehe, sondern unser beschehen Bewilligung unterthäniglich geleist, und wie sich gebührt, vollzogen werdt, welche Person auch von den Commissarien also erwählt, und zu der Sachen fürgenohmen wirdet, die soll solches ohn alle Widerred, und Auszug bey den Pflichten, damit sie unsern gnädigen Herrn den Fürsten, und gemeiner Ihrer Gnaden Landschaft verwondt, und zugethan ist, anzunehmen schuldig, und pflichtig seyn.

Die

Die acht Verordneten mögen, und sollen allzeit ihrer Gelegenheit, und Nothdurft nach zu dieser Handlung geschickt, und tauglich Schreiber bestellen, aufnehmen, und mit billiger Besoldung ihres Gutbedunkens versehen.

Dieweil auch zu besorgen, daß sich die Handlung auf etlich Jahr erstrecken möcht, derhalb die obbenannten unser Commissari, auch die acht verordneten Personen viel Mühe, Sorgen, und Arbeit haben, auch deshalb ihr selbst Nothdurft verlassen, und versaumen müssen, ist ziemlich und billig, daß sie hierinnen ohne Nachtheil und Schaden gehalten werden, darum lassen wir ihnen auch hiemit zu, daß einem jeden Verordneten die Zeit, als er in Handlung seyn wirdet, er hab viel oder wenig Pferd, ein Tag zween Gulden Rheinisch an Münz für Zehrung gegeben soll werden, und darzu einem jeden jährlich, dieweil sie also in Handlung seyn, für Bemühung und Versaumung zu einer Ergötzlichkeit und Ehrung einhundert Gulden Rheinisch gegeben, und bezahlt werden.

Und ob sich begeben wurde, daß in dieser Handlung so merklich, und hochwichtig Sachen fürfielen, die unser jetzt hie beschehen Bewilligung und aufgerichten Instructionen zuwider seyn, die auch unser Commissarien, und acht Verordneten, sammentlich, oder sonderlich, zu erledigen nit gebühren wurden; so befehlen Wir demnach hiemit solchen unsern Commissarien, auch acht Verordneten, daß sie von Stund an sammentlich all Personen, die jetzt hie zu Ingol-

stadt

stadt von gemeiner Landschaft wegen im Ausschuß gewest, mit gnädigen Vorwissen unser gnädigen Herrn der Landsfürsten zu ihnen beschreiben, und erfordern, an welcher Erforderung ihnen auch J. F. G. kein Irrung, noch Verhinderung thun. Die obgedachten unser Verordnete sollen auch alsdann die Personen, so mittler Zeit in solchem Ausschuß Tods abgangen, oder sonsten Leibsschwachheit, und anderer ehehafter Noth halb nit erscheinen möchten, mit andern Personen aus derselben Stand wiederum ersetzen, erstatten, und wie sich gebührt, beschreiben, und erfordern, die auch alsdann gehorsamlich erscheinen, und sammt ihnen allen getreuen möglichen Fleiß fürwenden, und handeln sollen, damit unserer gehorsamen Bewilligung, und deshalb aufgerichten Instruction, die durch beed unser gnädig Herrn die Fürsten jetzt allhie mit allen Gnaden bewilligt und angenohmen worden, nichts entgegen noch zuwider gehandelt, sondern der Beschluß, und Abschied, deshalb in diesem Landtag allhier ergangen, stracks vollzogen, und gehandhabt werde. Deß wöllen Wir uns endlich versehen und verlassen, was auch solch obgedacht unser Commissari, und acht Verordnete also, wie obsteht, von unsern, und gemeins Lands wegen handeln, thun, und ausrichten werden, das ist unser guter Will und Wohlgefallen, wöllen sie auch derhalb allerdings ohn Nachtheil und Schaden halten. Ohn Gefährde. Zu Urkund haben wir aus üns gemeiner Landschaft vier Personen verordnet, nämlich Herrn Casparn Abt zu Benedictbayrn, Stephan von Schmichen zu Oettling, und Wackherstein, Achatz von Layming zu Tegernbach und Ahaym, und Jörgen

Scho=

Schober, Burger, und des innern Raths zu Ingolstadt, daß sie ihre Insiegel hieran gehangen haben, darunter Wir uns gemeine Landschaft von allen Ständen verbinden, und verpflichten, allermassen, als ob unser jeder insonderheit sein eigen Insiegel hierangehängt hätt. Geschehen zu Ingolstadt den zwanzigsten Tag Novembers als man zählt von Christi unsers Seligmachers Geburt, tausend fünfhundert und im zwey und vierzigsten Jahr.

Auf solches haben Wir zu unsern und gemeins Lands Commissarien verordnet, die ehrwürdigen, wohlgebohrnen, edlen, vesten, ehrsamen und weisen, unser besonder lieb Herrn und Freund, nämlich, Herrn Wolfen von Seyboltstorf zur Schenckenau, Probst zu München, Herrn Ladislaus Grafen zum Hag, Hannsen von Gumppenberg zu Petmos, Landmarschalln in obern Bayern und andere Ligsaltzen, Burger des innern Raths zu München, sammentlich und sonderlich, und verordnen auch die also hiemit wissentlich, und wohlbedächtlich, dergestalt, daß sie von unser gemeiner Landschaft wegen ob allen Artikeln in obgedachter unser Instruction verleibt zum besten und fleissigsten seyn, und halten wöllen, auch sonderlich soviel sie darinnen betrifft, und berühren wirdet, getreulich bey der Pflicht, die sie zu Ausrichtung dieses unsers Befehls thun werden, festiglich zu halten, und ohn einige Verhinderung, Auszug, oder Widerred gänzlich, und gar zu geleben, nachzukommen, und zu vollziehen; daran thun sie unsern Befehl, endlichen Willen und Gefallen.

Ob

Ob auch unsern acht Verordneten einigerley Sachen zu Nothdurft des Aufschlags, was, und wie dieselben genannt, oder geheissen werden möchten, fürfallen, oder begegnen wurden, darinnen sollen sie ihnen allzeit von unser gemeiner Landschaft wegen gut Anzeigen, Bericht, und solchen Befehl geben, und verhelfen, damit unsere jetzt beschehene unterthänige Bewilligung, auch unser gnädigen Herrn der Fürsten darauf gefolgt gnädig Zusagen, und Erbiethen, Vermög und Innhalt Ihrer Fürstl. Gnaden Schadlosbriefs, auch Beschluß, und Abschied allhie, wie obsteht, vollzogen, gehalten, und gehandhabt, und in kein Weg dawider zu handeln gestatt werd. Was die Commissarien also mit Bezahlung, und Ablösung der drey Flecken, auch sonsten in all ander Weg handeln, thun, und verrichten werden, das sollen sie alles fleissig beschreiben, und damit sich auch keiner hierinnen ihrer Rechnung Länge der Zeit halben, so sich zutragen möcht, nit zu beschweren; so haben Wir jetzt allhie aus uns allen Ständen vier Personen, nämlich Herrn Caspar Abt zu Benedictbayrn, Stephan von Schmichen zu Oettling, und Wackerstein, Achatz von Layming zu Tegernbach und Ahaym, und Jörgen Schober, Burger, und des innern Raths zu Ingolstadt, verordnet, Befehl und Gewalt geben, daß sie allzeit auf Begehren berührter Commissari, ihrer Gelegenheit nach, gegen gebührlicher Quittung Rechnung und Ueberantwortung auf- und annehmen. Dergleichen sollen solch Commissari auf gemeiner Landschaft, und derselben Ausschuß Begehren solch Anzeigen,

gen, Rechnung und Ueberantwortung zu thun, auch schuldig und pflichtig seyn.

Und wiewohl in gemeldter acht Verordneten Instruction eingeleibt, gesetzt, und geordnet ist, welchermassen nach Bezahlung und Ablösung gedachter Flecken, sammt ihrer Zugehörung, der obbenannte Aufschlag auch zu Stund gefallen, hin- und ab seyn soll, nicht minder, dieweil solcher Last gemeinem Land so gar hochwichtig, schwer, und groß ist, befehlen Wir hiemit abermalen den vielgemeldten unsern Commissarien, und acht Verordneten bey ihren Pflichten, Ehren und Treuen, daß sie zu Stund nach obgedachter Erledigung und Bezahlung der Flecken obbenannten Aufschlag, sammt aller derselben Verordnung und Unterhalt aufheben, und allerdings hin- und abthun sollen. Ob ihnen auch darin einige widerwärtige Handlung, oder Beschwerung begegnen wurde, sollen sie vermög des Beschluß-Artikels, in obgedachter Instruction vergriffen, weiter zum besten unterthänige Handlung bedenken, und fürnehmen, als wir ihnen solchs alles auf ihr Pflicht, und in sonder hochen Wohlvertrauen hiemit zum allerbesten zu handeln, und zu verrichten befohlen haben wöllen. Ohn Gefährde. Zu Urkund haben Wir aus uns gemeiner Landschaft vier Personen verordnet, nämlich Herrn Caspar Abt zu Benedictbayrn, Stephan von Schmichen zu Oettling und Wackerstein, Achatz von Layming zu Tegernbach und Ahaym, und Jörgen Schober, Burger, und des innern Raths zu Ingolstadt, daß sie ihre Insiegel hieran gehangen haben, darunter Wir uns gemeine Land-

Landschaft von allen Ständen, verbinden und verpflichten, allermassen, als ob unser jeder insonderheit sein eigen Insiegel angehängt hätt. Geschehen zu Ingolstadt den zwanzigsten November von Christi unsers Seligmachers Geburt tausend fünfhundert und im zwey und vierzigsten Jahr.

Hier folgt der acht Landleut Instruction, so über die neue Polizey und Landordnung verordnet sind.

Instruction, was Wir von den Prälaten, und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterschaft und Adel, samt Städten und Märkten Bothschaften in obern und niedern Bayern, jetzt allhie zu Ingolstadt versammelt, den ehrwürdigen, gestrengen, edlen, und vesten, auch ehrsamen und weisen, unsern lieben Herrn und Freunden, nämlich, Herrn Michael Abt zu Staingaden, Herrn Stephan Probst zu Baumburg, Herrn Caspar von Winzer zu Brandenburg Ritter, Jacoben von Puchberg zu Wüntzer, Hanns Christophen von Closen zu Gern, Servati von Seyboltstorf zur Schenkenau, Wilhelm von Trenbach zu N. und einem Burger aus dem innern Rath zu Landshut, desgleichen einem Burger aus dem innern Rath zu Straubing, von unsern und gemeins Lands Bayern wegen getreulich

zu

zu handeln, und mit Fleiß zu verrichten befohlen haben, folgt hernach.

Erstlich, als die durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Wilhelm, und Herr Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Bayrn ꝛc. unser gnädig Herrn und Landsfürsten uns auf hievor mehr gehalten Landtägen, auch jetzt allhie zu Ingolstadt gnädiglich haben fürtragen und anzeigen lassen, wiewohl in vergangen Jahren etlich Landboth, Ordnung, und Polizey aufgericht, und ausgangen, so wären dieselben zum Theil in Nachlässigkeit, und zum Theil in das Werk nie kommen, auch etliche verändert und etliche zweifentliche, oder dergestalt, daß dieselben nach Erfahrung und Gelegenheit etlicher Ort und Städt Ihrer Fürstl. Gnaden Fürstenthum gebessert, erklärt, und etlich von neuem aufgericht werden müssen. Demnach hätten J. F. G. derselben Land und Leuten zu Ehren, Nutz und Guten vor etlicher erschiener Zeit, mit Rath Ihrer Gnaden treflichen Landleut, und Räthe, auf hoche und fleissige Erfahrung der vier Rentamt, und aller derselben Landsart und Gelegenheit, zu Befürderung gemeins Nutz und Nothdurft gedachts Ihrer Gnaden Fürstenthums und Lande, etlich Artikel gedachter Landsordnung verändern, bessern, auch etlich von neuem vergreiffen, und uns jetzt allhie auf diesem Landtag zu Ingolstadt, darinnen zu ersehen, gnädiglich überantworten lassen. Dieweil aber aus viel ansehlichen und hochwichtigen Ursachen jetztmals allhie keineswegs darinnen nichts fruchtbarlichs noch

end-

endlichs gehandelt, und beschlossen werden mögen, auch die hochgedachten unser gnädige Fürsten und Herrn auf unser unterthänige Bitt zugelassen, und bewilligt haben, solchen Vergriff berührter Polizei, und Ordnung halb bis zu mehr gelegner füglicher und guter Zeit einzustellen, mit gnädiger Erbiethung, daß Wir jetzt allhie aus den dreyen Ständen darzu verordnen sollen; dieselben Verordneten wollten alsdann J. F. G. zu obgemeldter gelegner Zeit darzu erfordern, und sich gegen denselben mit gnädiger Anhörung gemeiner Landschaft Beschwerung, und allen andern ganz gnädiglich halten.

Darauf haben Wir in Bedenkung gemeins Lands Nutz und Nothdurft aus uns gemeiner Landschaft die obbenannten unser lieb Herrn, und Freund verordnet, und thun das hiemit wohl bedächtlich dergestalt, daß sie sammentlich und sonderlich auf Erforderung hochgedachter unser gnädigen Herrn der Fürsten gehorsamlich bey J. F. G., oder derselben verordneten Räthen erscheinen, und den obgemeldten neuen Vergriff der Landbothordnung und Polizey unsern gnädigen Fürsten, und derselben Land und Leuten zu guten, wie obsteht, bewegen, und zum besten machen, und aufrichten helfen, doch und in allweg, daß solche ihre Handlung, Aenderung und Besserung berührter Artikl der Polizey, und Ordnung gemeinen Lands Freyheiten, und derselben Erklärungen nit zugegen, noch wider, sondern denselben gänzlich ohn allen Nachtheil, und Schaden sey, auch sollen sie solcher ihrer Handlung, und Ausrichtung glaubwürdige Copi

behalten, und uns konftiglich aller Sachen lauter, und eigentlich, schriftlich, und mündlich berichten.

Die obgedachten unser acht Verordneten sollen auch alsbald daselbst unterthäniglich handeln, und mit allen Fleiß anhalten, auf daß solche neue Polizey, und Ordnung auf unser gemeiner Landschaft Kosten gedruckt, und alsdann neben, und mit der alten Landsordnung in alle Rentamt, wie hievor auch beschehen, verordnet, feilgehabt, und zu kaufen gefunden werden.

Ob auch solcher Person eine oder mehr mittler Zeit Tods abgieng, oder offentlicher Leibsnoth halb nit erscheinen möcht, ist unser Befehl und Meinung, daß solchs unsern jetzt allhie zu Ingolstadt verordneten Commissarien zu München soll angezeigt werden, die sollen alsdann bey ihren Pflichten vermög ihres habenden Befehls schuldig seyn, an deß, oder der Statt, die also, wie obsteht, abgangen, aus derselben Stand und Rentamt wieder ander tauglich, und geschickte Personen zu erwählen, fürnehmen, und zu erfordern, aller gestalt und massen, laut dieser unser Instruction neben andern ihren Mitverwondten zum besten, und fleissigsten zu handeln, alles treulich ohn Gefährde. Zu Urkund haben wir aus uns gemeiner Landschaft vier Personen verordnet, nämlich Herrn Abt zu Benedictbayern, Stephan von Schmichen zu Oetting, und Wackerstain, Achatz von Layming zu Tegernbach und Ahaym, und Jörgen Schober, Burger, und des innern Raths allhie zu Ingolstadt, daß

sie ihre Insiegel hieran gehangen haben, darunter wir uns gemeine Landschaft von allen Ständen verbinden und verpflichten, allermassen, als ob unser jeder insonderheit sein eigen Insiegel angehängt hätt. Geschehen zu Ingolstadt den zwanzigsten Tag November von Christi unsers Seligmachers Geburt tausend fünfhundert, und im zwey und vierzigsten Jahr.

Und als an obgemeldtem Tag um ein Uhr Nachmittag die obgedachte Instruction vor gemeiner Landschaft verlesen worden, und also durchaus allen Ständen wohl gefällig gewesen, haben die nachbenannten verordneten Personen, bey welchen ein Kreutzl stehet, von Stund an vor offner Landschaft zu Vollziehung und Haltung solcher Instruction, wie sich gebührt, Pflicht gethan, und all ander, so jetzt nicht allhie sind, die sollen vor Anfang aller Handlung den Commissarien solche Pflicht auch thun.

Die Commissarien und acht Verordneten zum Kauf und Aufschlag.

Commissari.

† Herr Wolf von Seyboltstorf zu München.
Herr Ladislaus Graf zum Hag.
† Herr Hanns von Gumppenberg, Landmarschall in Ober Bayern.
Andree Ligsalz von der Stadt München.

Die

Die acht Verordneten.

Thomas Abt von Weyhenstephan.
Stephan Abt zu Varnbach.
✠ Christoph von Rain, Freyherr.
✠ Wolf von Märlrain zu Wallenburg.
✠ Onofferus von Seyboltstorf zu Pöring.
✠ Pangraz von Freyberg zu Aschach.
Stadt München.
Stadt Landshut.

Die nachbenannten Personen sind aus allen Ständen zu Verfertigung, Besieglung, und Verpetschaften aller Instruction, und Missive, was dann die Nothdurft erfordern wirdet, fürgenohmen, und verordnet worden.

Verordnete zur Fertigung.

Caspar Abt zu Benedictbayern.
Stephan von Schmichen, zu Oettling und Wackerstain.
Achatz von Layming, zu Tegernbach und Ahaym.
Georg Schober, Burger, des innern Raths zu Ingolstadt.

Es ist auch alsbald Jakoben Rosenbusch als der Ständ Kanzler befohlen, und verschaft worden, all

Artikel der neuen zugestellten Polizey, und Ordnung zwiefach abschreiben zu lassen, die eine Copi bey seinen Handen zu behalten, und die ander Copi den acht Landleuten, so darzu verordnet, zuzuschicken, und nämlich dem von Puechberg behändigen zu lassen.

Demnach sind die hochgedachten beed unser gnädig Herrn die Landsfürsten an obgemeldten Tag den 20. Nov. um drey Uhr Nachmittag eigner Person vor gemeiner Landschaft erschienen, und durch unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm dieser gnädige Abschied mündlich ungefehrlich also gegeben worden.

Der Fürsten Abschied.

Lieben Getreuen! Nachdem wir nun auf unsern Fürtrag mit euch aller Artikel verglichen sind, sagen wir euch eurer unterthänigen Handlung, und getreuen Willfahrung gnädigen Dank mit Erbiethung, solchs gegen euch sammentlich und sonderlich in allen Gnaden zu erkennen, und im Guten nimmer zu vergessen, und wöllen euch hiemit gnädiglich anheims zu ziehen erlauben.

Der Stadt Oetting Steuer betreffend.

Item anheut den 20. Novemb. Anno ꝛc. im 42sten haben die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unser gnä-

gnädig Herrn Ihrer fürstl. Gnaden Kammermeister Kaspar Perndorfer zu Päll, jetzt allhie zu Ingolstadt in haltender Landschaft, zu den Gesandten von Städten auf das Rathhaus, auch Jakoben Rosenbusch als der Stånd Kanzler geschickt, und anzeigen lassen, daß J. F. G. auf vielfältig Anlaufen Burgermeister, und Rath der Stadt Oetting ihrer merklichen Beschwerung, und Unvermögens halb, die öffentlich vor Augen wåren, jedoch auf Wiederrufen begnadet håtten, und nåmlich dergestalt, so konftiglich mehr ein Landsteuer auf acht Pfenning fürgenohmen wurde, daß ihnen an den vierhundert Gulden, so ihr Gebührung darinnen gewest, einhundert Gulden Rheinisch begeben, und nachgelassen sollen werden, also daß sie füran bis auf der Fürsten Wiederrufen nur die dreyhundert Gulden zu Steuer geben, und schuldig seyn sollen. Das haben die von Städten unterthäniglich bewilligt, und darauf obgedachtem Kanzler verschafft worden, solches fleißig in gemeiner Landschaft Buch einzuschreiben, wie dann auch nach der Fürsten Abschied mit sonderm Fleiß beschehen ist.

Landsfürstl. Ausschreiben der aufgerichteten Ordnung wegen des Bierbråuens und Bierschenkens.

U. G. Z. Lieben Getreuen! Wir schicken euch hierinn verschlossen ein gedruckte Ordnung von wegen

des Bierbräuens und Bierschenkens, mit ernstlichem Befehl, daß ihr sonders Fleiß verfügen, und darob seyn wöllet, damit solch Ordnung jetzt zu Stund an bey euch in diesem angehenden neuen Jahr in Vollziehung gebracht, und füran nit mehr überschritten, dieweil durch uns nit Aenderung darinn beschieht, dergleich in unsern Landgerichten, der Enden es Noth thut, auch gehalten und gehandhabt werde. Des wöllen wir uns zu euch bey den Pönen und Strafen, in solcher Bierordnung begriffen, in ganzem Ernst verlassen. Datum München am Montag in den heiligen Weihnachtsfeyren (25. Dec.) Anno 1542.

Nota. Mit den Führern des Bräuamts allhie zuerst davon zu handeln, dieweil das Amt der Fürsten ist.

Mut. mut: An das Regiment zu München, auch den Regimenten zu Burghausen, und Straubing insonderheit zu schreiben.

Item an die Pfleger, Landrichter, und Amtleute zu

Ingolstadt.	Landshut.	Straubing.
Altmanstein.	Erding.	Deggendorf.
Riedenburg.	Osterhofen.	Abbach.
Vohburg.	Vilshofen.	Langquaid.
Burghausen.	Mospurg.	Kelheim.
Braunau.	Dingolfing.	Stadt am Hof.
Oetting.	Landau.	Dietfurt.
Schärding.	Eggenfelden.	Teyspach.
Wasserburg.	Pfarrkirchen.	Reispach.

Lands=

Landsberg.
Schongau.
Aichach.
Weilheim.
Pfaffenhofen.
Neuenstatt.
Abensperg.
Rhain.
Schrobenhausen.
Tölz.
Geisenfeld.
Aybling.
Wolfertshausen.
Kösching.
Hohenwarth.
Mainburg.
Griesbach.
Neuenmarkt.
Dorffen.
Geisenhausen.

Kaufsabrede um die Pfälzische Städt und Flecken, Höchstädt, Lauingen, und Gundlfingen sammt Zugehör, vom Jahr 1542.

Vermerkt die Abred des Kaufs der dreyer Städt und Flecken, Höchstädt, Lauingen und Gundlfingen, zwischen den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, und Herrn Ludwigen, und derselben Zugeordneten von gemeiner Landschaft als Käufern, und Herrn Ott Heinrichen, alle Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern ꝛc.

Erst-

Erstlich soll jetzt und hochgedachter mein gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich die gedachten Städt, Schloß und Herrschaften mit allen landsfürstlichen Obrigkeiten, Mannschaften, Klöstern, Vogteyen, Wildbahnen, Gleit, Försten, Fischenzen, Recht-Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Ein- und Zugehörungen, wie die alle und jede weiland Herzog Görg von Bayern inngehabt, und mein gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich bishero auf diesem Tag besitzt, und innhat, ohne alle Beschwerden und Schulden, ausserhalb den Schulden, wie hernach folgt, hochgedachten meinen gnädigen Herrn zwischen hie und N. frey abtreten, ein- und überantworten, auch alle Landsässen und Innwohner erbhuldigen, Pflicht thun, und schwören lassen, nach Gebrauch des Fürstenthums Baiern. Dagegen sollen Ihre Fürstliche Gnaden und derselben Landschaft auf sich zu bezahlen nehmen sechs hundert tausend Gulden in Münz Bairischer Währung, davon erstlich alle Schulden, Versatzung und Verschreibung, so viel der auf obberührten Städten, Flecken und Schlössern verschrieben, und verpfändt seyn, erledigt, und nachmals die übrigen Schulden bis zu völliger Entrichtung der sechs hundert tausend Gulden bezahlt werden sollen.

Ferrer ist durch hochgedachte Fürsten zu beeden Theilen abgeredt und bewilligt, daß mein gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich Neuburg, Grayspach, Monnheim, Reicherzhofen, das ganz Nordgau, sammt derselben Ein- und Zugehörungen, auch wie dieselben alle und jede weiland Herzog Albrecht, und Herzog

Georg

Georg inngehabt, und mein gnädiger Herr Herzog Heinrich jetzt allenthalben besitzt, von Seiner Fürstl. Gnaden Bruder angenohmen, und sonst verkauft und gebessert hat, ausserhalb Hilpoltstein, Haydeck, und Allersperg, Sr. Fürstl. Gnaden Lebenlang frey innhaben, und gebrauchen, doch daß Se. Fürstl. Gnaden dieselben Land und Leut nit versetzen, verkaufen, verändern, noch beschweren soll: und so also Se. Fürstl. Gnaden mit Tod über kurz oder lang nach dem Willen des Allmächtigen abgehen, daß alsdann von Stund an die itzt gedachten Schloß, Städt, Märkte, Land und Leute, davon nichts ausgenohmen noch hindangesetzt, frey ohn Männiglichs Irrung meinen gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen, oder Ihrer Fürstl. Gnaden Erben verfolgen, zustehen und bleiben. Dagegen sollen die übrigen Schulden, so viel sich derselben über die sechshundert hundert tausend Gulden erstrecken, und laut eines beständigen besiegelten Registers laufen, ohne meines gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichs Schaden bezahlt werden.

Mit dem ferrern Gedinge, daß mein gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich Seiner Fürstl. Gnaden Landschaft zum fürderlichsten erfordern, welche diesen Vertrag und Abrede ratificiren, verschreiben, und sobald daneben Erbhuldigung dergestalt thun sollen, daß sie die von Prälaten, der Ritterschaft, Städt und Märkten sammt und sonder nach dem tödtlichen Abgang Sr. Fürstl. Gnaden Niemand, dann meine gnädige Herrn Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen,

wigen, oder Ihrer Fürstl. Gnaden Erben für ihre rechte Erbherrn und Landsfürsten annehmen, erkennen, und als Landsässen nach vermög solcher gethaner Erbhuldigung gehorsam seyn wöllen; doch daß Ihre Fürstl. Gnaden dieselben Land und Leut bey den alten Freyheiten, Brauch und Herkommen, wie sie von den Fürsten von Baiern gehabt, und hergebracht haben, auch gelassen werden sollen.

Mein gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich solle auch mittler Zeit Sr. Fürstl. Gnaden Leben und Regierung alle Hülf und Bürden, so Sr. Fürstl. Gnaden von und neben gemeinen Reichsständen, oder in anderen Bündnissen und Fällen von wegen der Land und Leut Sr. Fürstl. Gnaden Regierung auferlegt und gebühren werden, auf Sr. Fürstl. Gnaden selbst Kosten tragen und verrichten. Und so sich dann obberührter Fall nach Willen und Gefallen des Allmächtigen zuträgt, und hochgedachte meine gnädige Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig, oder Ihrer Fürstl. Gnaden Erben das Fürstenthum Baiern und Nordgau, wie dasselb mein gnädiger Herr Herzog Ott Heinrich innhat, und verlassen wird, rueblich eingenohmen, und besitzen, sollen Ihre Fürstl. Gnaden davon, ausserhalb der Schulden, wie die in den besiegelten Registern überantwort, angenohmen, und zu bezahlen bewilligt, Niemand etwas mehrers oder ferrers zu geben schuldig seyn, ausserhalb der zwölf hundert Gulden jährlicher Pension, und Unterhaltung der Anzahl Pferde meinem gnädigen Herrn Herzog Philippen, laut des brüderlichen Vertrags; darumen

dann auch ein sondere Verschreibung aufgericht, und durch meine gnädige Herrn Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig vollzogen werden solle, demselben Herzog Philippen, desgleichen Sr. Fürstl. Gnaden auch meines gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichs ehelichen Söhnen, ob Ihre Fürstl. Gnaden hinter ihnen verlassen, oder ob Ihre Fürstl. Gnaden keinen Sohn verlassen, wer sonst zu Zeiten Ihro Fürstl. Gnaden Abgang von Rechts und Billigkeit wegen aus den Fürsten von Baiern Ihrer Fürstl. Gnaden rechter Lehnserbe seyn wurde, solle zugelassen seyn, und bevorstehen, das ganz Fürstenthum aller Massen, wie solches meine gnädige Herrn Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig nach Absterbeu meines gnädigen Herrn Herzog Ott Heinrichs eingenohmen, sammt den Städten Höchstädt, Laugingen, Gundlfingen, und derselben Zugehören wiederum mit zehenmal hundert tausend Gulden guter, grober, und landläufiger Münz zu lösen, und an sich zu bringen, welches Ihre Fürstl. Gnaden meine gnädige Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig, oder Ihrer Fürstl. Gnaden Erben nit wider, sondern freundlich, und ohne Widerrede statt thun sollen, doch daß Ihren Fürstl. Gnaden solche Ablosung und Wiederkauf ein ganz Jahr davor zugeschrieben werde.

Und dieses Vertrags sollen nothdurftige Verschreibungen neben der Landschaft Erbhuldigung, wie oben gemeldet, aufgericht, und von Kaiserl. Majestät, als Römischen Kaiser und Lehenherrn confirmirt und bestättet, darumen auch bey Ihrer Kaiserl. Majestät

durch

durch die Fürsten beederseits unterthäniglich angesucht und erlangt werden.

Nota. Daß von meinem gnädigen Herrn Herzog Philippen Bewilligung vorhanden sey.

Item. Alle briefliche Urkunden nit allein über die drey Flecken, sondern auch das ganz Fürstenthum zu überantworten.

Item. Die Losung der dreyer Flecken, Hilpoltstein, Haydeck, und Allersperg, auch zu haben.

Landsfürstliche Bierbräu- und Bierschenkens-Ordnung v. J. 1542. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, und Wir Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc. als miteinander regierend Fürsten, ordnen, gebiethen, und wöllen, daß nun füran in unserm Herzogthum Baiern, es sey in Städten, Märkten, oder auf dem Lande, von einem jeden, was Würden, oder Wesens, hochs oder nieders Stands der ist, so sich des Bierbräuens in unserm Lande durch sich, oder die Seinen gebrauchen, oder das Bier von andern kaufen, oder das unter den Reifen hingeben, oder ausschenken will, das soll von Michaelis bis auf Georgi ein Maaß oder Kopf Biers über ein Pfenning baierischer Währung, und von St. Georgentag bis auf Michaelis die Maaß über zween Pfenning derselben Währung, und nit höher, bey nachgesetzter Poen gegeben, noch ausgeschenkt, und also für und für gehalten werden.

Wir

*) Diese Bierordnung sollte eigentlich vor oder nach dem dazu gehörigen, und vorne Seite 117. findigen Landesfürstlichen Ausschreiben eingerückt stehen, es ist aber aus einem unbeliebigen Zufalle unterblieben; mit deren Nachtrage wird also der dem Leser vielleicht auffallend gewesene Mängel gehoben.

Wir setzen und ordnen auch hiemit, und wöllen, daß ein jeder, der sich des Bierbräuens, wie vorstehet, gebraucht, der soll dem Sommer sowohl, als dem Winter zu bräuen schuldig seyn; welcher aber das nit thun, und dem Sommer zu bräuen unterlassen wurd, dem soll im Winter zu bräuen auch nit gestatt werden: und sonderlich sollen die Bierbräuen in all unsern Städten gut Sommer- und Märzenbier sieden, also, daß an demselben von Georgi bis auf Michaelis in unsern Städten kein Mangel erscheine. Und damit solche Ordnung hierinn stattlich gehalten werden möge, sollen allen Bierbräuen in unsern Städten ihre Bräukessel durch die Obrigkeit eines jeden Orts verpetschaftet werden. Wo sich aber zutrug, daß aus zufallenden Ursachen in dem Sommerbier ein Abgang erscheinen, und etliche Bräuen Bier sieden wollten, soll deßhalber an einem jeden Ort die Obrigkeit ersucht, und solcher Mangel angezeigt werden, und so sie also Mängel, und Ursach erfinden, dadurch ein Obrigkeit einen oder mehr Bräuen zu sieden für nothdürftig und gut ansehen, und erlauben wurden, sollen doch die Bierbräuen solich neu gesotten Bier über einen Pfenning nit schenken, doch alles auf der Beschauer Gutbedunken, welche auch Macht haben sollen, so solich Bier die Maaß eines Pfennings unser Währung nit werth, um einen Häller, oder noch geringer zu setzen.

Doch

Doch soll einem jeden Geywirth, so unter den Reifen das Bier um ferrers Ausschenken willen von einem Bräuen oder anderm kauft, der Emmer Biers um zehen Pfenning leichter, oder wohlfeiler verkauft werden.

Nachdem aber an etlichen Orten in unserm Lande der Gebrauch ist, daß man den Geywirthen an dem Pfenning Bier bis in fünfzehen Pfenning zu einer Eingab giebt, dabey soll es derselben Enden noch bleiben.

Es soll auch, bey Entsetzung des Bräuamts, zu jedem Bier kein ander Stuck, dann allein Gersten, Hopfen, und Wasser genohmen, und gebraucht, auch zu jeder Sommer- und Winterzeit dem Bier sein gebührliche Sud und Kühlung geben werden.

Von Ordnung der Beschau.

Und damit rechtfertig Bier, wie vorsteht, gemacht, und gesotten, und solich unser Landboth deßt stattlicher gehandhabt mög werden, so ist unser Befelch und ernstliche Meynung, daß ein jede Gerichts-Obrigkeit, dem es zustehet, in den Städten, Märkten, und besonder in unsern Hauptstädten, so oft sie für noth ansieht, Beschauer darüber verordnen sollen, die ein jedes Brau Biers nach der Sud nothdürftiglich besichten, und proben, ehe man das in die Fässer ein-

läßt;

läßt; und dieselben Beschauer ferrer Macht haben, so das Bier in die Fässer gelassen, und gefasst ist, und sich Jemand das auszuschenken unterstehet, oder unter den Reifen verkaufen will, darzu die Biergeläger der ausgeschenkten Faß, wenn sie für noth und gut ansieht, zu proben, und zu besichten.

Es soll auch kein Bräu einig Faß Biers aufthun, es sey dann durch die Verordneten beschaut, gesetzt, und der Satz des Biers an ein Tafel, die auswendig an der Thür hangen soll, durch die Beschauer verzeichent, und alsdann der Bierbräu solichs in demselben Werth, und nicht höher ausschenken; auch in der Beschauer Macht stehen, wo ein Bier der Ordnung nit gemäß, und doch gerecht wär, alsdann geringer zu setzen, und was in der Beschau von Nachtheil, Betrug, oder Falsch erfahren, und wissentlich erfunden, oder durch den dieß unser Landboth überfahren wurde, dem solle alsdann sein gebräuen Bier, so er derselben Zeit hat, von seiner Gerichtsobrigkeit genohmen, und darzu der Verbrecher darumen nach Ungnaden gestraft werden, darinn Wir unsern Amtleuten, der Enden uns die Straf zugehört (damit das Landboth mit mehrern Ernst, dann hievor, gehandhabt werde) einen halben Theil wöllen verfolgen lassen, und der ander halb Theil der Strafen Uns zustehen; doch gegen unsern Amtleuten in den Strafen, nach Gestalt der Verhandlung, Mehrung, und Mäßigung darinn fürzunehmen fürgesetzt haben.

Wo

Wo sich auch in der Bierbeschau erfunde, daß ein Bierbräu seinem Bier sonder Stärk geben, oder mehr, und andere Stuck, dann eben begriffen, gebraucht hätt, demselben wöllen Wir darum an Leib und Gut straſen lassen.

Und zu dem allem sollen die Beschauer in unsern Stådten, Märkten, und auf dem Land, wo die fürgenohmen werden, ein sonder Pflicht thun, daß sie solich ihr Beschauamt mit höchstem Fleiß verwalten, und hierinn Niemand verschonen, noch fürschieben sollen, noch wöllen.

Item es soll auch füran keinem das Malz aus unsern Fürstenthum zu verführen, oder zu verkaufen gestatt werden bey Verliehrung des Malz, welches bey unsern Mauth- und Zollstätten, wo das erfahren oder betretten wird, alsdann als verwordt aufgehalten, und zu Straf genohmen werden, darinn unsern Amtleuten auch ein halber Theil, wie vorstehet, zustehen solle; es wär dann ausser unsers Lands gemälzt, so darein gebracht, oder durchgeführt wurde, das soll dennoch nit ohn sonder wahrhaft und glaubwürdig Anzeigen und Paßport, und sonst nit, aus unserm Lande zu führen gestatt werden.

Es sollen auch alle Bierbräuen, so sich des Bierbräuens gebrauchen, ihrer Obrigkeit alle Jahr schwören, diese Ordnung gestracks zu halten, dieweil wir kein Aenderung darinn machen.

Doch

Doch wo Jemand, geistlichs oder weltlichs Stands, in unserm Fürstenthum zu seines Haushabens Nothdurft für sich, sein Hausgesind, Diener, oder Ehehalten je besser, oder fremd Bier in oder ausser unsers Landes kaufen, und zu ihme bringen, oder selbs (es sey wenig oder viel) bräuen, oder durch ander machen lassen wollte, das soll einem jeden unverwehrt seyn; doch daß solichs nur Ausschenkens willen nit geschehe, auch solich Bier weder seinen, noch anderen Wirthen oder Leuten im Land zu Baiern unter den Reifen, oder Pfennwerths weis verkauft, noch ausgeschenkt werde, bey Verliehrung desselben Biers, und unser Fürstlichen Straf und Ungnad, wie vorstehet.

Dann der Beschau halben gegen unsern Prälaten, und Landsässen vom Adel, so Bier bräuen, und das Bier öffentlich ausschenken, empfehlen Wir hiemit unsern Landhofmeistern, Vitzdomen, Hauptleuten, und Räthen in eines jeden Verwaltung und Gezirk, so es die Nothdurft erfordert, unfürsehenlich Beschau zu halten, und fürzunehmen, und alsdann, was unrecht erfunden, nach der Gebühr auch zu strafen.

Es solle auch einem jeden Bräuen, wann er das begehrt, sein Bier, so er gesotten hat, beschaut, gesetzt, und gestatt werden, dasselb beschaut Bier, wie ihme das durch die verordneten Beschauer

gesetzt worden, neben andern zu Stund an feil zu thun, und auszuschenken, und die Ordnung, so in etlichen unsern Flecken bisher gehalten worden, daß man auf etlich Bräuen, bis dieselben ihr Bier gar ausgeschenkt haben, warten müssen, und die anderen Bräuen neben ihnen ihre Bier nit aufthun oder verkaufen dürfen, hiemit gänzlich aufgehebt, und abgeschafft seyn.

Weiter ordnen und wollen Wir, daß vermög unserer vorangeregten aufgerichten Landsordnung die neuen Bräuhäuser und Tafernen, so von Alter nit Bräuhäuser, oder Ehetafern gewest seyn, und den Städten, Märkten, und anderen Landsässen zu Nachtheil und Schmälerung von neuem aufgericht sind, gar und ganz abgethan, und sonderlich das Bierschenken iu den Winkeltafernen auf dem Lande bey Vermeidung vor angezeigter unser Straf und Ungnad weder durch unser Amtleut, noch Landsässen keineswegs mehr gestatt oder erlaubt werden, dem Winter als wenig als dem Sommer, dann daraus viel Uebels in diesen sorglichen und geschwinden Läufen entstehet.

Doch wo ein Bräuhaus von einem Prälaten, Edelmann, oder Hofmarchsherrn zu Nothdurft seines Klosters, oder Geseß neu aufgericht wär, oder wurde, das soll ihnen zu ihren Gebrauch hiemit auch unabgenohmen seyn; doch daß sich dieselben diesem

uns=

unsern Landboth gemäß damit halten. Actum in den heil. Weihnachtfeyren, als man zählt von der Geburt Christi fünfzehenhundert und im zwey und vierzigisten Jahr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Innhalt.

Seite

Landsfürstl. Ausschreiben des Landtags an die Stände, datirt München am St. Michaelistag (29. Sept.) Anno 1542. 1
Der Herzogen Anrede an die Landtagsversammlung. 3
Landsfürstl. Proposition. —
Verzeichniß des gewählten grossen Ausschusses. 10
Credenzschreiben des Landschaftl. Ausschusses zu Neuburg für die von diesem an gemeine Landschaft in Baiern abgeordnete Gesandten, datirt Neuburg den 13ten Oct. 1542. 13
Mündlicher Vortrag und Werbung der Landschaftl. Neuburg. Gesandten an die Landtags-Versammlung. 15
Des Landtags-Ausschusses mündliche Antwort auf die Werbung der obigen Gesandten. 17
Der Gesandten mündliche Gegenäusserung. 18
Des Ausschusses mündlicher Endbescheid. 19
Gemeiner Landschaft erste Antwort, oder Exception auf die Fürstl. Proposition. 20
Die Verordneten zur Ueberantwortung der vorgemeldten Exceptions-Schrift an die Fürsten. 24
Der Fürsten Gegenantwort oder Replic, mündlich dem Ausschuß vorgetragen durch dem Fürstl. Rath Hrn. v. Eckh auf der Landsch. Exceptions-Schrift ersten Punct. 25
Abschrift der Fürstlichen, durch Hrn. von Eckh vorher mündlich vorgetragenen Gegenantwort auf den zweyten Punct der Landschaftl. Exception. 27
Landschaftl. Duplic. 31
Verordnete zur Ueberantwortung der Landschaftl. Duplic. 34
Der Fürsten Resolution auf die Landschaftl. Duplic-Schrift, durch Hrn. von Eckh mündlich im Ausschuß eröffnet. 35
Die Landschaftl. Deputirten zur Handlung mit den Fürstl. Räthen des Aufschlags halber. 37
Des Ausschusses schriftl. Erklärung, welche durch die obige Deputirten an die Fürstl. Räthe geschickt worden. —
Der Fürstl. Räthe weiteres mündliches Anzeigen und Begehren auf die von den Deputirten überbrachte Schrift. 39
Des Ausschusses Erbiethen hierauf, durch weitere 8 Deputirte an die Fürstl. Räthe schriftlich abgeschickt. 45
Verordnete zur Einlieferung vorgedachter Schrift. 46
Der Fürstl. Räthe schriftliche Erläuterung an den Ausschuß über die Anordnung des Aufschlags. 47
Auffatz des Fürstl. Revers wegen des von gem. Landschaft zu willigen angesuchten Getränkaufschlags. 50

Ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

Seite
Verzeichniß des verordneten Ausschusses zur Aufschlags- und Kaufshandlung. 52
— des Ausschusses über die Polizey und gemeinen Lands Beschwerungen. 54
Gemeiner Landschaft Beantwortungs-Schrift aller von den Fürstl. Räthen vor angebrachten Artikul, und zugleich erste Willigung des Aufschlags von Wein, Meth, und Bier. 55
Copia des Schadlosbriefes in Form, wie dieser von den Fürsten an gem. Landschaft ausgestellt werden soll. 67
Die Verordneten zur Ueberantwortung vorgehender Landschaftl. Schrift und Beylage. 69
Der Fürsten Resolution auf vorige gem. Landschaft übergebene Schrift, durch die fürstl. Räthe mündlich im Ausschuß eröffnet. 70
Gemeiner Landschaft weitere schriftliche Willigung, und Anlangen auf obige fürstl. Resolution. 75
Streit zwischen den Städten und Prälaten wegen der Zuverordnung zur Polizey-Handlung. 80
Der Fürsten Beschlußschrift auf all vorgedachte Artikul, auch zugleich Bescheid über den Wahlstreit der Städte und Prälaten, und Begehren der vorsorglichen Rüstung ab Seite der Ritterschaft und Städte. 82
Wahl der sämmtlichen Verordneten zu allen auf dem Landtag verhandelten Gegenständen. 85
Irrung zwischen dem Probst von München, und den übrigen Landschafts-Verordneten, wegen Aufrichtung der Aufschlags-Instruction. 87
Handlung über Errichtung der Instruction für die Commissarien, und 8 Verordneten zum Kauf und Aufschlag 90
Instruction der vier Commissarien, auch acht verordneten Landleute zum Kauf, und Aufschlag. 94
— der 8 Landleute, welche über die neue Polizey und Landsordnung verordnet sind. 110
Verzeichniß der Commissarien und acht Verordneten znm Kauf und Aufschlag. 114
— der Verordneten zur Fertigung. 115
Der Fürsten Abschied oder Abdank des Landtags. 116
Der Stadt Oetting Steuermoderations Gesuch. —
Landsfürstl. Ausschreiben der aufgerichteten Ordnung wegen des Bierbräuens und Bierschenkens, datirt München am Mondtag in den Weihnachtsferien (25sten Dec.) 1542. 117
Kaufsabrede um die Pfälzischen Städt und Flecken, Höchstädt, Lauingen und Gundlfingen sammt Zugehör vom Jahre 1542. 119

Lands-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verbesserung
der wesentlichen Druckfehler.

Seite	Zeile	ist anstatt	zu lesen.
16	29	abscheiden,	abscheiden lassen,
32	24	Eure	Euer
33	19	erhauften	erkauften
44	7	Ansschuß	Ausschuß.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Landtag im Herzogthum Baiern auf den ersten November zu Ingolstadt im Jahre 1542 aus gleichzeitigen Handschriften und Urkunden gesammelt

S.l. 1807

Bavar. 1523-21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10999843-8